

1

7.

Öeffentliche Verhandlung

beim

Schwurgerichtshof von Oberbayern zu München

am 19. Dezember 1850

gegen den

Redakteur Jakob Gotthelf

wegen

Mißbrauchs der Presse

begangen durch Beleidigung der bayer. Staatsregierung

resp. durch

Angriffe auf den Bundestag

zu Frankfurt a. M.

Nach stenographischen Berichten.

München 1850.

Georg Franz.

Österreichische Verpachtung

und

Schwarzwald bei Baden im Kreis Baden



Waldung



Verpachtung

Verpachtung

Verpachtung

München 1850

Verpachtung

Verzeichniß der Geschwornen.

1) Strober, Apotheker; 2) Andrä, Bierbrauer; 3) Baierlein, Weinwirth; 4) Freiburger, Handelsm.; 5) Schwarz, Apotheker; 6) Wild, Bierbrauer; 7) Stangel, Gerber; 8) Hohenleitner, Seilermeister; 9) Kloo, Bürgermeister; 10) Schindler, Seifenfieder; 11) Schirnböck, Bierbrauer; 12) Mack, Bürgermeister. Abgelehnt wurden die H. Kraxer, Branntweiner; Guggenheimer, Kaufmann; Riegauer, Apotheker; Eberle, Bürgermeister; Zörnlein, Tasernwirth [von der Staatsanwaltschaft]; Reichlein, Conditör; Ponschab, Bierbrauer; Graf Fugger, Gutsbesitzer; Darenberger, Mag. Rath; Schulze, Kaufmann; Emmer, Aktuar [vom Vertheidiger].

Die Verhandlung wurde mit Verlesung der Verweisungserkenntnisse begonnen:

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Appellationsgericht von Oberbayern zu Freysing hat am 8. November achtzehnhundert fünfzig, Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Fchr. van der Veck, Präsident; v. Schneeweis, Schreyer, Zeckl, Debmayer, Räte; Fchr. v. Dürnik, Staatsanwalt, Ckert, Sekretär als Protokollführer (unter Beobachtung der in Art. 48, Abs. 3 u. 4. u. Art. 63, Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Novbr. 1848 über die Abänderungen des II. Thls. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 enthaltenen Vorschriften) folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Fhren. von Dürnik in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Jakob Gotthelf, Redakteur des bayer. Gilboten in München, wegen Mißbrauchs der Presse; nach Einsicht und Ablegung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung; nach Ansicht des vom k. Kreis- und Stadtgerichte München unter dem 5. Oktober d. J. erlassenen Verweisungserkenntnisses;

nach Ansicht des vom k. Staatsanwalte Frhrn. von Dürnich unterm 5. d. M. gestellten schriftlichen Antrages, welcher dahin geht, das Appellationsgericht wolle gegen Jakob Gotthelf, Redacteur zu München, auf Verweisung desselben vor das nächste ordentliche Schwurgericht erkennen, damit daselbst bezüglich der in den Nrn. 108 u. 115 des bayer. Gilboten, vom 8. u. 25. Septbr. 1850 enthaltenen Artikels: Seite 869 „der Anfang vom Ende“ betitelt, Gchiffre I „So saßen sie ic. bis wenn ihr den Bogen losdrückt“ — und Seite 925, „die churchessischen Wirren“ betitelt, Gchiffre I „Auch die Fluchtreife ic. bis habent sua fata;“ wegen Vergehens des Mißbrauchs der Presse nach Art. 28 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 verfahren werde.

In Erwägung:

- 1) Daß Jakob Gotthelf, Redacteur des bayer. Gilboten zu München, geständig ist, die oben angeführten in den Nrn. 108 u. 115 dieses Tagblattes enthaltenen Artikel verfaßt, veröffentlicht und in Umlauf gesetzt zu haben;
- in Erwägung
- 2) daß die deutsche Bundesversammlung in dem erst erwähnten Artikel in Nr. 108 des Gilboten, vermöge der Worte: Gils Stimmen u. s. w. durch Verimeßung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen, ferner in dem oben bezeichneten in Nr. 115 des bayerischen Gilboten enthaltenen Artikel nebst solcher Verimeßung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen auch durch Beschimpfung unzweifelhaft als beleidigt erscheint;
- 3) daß diese Beleidigung sich auch auf die k. bayer. Staatsregierung erstreckt, weil dieselbe notorisch bei der deutschen Bundesversammlung als Mitglied theilhaftig ist, und durch einen abgeordneten Bevollmächtigten zu dem angegriffenen politischen Verhalten jener Versammlung mitgewirkt hat, dann weil nach Art. 34 des Gesetzes gegen den Mißbrauch der Presse vom 15. März d. J. es bezüglich der in Druckschriften unternommenen beleidigenden Angriffe für die Strafbarkeit gleichgültig ist, ob der Angegriffene ausdrücklich genannt oder in irgend einer sonstigen Weise kenntlich bezeichnet ist;
- in endlicher Erwägung
- 4) daß diese strafbaren Handlungen gemäß Art. 26 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 sich als Vergehen darstellen und deshalb durch §. 6 des Ediktes über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848, dann durch Art. 51 des Strafprozeßgesetzes vom

10. November 1848 die Zuständigkeit des Schwurgerichts begründet ist; aus diesen Gründen erkennt das königl. Appellationsgericht, daß gegen Jakob Gotthelf Anklage statt hat, welche dahin gerichtet ist, daß derselbe durch die angeführten, in dem Tagblatte „Bayerischer Gilbote“ enthaltenen Artikel die k. bayer. Staatsregierung und zwar:

- 1) Vermöge des Artikels in Nr. 108 durch Belmessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen und
- 2) vermöge des Artikels in Nr. 115 nebst solcher Belmessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen auch durch Beschimpfung beleidiget habe;

verweist ihn deshalb zur Aburtheilung vor das nächste Schwurgericht von Oberbayern und verordnet zugleich, daß dem Beschuldigten gegenwärtiges Erkenntniß abschriftlich zugestellt werde.

Alles dieses in Anwendung des §. 6 des Ediktes über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848 der Art. 51, 63 und 222 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848 und der Art. 1, 26 und 34 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850.

Also geschehen zu Freyburg, wie Eingangs gemeldet.

Frhr. van der Beck, Präsident.

v. Schneeweiß, Schreyer, Zeckl, Debmeyr, Eckert.

(L. S.)

Untersuchung gegen Jakob Gotthelf wegen Mißbrauchs der Presse betr. *)

Darauf folgte nach einer kurzen Bezeichnung der Beweismittel von Seite der Staatsbehörde die

Vernehmung des Angeklagten.

Präsident: Sie haben gehört, daß Sie dreier Vergehen angeklagt sind; was haben Sie darauf zu erwidern?

Angeklagter: Ich habe lediglich zu erwidern, daß ich in den von mir verfaßten und veröffentlichten Artikeln durchaus kein Vergehen erblicken kann. In wiefern das

*) Gleichen Inhalts ist das Verweisungs-Erkenntniß in Betreff des Artikels: „Die Versammlung in der Eschenheimergasse“ in Nr. 119 des Gilboten.

begründet ist, wird sich später aus der Antwort ergeben, welche mein Bertheidiger auf die Ausführung der Anklage geben wird.

Präs.: Sind Sie der Redakteur des „bayer. Gilboten?“

Angekl.: Ja.

Präs.: Waren Sie es auch am 8. September, am 25. September und am 4. Oktober d. J.?

Angekl.: Ja.

Präs.: Wer ist Verfasser des Artikels in Nummer 108 vom 8. September 1850, betitelt: „Der Anfang vom Ende ic.“?

Angekl.: Dieser Artikel ist von mir selbst verfaßt.

Präs.: Ist die Nummer 108 vom 8. September auch ausgegeben und veröffentlicht worden?

Angekl.: Ja.

Präs.: Ist die Nummer 115 vom 25. September gleichfalls ausgegeben und veröffentlicht worden?

Angekl.: Ja.

Präs.: Wer ist Verfasser des Artikels: „die kurfürstlichen Wirren ic.“?

Angekl.: Auch dieser Artikel ist von mir verfaßt.

Präs.: Ist endlich die Nummer 119 vom 4. Oktober 1850 gleichfalls ausgegeben und veröffentlicht worden?

Angekl.: Ja.

Präs.: Wer ist der Verfasser des Artikels: „Die Versammlung in der Eschenheimergasse ic.“?

Angekl.: Ich werde den Verfasser nicht nennen; ich nehme, wie ich schon in der Voruntersuchung erklärt habe, die ganze Verantwortung auf mich, um so mehr, als der Artikel in meinem Auftrage verfaßt worden ist, und ich, wenn nicht ein Freund ihn so verfaßt hätte, einen ähnlichen geschrieben haben würde.

Präs.: Sie haben bereits zugestanden, daß Sie der Verfasser des Artikels in Nummer 108: „der Anfang vom Ende“ sind. — Der Artikel lautet:

Der Anfang vom Ende.

„So saßen sie denn wieder im trauten Palaste zu Frankfurt beisammen. Sturm und Wetter brausten über ihren Häuptern dahin; Sturm und Wetter vermochten sie zu erschüttern, nicht aber ihren Sinn zu ändern. Sie haben sich selbst ihre Macht gegeben, kann man es besser verlangen? Neue Begriffe von Recht sind erstanden; die sächsische Kammer hat sich selbst für competent erklärt und gibt für Sachsen neue Gesetze; der Bundestag hat sich selbst für competent erklärt und beginnt seine Thätigkeit; Gesetzgebung, Ausführung, Richtergewalt, Alles ist in eine Hand gelegt und wär' das Ding nicht so verwünscht gescheit, man wär' versucht, es herzlich dumm zu nennen.

„Eils Stimmen haben dem Rufe Oesterreichs Folge geleistet; eils Stimmen haben den Volksoverrath besiegelt; eils Stimmen haben den Trug zum Rechtsprinzip gestempelt; eils Stimmen treten Recht und Gesetz mit Füßen. Mit List haben sie ihr Dasein begonnen, mit List werden sie es einige Zeit fortführen; aber die Posaune der Wahrheit wird ertönen und man wird Mittel finden, einen neuen Verrath unmöglich zu machen.

„Sehen wir uns nur einen Augenblick unter diesen eils Stimmen um und in der That der Zweck ist würdig vertreten. Unter diesen eils Stimmen hat eine Regierung ihren Vertreter, die erst vor wenigen Wochen den großartigsten Verfassungsbruch geübt, den die Neuzeit kennt; unter diesen eils Stimmen sitzt eine Regierung, an deren Spitze ein gebrandmarkter Spitzbube steht; unter diesen eils Stimmen ist der Vertreter jener Regierung, die im Norden gegen Deutschland das Schwert führt, die deutsches Recht vernichtet, die mit dem Auslande gegen Deutschland sich verschwört. Braucht es mehr, um jenes erneute Institut in seiner vollen Glorie zu zeigen? Braucht es mehr, um das Brandmal an den Tag zu legen, mit dem der Bundestag Deutschland beladet?

„Preußen hat bereits ein ernstes Wort in dieser Frage gesprochen und ist auch Wort und That dort selten im Einklang, das deutsche Volk wird jene scharfe Grörterung der Rechtsfrage sich dennoch ins Gedächtniß schreiben. Bereits haben auch die Vertreter des württembergischen Volkes die gebührenden Schritte gethan, bereits hat die hessische Kammer die Steuern verweigert. Auflösung und Vertagung werden nur auf kurze Zeit die Ausführung des Todesurtheils hinausschieben, die früher oder später

„doch erfolgen wird. Ob auch die bayerische Kammer bei ihrem
 „Wiederzusammentreten jenen thatkräftigen Weg gehen werde:
 „wir zweifeln sehr. Bei allem Schwanken der bayerischen Poli-
 „tik, trotzdem wir heute den Bundestag verwünschen, morgen in
 „den Himmel erheben hören; obwohl uns heute das als Unmög-
 „lichkeit vorgespiegelt wird, was man uns morgen als die Quint-
 „essenz der Staatsweisheit in hochtönenden selbstgefälligen Phrasen
 „vordeclamirt: in einer Beziehung ist die bayerische Politik kon-
 „sequent, daß man bei jedem neuen politischen Akt sich die Kam-
 „mer vom Halse zu halten versteht. Man wird der Kammer
 „vollendete Thatfachen vorlegen und Herr von Lerchenfeld wird
 „wieder weinen und Herr von Lassaux wird dem Bundestag seine
 „Eobrede halten und Herr Döllinger wird die Worte der Gegner
 „zersezen und man wird Alles den Beschlüssen vom 7. November
 „entsprechend finden und Gott einen guten Mann sein lassen.

„Trotz alledem und alledem sehen wir mit froher Zuversicht
 „dem, was da kommen mag, entgegen. Ein jeder Eingriff in
 „die Rechte des Volkes ist eine neue Staffel zur Freiheit; ein
 „jeder Trug von Seite unserer Gegner ist ein neuer Schritt zur
 „Mündigkeit des Volkes; jede neue Schmach des deutschen Volkes
 „wird seine Einsicht mehr und mehr stärken. Freut euch nur in
 „eurem Palaste zu Frankfurt; eure Pfeile sind gegen euch selbst
 „gewendet, sie treffen eure Brust, wenn ihr den Bogen losdrückt.“

(Nach Verlesung dieses ganzen Artikels.) Sie haben
 auch zugestanden, daß Sie den Artikel veröffentlicht haben.
 Gegen wen ist dieser Artikel gerichtet?

Angekl.: Gegen die Versammlung in Frankfurt.

Präs.: Sie sprechen hier von eils Stimmen, welche
 dem Rufe Oesterreichs gefolgt sind; wen haben Sie darunter
 verstanden?

Angekl.: Ich kann diese im Augenblicke nicht nennen,
 ich weiß bloß, daß bei dem Zusammentritte der Versamm-
 lung in allen Blättern von eils Stimmen die Rede war, welche
 sich als Bundestag gerirten.

Präs.: Ist darunter auch Bayern verstanden?

Angekl.: Ich für meine Person weiß sehr wohl,
 daß auch die bayer. Regierung einen Vertreter nach Frank-
 furt geschickt hat.

Präs.: Ist die bayer. Regierung eine von den elf Stimmen?

Angekl.: Die bayer. Regierung als Regierung kann es nicht seyn, denn diese elf Stimmen sind eine für sich bestehende Körperschaft; wenigstens geriren sie sich als solche.

Präs.: Aber diese elf Stimmen werden von Personen abgegeben und diese müssen von irgend Jemand geschickt seyn.

Angekl.: So viel ich weiß, ist in Frankfurt ein General Kylander unter diesen elf Stimmen.

Präs.: Sie sagen: „Elf Stimmen haben den Volksverrath bestiegelt, elf Stimmen haben den Trug zum Rechtsprinzip gestempelt u. s. w.“ Hierin ersticht die Anklage eine Beimeßung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen gegen die bayer. Regierung; was haben Sie darauf zu erwidern?

Angekl.: Ich habe darauf nur zu erwidern, daß der ganze Angriff auf den Bundestag, auf die Versammlung in Frankfurt gerichtet ist. Wenn hierin eine Beimeßung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen gegen die bayer. Regierung erblickt werden will, wenn namentlich die bayer. Regierung hiedurch beleidigt seyn will, so ist das ein Schluß, den ich meinerseits in meiner Antwort später widerlegen werde.

Präs.: So ferne ein Ganzes beleidigt wird, scheint auch jeder einzelne Theil desselben beleidigt zu seyn; haben Sie dagegen Etwas zu erinnern?

Angekl.: Allerdings, das ist erst zu beweisen.

Präs.: Sie haben in diesem Artikel ferner vorgebracht: „Braucht es mehr, um das Brandmal an den Tag zu legen, mit dem der Bundestag Deutschland beladet u. s. w.“ Auch hierin ist nach Inhalt der Anklage eine Beimeßung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen gegen die bayer. Regierung enthalten. Was haben Sie hierauf zu erwidern?

Angekl.: Dasselbe, was ich auf die vorige Frage entgegnet habe; ich habe nur noch beizufügen, daß das Beladen mit einem Brandmal Wirkung einer vorausgehenden

den Handlung, bloß Folge einer Handlung, nicht die Handlung selbst ist.

Präs.: Das wohl, aber ein Brandmal ist die Folge einer verächtlichen Handlung nach dem Schlusse der Anklage.

Angekl.: Die Handlung ist erst zu beweisen, die Folge habe ich behauptet.

Präs.: Hinsichtlich der Nr. 115 Ihres Blattes haben Sie bereits angegeben, daß Sie der Verfasser des dort abgedruckten Artikels, betitelt: „Die churhessischen Wirren“ sind.

Der Artikel lautet:

Die churhessischen Wirren.

„Auch die Fluchtreise des Churfürsten ist nicht umsonst gewesen; auch sie war eine Fortsetzung der hübischen Intrigue, die durch das ganze hessische Wirrsal sich hinzieht. Man wollte das Volk nöthigen, eine provisorische Regierung einzusetzen, man wollte es zwingen, aus Churhessen ein neues Baden zu machen; aber die jüngsten Jahre sind an Churhessen, sowie an dem ganzen deutschen Volke nicht spurlos vorübergegangen; das Volk gab keine Gelegenheit, auch nur mit einem Schein von Recht fremde Truppen in das Land zu führen und die väterliche Liebe mit Unterthanenblut zu sättigen. Aber noch ein zweiter Plan lag bei der abenteuerlichen Reise mit zu Grunde; die churfürstliche Regierung wollte sich mit ihren Freunden in Frankfurt verständigen. Die Hochverräther nahmen Platz mitten in dem Rathe, der die neuen Gesichte Deutschlands lenken soll; wie man dem dänischen und sächsischen Rebellen Sitz und Stimme gab, so nahm man keinen Anstand, auch die verfassungsbrüchigen hessischen Minister im berühmten Kreise der Gils zu sehen und welchen Rath man im Bundespalaste zu Frankfurt gab, davon überzeugen uns die neuesten Ereignisse.“

„Anstatt von den hochverrätherischen Schriften zurückzutreten, sucht man dieselben vielmehr für die Dauer zu befestigen. Der Churfürst, weit entfernt, die eldesvergessenen Minister zu entlassen, hat vielmehr den Regierungssitz verlegt und folgende Proclamation veröffentlicht: „Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm I., Churfürst etc., thun kund und zu wissen: Der die Pflichten des Staatsdienstes gröblich verletzende Widerstand der

„meisten Unserer oberen Staatsbehörden in Kassel gegen Unsere
 „verfassungsmäßigen Verordnungen vom 4. und 7. d. M. veran-
 „laßt uns, da es sich mit der Würde Unserer Regierung nicht
 „vereinbaren läßt, daß dieselbe mit widerstrebenden untergeordneten
 „Behörden an einem und demselben Orte verweile, so lange diese
 „Behörden nicht zu ihrer Pflicht zurückgekehrt sind, über den Sitz
 „Unserer Regierung anderweite Verordnung zu treffen. Wir wer-
 „den es Unsere ernste Sorge seyn lassen, den Gang der Staats-
 „geschäfte ungestört zu erhalten und vertrauen dem gesetzlichen
 „Sinne Unserer Unterthanen, daß sie uns in Unseren auf die Erhal-
 „tung der Landesverfassung und der dieselbe wesentlich bedingenden,
 „monarchischen Regierungsform, sowie auf die Aufrechterhaltung
 „eines zur Führung Unserer, wie überhaupt jeder Regierung un-
 „umgänglich erforderlichen gesetzlichen Zustandes gerichteten Be-
 „strebungen unterstützen werden. Die zur Handhabung der Gesetze
 „und insbesondere der Ordnung des Staatsdienstes erforderlichen
 „Maßregeln werden wir ohne Verzug ergreifen und wollen Un-
 „sere sämtlichen Behörden und Staatsdiener hiermit ausdrücklich
 „an ihre Pflicht erinnern, sowie vor den unvermeidlichen Folgen
 „des Widerstandes gegen Unsere verfassungsmäßige Anordnung
 „ernstlich verwarnen. Wir verordnen hiernach auf den Antrag
 „Unseres Gesamtstaatsministeriums: der Sitz Unserer Regierung
 „ist nach Wilhelmsbad verlegt. Urkundlich Unserer allerhöchsteigen-
 „händigen Unterschrift und beigedruckten Staatsiegels. Wilhelms-
 „bad, am 17. Sept. 1850. Friedrich Wilhelm. (St. S.) vdt.
 „Gassenpflug. vdt. Haynau. vdt. Baumbach. (Ausgegeben zu
 „Kassel am 17. Sept. 1850.)“

„Also die hochverrätherischen Verordnungen sind verfassungsmäßig und die pflichtgetreuen obersten Landesbehörden verletzen die Pflichten des Staatsdienstes. Man will die Interessen der Residenz aufhaken, man will den Churfürsten absperren, nicht etwa gegen eine Revolution, sondern gegen jede bessere Regung, welche durch das würdevolle Benehmen der hessischen Staatsbürger hervorgerufen werden könnte. Und zu dieser Intrigue bietet der wiedererwachende Bundestag die Hand.

„Wir haben es an den österreichischen Regierungsorganen gesehen und es auch im voraus angedeutet, daß das fiedle Werk in ihre Hand im Spiele habe. Oesterreich ist es, das sich der hessischen Hochverräther annimmt; Oesterreich ist's, das den Verfassungbruch unterstützt; der Bundestag ist es, der dem Fälscher

„Truppen leiht, um die Blutthat zu vollenden. Ja, ein solches
 „Wiedererwachen ziemt dem Bundestag; unter dem Fluch des
 „Volkes hat er gelebt, unter der Verachtung des Volkes ist er zu
 „Grabe gegangen, mit Blut will er die Bahn bezeichnen, die ihn
 „ins neue Leben führen soll. Ja er hat während des zweijährigen
 „Schlafes seine Rolle nicht verlernt; wie er früher überall
 „die Brandsackel aufzünden half, wo es galt, die Fluren der Volks-
 „freiheit zu versengen; so jetzt in Hessen; wie er früher stets
 „das Recht zertrat, wenn das Volk es geltend machen wollte,
 „so macht er es jetzt bei seinem erneuten Daseyn. Wo alle Par-
 „teien im Volke nur ein Verdammungsurtheil haben, da greift er
 „schützend ein; Gesetz ist ihm Revolution, Revolution ist ihm Ge-
 „setz; und dieses schamlose verderbte Institut sollte von neuem
 „Deutschland beherrschen können? Psui, wenn bei diesem Gedanken
 „nicht dem ganzen Volke die Schamröthe in die Wangen steigt;
 „Schmach, wenn bei diesem Intriguenspiel nicht Jeder den unver-
 „brüchlichen Vorsatz faßt: lieber den ehrenvollen Tod, denn die
 „schuchbeladene Bundesversammlung als neue Centralbehörde.
 „In einem Punkte müssen wir den österreichischen Regierungs-
 „organen beipflichten, daß nur bei den jetzigen deutschen Verfassungs-
 „organen es in Hessen so weit kommen konnte und daß ein aner-
 „kanntes Centralorgan den Knoten wohl längst gelöst haben würde.
 „Mit Nichten aber kann dieser Vorderatz die Centralregierung
 „uns wünschenswerth machen, welche jene Organe im Auge haben.
 „Man denke an das Hannover des Jahres 1837, man denke an
 „die obenerwähnten jüngsten Schritte des sogenannten Bundestages
 „und man wird uns beipflichten. Eines jedoch ist uns unbegreif-
 „lich, die Verblendung, mit der jene Organe das Einrücken frem-
 „der Truppen in Hessen zur Aufrechthaltung des monarchischen
 „Princips, d. h. zur Unterstützung Hassenpflugs empfehlen. Wenn
 „das monarchische Princip in Eigensinn besteht, wenn das monar-
 „chische Princip an Fälschern sein Gefallen hat, wenn es an Ver-
 „fassungsbrüchen sich erfreut und nach dem Blut der Bürger lechzt,
 „dann in der That müssen diejenigen ihr Dyrer beklagen, die Gut
 „und Leben für das monarchische Princip eingesetzt. Die Ehoren,
 „die sie wissen nicht, daß sie das auf's tiefste gefährden, was sie auf-
 „recht erhalten wollen; sie wissen nicht, daß wenn sie die Schlech-
 „tigkeit der hessischen Regierung und das monarchische Princip mit
 „einander vermengen, sie dem letzteren eine tiefere Wunde schla-
 „gen, als selbst seine heftigsten Gegner zu thun im Stande sind.
 „Indeß habent sua fata.“

(Nach Verlesung dieses ganzen Artikels.) In diesem Artikel wird nach Inhalt der Anklage gegen die bayer. Staatsregierung eine Belmessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen, dann eine Beschimpfung ersehen; was haben Sie hierauf zu erwidern?

Angekl.: Ich habe nur zu erwidern, daß auch dieser ganze Aufsatz lediglich von der Versammlung in Frankfurt spricht.

Präs.: Sie sprechen hier von einem berühmten Kreise der Eils; es wurde bereits angegeben, daß unter diesen auch ein bayer. Bevollmächtigter oder ein General Kyslander sich befindet. Haben Sie diesen auch unter dem Kreise der Eils verstanden?

Angekl.: Wenn er mitgestimmt hat — ich weiß nicht, mit welchen Stimmen dieser Beschluß in Bezug auf Hessen zu Stande gekommen ist — wenn er aber mitgestimmt hat, mag er allerdings auch seinen Theil daran haben.

Präs.: Der Kreis besteht nur aus eils Stimmen und Sie sprechen nur von einem Kreise der Eils, also müssen sämtliche Mitglieder darunter verstanden seyn?

Angekl.: In dem Artikel steht nichts Anderes, als daß eben Hassensflug auch unter diesem Kreise sich befunden hat; ob General Kyslander auch dabei gewesen ist? allerdings, sonst hätte man nicht abstimmen können.

Präs.: Es heißt weiter: „Der Bundestag ist es, der dem Fälscher Truppen leiht, um die Bluthat zu vollenden.“ Hierin erstet die Anklage Belmessung einer verächtlichen Gesinnung und Handlung, sowie eine Beschimpfung der bayer. Staatsregierung. Was haben Sie darauf zu sagen?

Angekl.: Auch hier ist ausdrücklich nur vom Bundestage die Rede. Alles das hängt mit dem Schlusse des Herrn Staatsanwaltes zusammen, daß, wenn eine Beleidigung gegen den Bundestag gegeben ist, damit auch die bayer. Regierung beleidigt sey, und diesen Schluß zu wider-

legen, wird eben nachher mein Bertheidiger, sowie ich versuchen.

Präs.: Sie geben also zu, wenn ich Sie recht auffasse, daß das eine Beimeßung verächtlicher Handlungen gegen den Bundestag ist, und wollen nur in Abrede stellen, daß jemand Anderer als der Bundestag in der Allgemeinheit bezeichnet sey?

Angekl.: Daß die Ausübung einer Bluthat eine verächtliche Handlung ist, wird wahrlich Niemand in Abrede stellen.

Präs.: Es heißt weiter: „Der frühere Bundestag hat unter dem Fluche des Volkes gelebt“ u. s. w., dann: „Gesetz ist ihm Revolution, Revolution ist ihm Gesetz“ u. s. w., „und dieses schamlose verderbte Institut sollte von Neuem“ u. s. w., „Lieber den ehrenvollen Tod, denn die fluchbeladene Bundesversammlung“ u. s. w. Auch hier hat die Anklage eine Beimeßung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen, sowie eine Beschimpfung gegen die bayern. Staatsregierung ersehen; haben Sie dagegen Etwas zu erinnern?

Angekl.: Dasselbe, was ich schon mehrmal angeführt habe.

Präs.: Ich gehe nun zum dritten Artikel in Nr. 119 über, betitelt: „Die Versammlung in der Eschenheimergasse.“ Sie haben schon angegeben, daß Sie diesen Artikel als Redakteur in Ihr Blatt aufgenommen und dieses Blatt ausgegeben haben. Der Artikel lautet:

Die Versammlung in der Eschenheimer-Gasse.

„Die Frankfurter Usurpation, die sich den Namen beilegt „deutsche Bundesversammlung“, hat am 21. Sept. in Sachen des Hassensprung und Compagnie an's kurhessische Volk einen Beschluß erlassen, der in jeder Beziehung klassisch ist. Er ist klassisch in der Annäherung, im Krebsgang, in der Entstellung und in der Unwahrheit.“ Oder ist es etwa nicht eine klassische Annäherung.

*) Das Preßgesetz bietet Vorsicht in den Ausdrücken, auch wenn es keinen restaurirten Bundestag kennt.

„wenn eine Versammlung, die nur ein Bruchstück des Ganzen ist,
 sich benimmt, als besitze sie die Competenz dieses Ganzen und
 könne hiernach ihre Ordnungen über die deutschen Staaten
 schleudern? Ist es nicht Clafficität im Krebsgang, wenn eine
 solche Versammlung ihre Ordnungen auf Beschlüsse stützt, welche
 ihre Vorgängerin, verhassten und traurigen Angedenkens, frei-
 willig dem Märzsturme Preis gab und sogar, allen Verheißun-
 gen in Thronreden, Gesamtministerial-Bekündungen, Depeschen
 und Noten zum Trotz, ohne Scheu als gleichgesinnte und geistes-
 verwandte Nachfolgerin einer Unholdin auftritt, auf welcher der
 Fluch der deutschen Nation ruht? Ist es nicht eine Entstellung
 klassischen Schlages oder noch etwas mehr, wenn die politische
 Schwarzkünstler-Zunft in Frankfurt folgende Stelle im dahinge-
 schiedenen Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832: keinem deutschen
 Souverän dürfen durch die Landstände die zur Führung einer
 den Bundespflichten und der Landesverfassung ent-
 sprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert wer-
 den; im Beschluß vom 21. Sept. zu nachstehendem, das con-
 stitutionelle System in seinen Grundlagen erschütternden Satz
 umwandelt: „den Landständen steht ein Recht zur Verweigerung
 der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern nicht zu?“
 Ober fehlt der Unwahrheit etwas zur Clafficität, womit die
 Restauratorengilde am Main das musterhafte Benehmen des hur-
 heffischen Volkes als Widersegligkeit der Unterthanen gegen die
 Regierung — offenen Aufsehr und gefährliche Bewegungen in
 mehreren Bundesstaaten (Art. 25 u. 26 der Wiener Schlusacte)
 — anschwärzt? Glaubt man denn in der Eschenheimer-Gasse, das
 deutsche Volk durchschaue nicht das Lügengewebe und Heuchelwerk
 und erkenne den Bundestag je als legitime Centralgewalt an
 und ermüde in den Protestationen gegen sein usurpatorisches
 Regiment? Freilich hat dieser Clubb, wie es scheint, weder
 Augen, um zu sehen, noch Ohren, um zu hören, was das deutsche
 Volk, dieses so schwer mißhandelte und so tief gekränkte Volk,
 von ihm hält. Allein es kommt sicher der Tag, wo er Posau-
 nentöne vernehmen wird, wie jene, vor denen die Mauern von
 Jericho zusammenstürzten. Auch über die Zwingburg, in der
 er neuerdings den deutschen Geist an Fesseln legt, wird die Stunde
 des Gerichts kommen. Denn nie ward eine so himmelschreiende
 Versündigung an einem Volke verübt wie die ist, welche schon
 zur Zeit des Parlaments in Frankfurt begonnen, jetzt dort gegen
 das deutsche Volk weiter gesponnen wird. Was aber sagt die

„bayerische Regierung zu dem Treiben in der Fischenheimer-Gasse?
 „Das Volk ist, diese Frage zu stellen und auf eine bestimmte
 „Antwort zu dringen, um so mehr berechtigt, als es in seinem
 „Gedächtniß bewahrt: 1) die Proclamation des Gesamtmini-
 „steriums vom 1. Mai 1849, worin es heißt? „Die Regierung
 „wird alle Verheißungen getreulich halten und erfüllen, welche
 „in der k. Proclamation vom 6. März 1848 und in den sich daran-
 „reihenden Thronreden und Landtagsabschieden enthalten sind;“ *)
 „2) die Proclamation des Gesamtministeriums vom 9. Mai 1849,
 „worin gesagt ist: „Die Regierung wird zeigen, daß sie keineswegs
 „beabsichtigt, die alte Bundesverfassung wieder herzustellen.
 „Auch sie will, daß dem deutschen Volke die kräftige Einigung
 „nach Außen und die freie Entwicklung nach Innen durch eine
 „starke Centralregierung und durch vollständige Vertretung des
 „Volkes gesichert werde.“ Nun! jetzt ist die Gelegenheit ge-
 „kommen, das thatsächlich zu erfüllen, was im Jahr 1849 so
 „feierlich versprochen ward. Nachdem die Restauration der Aus-
 „nahmsgesetze, wie sie die Erbonnanz vom 21. Sept. verkündet,
 „nichts weiter ist als die Wiederherstellung der alten Bundesver-
 „fassung, so zeige die bayerische Regierung ohne Aufschub, daß
 „sie ihrem Gelübde treu bleibt und hiernach entschieden zu han-
 „deln versteht. Geschieht dieß nicht, zu welchem Urtheil ist dann
 „das Geschwornengericht der öffentlichen Meinung verpflichtet?
 „Jeder Schritt, der das Wort verlängnet, das verpfändet ist, der
 „abweicht vom Pfad der Ehre und der Redlichkeit, ist ein Schlag,
 „gegen das Königthum geführt. — Ohne die Vermittlung
 „eines deutschen Parlaments, auch wenn dasselbe nur zur Ver-
 „einbarung der deutschen Verfassung mit den Regierungen be-
 „rufen wird, kein Heil und keine Rettung — ohne Katastrophe!

(Nach Vorlesung dieses ganzen Artikels.) In diesem
 Artikel wird nach dem Inhalt der Anklage gleichfalls die
 Beimeßung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen ge-
 gen die bayerische Regierung gefunden. Was können Sie
 darauf sagen?

Angekl.: Auch hierauf habe ich nur dasselbe zu erwie-

*) Die k. Proclamation vom 6. März verheißt „die Vertretung des deut-
 schen Volkes am Bunde“ und jene vom 22. März 1848 verspricht gleich-
 falls diese Vertretung.

dem, was ich auf mehrere Fragen entgegnet habe, daß nämlich alle Angriffe auf den Bundestag gerichtet sind.

Präs.: Sie sprechen hier von einer restaurirten Gilde am Main; wer ist darunter verstanden?

Angekl.: Der Bundestag.

Präs.: In diesem Bundestage hat auch die bayer. Regierung einen Bevollmächtigten; hiernach erscheint nach dem Inhalte der Anklage auch die bayer. Regierung unter dieser Bezeichnung mitgemeint.

Angekl.: Das ist derselbe Schluß, wie vorher.

Präs.: Weiter heißt es: „Glaubt man denn in der Eschenheimergasse u. s. w.“ Wer ist denn gemeint unter diesem „in der Eschenheimergasse“?

Angekl.: Die Bundesversammlung in Frankfurt.

Präs.: Es wird dann gesprochen von „Lügendewebe und Heuchelei“, von einem „usurpatorischen Regimente“; auch hiermit erscheint nach der Anklage die bayer. Regierung beleidigt; was haben Sie darauf zu erwidern?

Angekl.: Dasselbe.

Präs.: Eine gleiche Beleidigung ersieht die Anklage in dem Ausdruck: „himmelschreiende Verfündigung an dem deutschen Volke.“

Angekl.: Ich sehe darin nur eine traurige Wahrheit.

Präs.: Dann heißt es: „Was aber sagt die bayer. Regierung zu dem Treiben in der Eschenheimer = Gasse“ u. s. w. bis: „gegen das Königthum.“

Angekl.: Das ist ein allgemeiner Satz, dessen Widerlegung dem Herrn Staatsanwalt nicht gelingen wird.

Präs.: Gegen wen ist derselbe gerichtet?

Angekl.: Es ist, wie gesagt, ein allgemeiner Satz, und also gegen Niemand gerichtet.

Präs.: Nachdem die Vernehmung geschlossen ist, lade ich den Herrn Staatsanwalt ein, das Ergebnis des Beweisverfahrens vorzutragen und die Anklage zu entwickeln.

Der f. Staatsanwalt.

Meine Herren Geschwornen!

Der Gegenstand, welcher heute Ihrer Beurtheilung unterstellt ist, möchte, wenn man lediglich die in Erwägung zu ziehende Strafe als Maßstab annehmen würde, Manchem von untergeordneter Bedeutung erscheinen; nichts desto weniger ist derselbe von größtem Gewichte und höchster Bedeutung; es ist nämlich die Tragweite Ihres heutigen Ausspruches, welche vorzugsweise Ihnen sorgsame und ruhige Prüfung desselben zur Pflicht macht; Ihr Ausspruch wird maßgebend seyn, ob es fortan gestattet sey, die Gabe der freien Presse zu mißbrauchen, ob es gestattet sey, diese Gabe als Angriffswaffe gegen denjenigen zu richten, der sie gegeben hat. Gerade weil hiemit die Staatsregierung, jenes Organ, von welchem Alle Schutz, Sicherheit und rechtliche Existenz in dem Staate anzusprechen haben, am schwersten gekränkt ist, aus diesem Grunde scheint aber auch der Anspruch der Staatsregierung auf Schutz gegen solche Kränkungen im vollsten Maße begründet. Ich glaube daher, Sie darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß Sie dem Gegenstande der heutigen Verhandlung besondere Aufmerksamkeit widmen, Sich nur durch Wahrheit, Recht und Gerechtigkeit leiten lassen und anderen Einflüssen kein Gehör schenken. Hiernach werden Sie Ihren Wahrspruch fällen.

Es ist ein Preßvergehen, das Ihnen vor Augen geführt worden, und hier muß ich Sie vor Allem auf die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam machen. Das Gesetz vom 4. Juni 1848 gewährt Freiheit der Presse und schließt jede Präventivmaßregel aus. Als bald nach diesem Gesetze wurde das Bedürfnis dringend, die Mißbräuche, zu welchen dasselbe Anlaß gegeben hat, zu beseitigen, und wir haben das Preßgesetz vom 17. März 1850, nach welchem Sie nunmehr zu urtheilen haben. Dieses bezeichnet im

Artikel 26 als Vergehen des Mißbrauches der Presse, wenn in einer Schrift die Staatsregierung durch Schmähung, durch Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder Beilemmung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt wird. Dabei ist in Art. 34 insbesondere ausgesprochen, daß es keinerlei Unterschied mache, ob man den durch Beleidigung Angegriffenen ausdrücklich bezeichne oder ob er auf irgend eine andere Weise kenntlich gemacht ist. Noch ist zu erwähnen, daß eine Schrift dann zur Verantwortung vor Gericht gezogen werden kann, wenn sie veröffentlicht ist; die Veröffentlichung ist aber dann gegeben, wenn sie ausgegeben und in Umlauf gesetzt ist. Auf einen Punkt muß ich Sie besonders aufmerksam machen, daß die bayerische Pressgesetzgebung allerdings in manchen Fällen gestattet, die Wahrheit der Thatsachen nachzuweisen, in welchen Fällen dann die Beschimpfungen u. dgl. straflos erscheinen. Allein das gilt nur bezüglich der Beleidigungen an Personen; es ist aber ausgeschlossen, wenn die Beleidigungen gegen den Staat, gegen dessen Organ, gegen das Staatsoberhaupt, gegen Regierungsorgane und Behörden als Solche (im Gegensatz zu die Letztern als Persönlichkeiten treffenden Beleidigungen) gerichtet sind.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehe ich auf die einzelnen Reate selbst über. Hier glaube ich ganz kurz bemerken zu können, daß durch das Zugeständniß des Angeklagten zur Vollständigkeit erprobt ist, daß die drei in der Anklage bezeichneten Blätter des „bayer. Gilboten“ bereits in Umlauf gebracht worden sind, mithin die Vollenbung der Pressvergehen gegeben ist, wenn nämlich diese Artikel als Vergehen erachtet werden. Ebenso wird es einem Anstande nicht unterliegen, daß Jakob Gottshelb die strafrechtliche Vertretung dieser drei Artikel zu übernehmen hat, sobald denselben ein strafrechtlicher Charakter innewohnt. Nun zu den einzelnen Artikeln. Hier wird Ihnen erinnert

lich seyn, daß dießseits in Nr. 108 nachstehende Stellen als Gegenstand eines Angriffs auf die bayer. Regierung betrachtet werden: „Eils Stimmen haben dem Rufe u. s. w. bis zu den Worten: „mit Füßen.“ Dann: „Braucht es mehr, um das Brandmal an den Tag zu legen, womit der Bundestag Deutschland beladet?“ Das sind die incriminirten Stellen des Artikels in dem Blatte Nr. 108. Ich habe schon oben bemerkt, daß zur Verübung eines Preßvergehens nach Art. 26 des Preßgesetzes eine Beleidigung durch Beschimpfung oder Beimeßung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen gehört. Ich glaube kein Wort darüber verlieren zu dürfen, daß die Vorwürfe: „den Volksverrath besiegeln, den Trug zum Rechtsprinzip stempeln, Recht und Gesetz mit Füßen treten und Deutschland mit einem Brandmale beladen“ herabwürdigende Gesinnungen sowohl als Handlungen beimessen.

Es ist zwar eingewendet worden, daß das Brandmal erst die Folge sey; allein ich glaube, daß dieß auf einem kleinen Mißverständnis beruht, denn nicht das Brandmal ist es, sondern das Aufdrücken des Brandmales, und wenn auch dieses im bildlichen Sinne zu nehmen ist, so ist es immer eine Handlung, und zwar eine verächtliche. — Daß diese Aeußerungen in der Absicht, die Regierung zu kränken und zu beleidigen, gemacht worden sind, bedarf wohl keiner Erörterung; denn wenn Beschuldigungen schon nach dem allgemeinen Weltgebrauche beschimpfend sind, so ist es nicht nothwendig, erst nachzuweisen, daß sie in der Absicht, zu beleidigen, erfolgt sind. — Das nächste und eigentliche Object dieser Beleidigungen ist die Bundesversammlung, wie sie sich in der jüngsten Zeit zu Frankfurt a. M. wieder rekonstituiert hat. Die Frage über die rechtliche Existenz der Bundesversammlung habe ich nicht zu berühren; im gegenwärtigen Falle kommt auf diese Frage durchaus Nichts an; es ist nicht der Platz hier, in politische Erörterungen

einzugehen; es hat die Regierung hier nicht Rede zu stehen, ob sie ihre politischen Handlungen rechtfertigen könne; es ist eine faktisch außer Zweifel stehende Thatsache, daß mehrere Regierungen der im deutschen Bunde begriffenen Staaten sich dahin vereinigt haben, in Frankfurt zu einer Versammlung zusammenzutreten und über ihre gemeinsamen Angelegenheiten zu berathen; es ist ein Recht der Krone, Verträge zu schließen ohne Zustimmung des Landtages, und die Ausübung dieser Befugniß hat die bayer. Regierung veranlaßt, diese Versammlung zu beschicken; es ist ganz gleichgültig, ob diese Versammlung dormalen auf Grund früherer Verträge oder auf einem neueingegangenen Vertrage beruht; zur Zeit ist es eine Versammlung, welche einzelne Regierungen gebildet und mit ihren Gesandten besetzt haben. — Es will behauptet werden, daß, weil gesagt sey: „Eilf Stimmen, die Bundesversammlung“, so könne hiedurch die bayer. Regierung nicht gemeint seyn; allein dieß ist keineswegs der Fall, besonders bei diesem Art. 108; hier ist nicht einmal von der Gesamtheit die Rede, sondern es spricht die grammaticalische Interpretation dagegen; es ist von eilf Stimmen die Rede und diese werden unter andern auch durch den Beitritt der Krone Bayern gebildet. Wenn ich diesen eilf Stimmen einen Vorwurf mache, so ist gewiß jede dieser eilf Stimmen damit bezeichnet und gemeint. Es ist zwar vorgekehrt worden, daß, weil von diesen eilf Regierungen gesprochen werde, Bayern damit nicht gemeint sey; ich zweifle, daß Gotthelf nicht wissen sollte, daß Bayern dort auch vertreten ist; ich zweifle, daß ihm nicht bekannt seyn sollte, daß Hr. v. Kysander nur in amtlicher und dienstlicher Eigenschaft dort weile; ich zweifle, daß ihm nicht bekannt seyn sollte, daß ein Gesandter nur auf Instruktion und nur mit Vollmacht, welche die ihn abordnende Staatsregierung gibt, handle; es kann daher mit der Erklärung: „Ich weiß wohl, daß der bayer.

General v. Rylander dabei ist, nicht gemeint seyn, daß Gotthelf nicht wissen sollte, daß dieser nicht als Privatperson, sondern lediglich als Vertreter der bayer. Staatsregierung und Vollzieher der Instruktionen, welche ihm von dieser ertheilt worden, gehandelt habe. — Noch ist die Frage zu erörtern, ob es denn möglich sey, eine Gesamtheit zu beleidigen, ohne die Einzelnen damit zu treffen. Sie sehen, daß in dem genannten Aufsätze elf Stimmen beleidigt sind; ist es möglich, die Gesamtheit zu treffen, ohne die Einzelnen, welche sich gerade zu der im Angriffe genommenen Thätigkeit vereinigt haben, zu beleidigen? Ich glaube, nimmermehr. Bei jeder Gesellschaft kann nur durch deren Beschlussfassung eine Thätigkeit sich äußern; wenn ich daher die Gesamtheit angreife, ist nothwendig auch jedes einzelne Mitglied so lange angegriffen, als ich nicht eine specielle Ausnahme bezüglich der dissentirenden Mitglieder gemacht; so lange keine Ausnahme gemacht wird, erscheint jede der elf Stimmen als eine, welcher diejenige Handlung beigemessen wird, die der Gesamtheit zum Vorwurfe gemacht wird. Gotthelf will zwar nicht wissen, ob Bayern zu den Thätigkeiten mitgewirkt hat, welcher er die Bundesversammlung incriminirt; ich glaube aber, die Bundesverhandlungen sind zu jener Zeit alle im Drucke erschienen, und es wäre, wenn die bayer. Regierung nicht gemeint seyn sollte, erst nachzuweisen, ob die bayer. Regierung dissentirt habe; bekanntlich hat aber die bayer. Regierung zu allen jenen Maßregeln ihre Stimme gegeben, welche gerade den Gegenstand dieses Angriffes bilden. Es ist daher um so mehr außer Zweifel, daß die Beleidigung mittelbar auch gegen die bayer. Staatsregierung gerichtet ist, als schon das Civilrecht auch mittelbare Beleidigungen kennt und es nicht immer nothwendig ist, eine Person unmittelbar zu beleidigen, sondern man sie auch mittelbar beleidigen kann; wenn es auch vielleicht nicht in

der Intention des Gotthelf lag, seinen Angriff direkt auf die bayer. Staatsregierung zu richten, so ist sie immerhin nothwendig mitgetroffen. Daß die bayer. Regierung genugsam bezeichnet, wenn auch Niemand genann i . geht im Hinblick auf Art. 34 des Preßgesetzes genugsam hervor; wenn Sie den Verfolg des ersten Artikels in Nummer 108 prüfen, so sehen Sie am Schlusse, daß es sich von dem Benehmen der bayer. Staatsregierung in gegenwärtiger Sache handelt, daher kann ein Zweifel an einer wirklichen Bezeichnung der bayer. Staatsregierung auch nicht bestehen. Es steht daher außer Zweifel, daß durch diesen Artikel in Nummer 108 der bayer. Staatsregierung eine Beleidigung im Sinne des Artikels 26 des Preßgesetzes zugefügt worden ist. —

Ich komme zum zweiten Artikel in Nummer 115, betitelt „die kurhessischen Wirren.“ Hier wird die Abreise des Churfürsten von Kassel als Fluchtreise charakterisirt, es wird dessen Benehmen kritisirt und seinen Maßregeln der Charakter des Hochverraths beigelegt. Dann heißt es: „Der Bundestag ist es, der dem Fälscher Truppen leiht, um die Blutthat zu vollenden. Ja ein solches Wiedererwachen ziemt dem Bundestag; unter dem Fluche des Volkes hat er gelebt, unter der Verachtung des Volkes ist er zu Grabe gegangen, mit Blut will er die Bahn bezeichnen, die ihn in's neue Leben führen soll. Ja er hat während des zweijährigen Schlafes seine Rolle nicht verlernt; wie er früher überall die Brandfackel anzünden half, um die Fluren der Volksfreiheit zu versengen, so jetzt in Hessen; wie er früher stets das Recht zertrat zc. Gesetz ist ihm Revolution, Revolution ist ihm Gesetz,“ dann wird das Institut als schamlos bezeichnet; endlich wird dessen Treiben als Thorheit geschildert. Daß durch alle diese Ausdrücke die bayer. Regierung im vollen Sinne des Artikels 26 des Preßgesetzes beleidigt ist, kann nach Allem,

was ich bezüglich des ersten Artikels bereits auseinandergesetzt habe, nicht zweifelhaft sein. — Dasselbe gilt bezüglich des dritten Artikels in Nummer 119. Hier ist gleich im Eingange jene Versammlung die „Frankfurter Usurpation“ genannt, wird der Beschluß dieser Versammlung in der hessischen Angelegenheit als klassisch in jeder Beziehung bezeichnet, „klassisch in der Annahme, im Krebsgang, in der Entstellung und in der Unwahrheit.“ Ferner wird das Protokoll vom 21. September 1850 als „Lüggewebe“ bezeichnet. Das sind doch ohne Zweifel Beleidigungen durch Beimeßung verächtlicher Gesinnungen und Handlungen. Daß hiemit auch die bayer. Regierung beleidigt ist, geht gleichfalls aus dem Gesagten unzweifelhaft hervor; es ist also auch hier, wie in den ersten beiden Artikeln, ein Preßvergehen nach Art. 26 des Preßgesetzes gegeben.

Ich glaube hiernach, daß die Anklage in allen ihren Theilen gerechtfertigt erscheint und sehe getrost Ihrem Wahrspruche entgegen.

Der Angeklagte.

Meine Herren Geschwornen! Vor Allem verspreche ich Ihnen, die Anklage mit der Ruhe zu widerlegen, wie sie mir der Herr Präsident bei Beginn der Sitzung anempfohlen hat.

Selten wohl ist das Recht so sehr auf den Kopf gestellt worden, als in der Frage, deren Beurtheilung Ihnen heute vorliegt. Anstatt daß man diejenigen vor Gericht stellt, welche sich eine Gewalt zuschreiben, die ihnen durch Gesetz in keiner Weise zusteht, anstatt daß man diejenigen vor Gericht stellt, welche in Hessen einen Hassenpflug, eine solche Regierung unterstützen, welche durch den Ausspruch aller Gerichte in Hessen — und die Gerichte haben darüber zu entscheiden — Hochverrath geübt hat, stellt man

mich vor Gericht, weil — nun weil ich das Kind beim rechten Namen genannt habe. Wenn Ihnen noch vor vier, fünf Monaten Jemand gesagt hätte, in kurzem werde ein Mann vor Gericht gestellt, weil er den Bundestag beleidigt habe, so würden Sie mitleidig den Kopf geschüttelt und gedacht haben, es müsse bei dem nicht recht im Kopfe seyn, der das gesagt habe. Was damals unglaublich schien, ist heute geschehen. Elf Personen sind in Frankfurt zusammengekommen und haben sich als den wiedererstandenen Bundestag gerirt, elf Stimmen schreiben sich trotz klarer gesetzlicher Bestimmungen das Recht zu, Deutschland regieren zu dürfen. Meine Herren! Ich habe diesen wiedererstandenen Lazarus bekämpft und es fragt sich nun, ob dies strafbar ist oder nicht. Ein rechtswidriges Institut zu bekämpfen, meine Herren, ist nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht eines jeden Staatsangehörigen. Es ist um so mehr die Pflicht der Presse, als die Presse namentlich dafür zu wachen hat, daß das Recht des Volkes nicht geschmälert werde; und daß die Versammlung in der Eschenheimergasse zu Frankfurt ein rechtswidriges Institut ist, das nachzuweisen fällt nicht schwer. Ich kann mich dabei um so kürzer fassen, als mein Bertheidiger später die eigentliche Rechtsfrage weiter auseinandersetzen wird. — Jedermann weiß, daß der Bundestag vor zwei Jahren aufgelöst worden ist. Die k. bayerische Staatsregierung hat selbst die Aufhebung des Bundestages im Regierungsblatte bekanntgegeben. Und ist auch nur Einer unter Ihnen, ja ist nur Einer in dieser Saale, der den Bundestag nicht todt geglaubt, so will ich schuldig seyn. Der Bundestag ist todt gewesen und kein gesetzlicher Grund liegt in Mitte, der ihn wieder ins Leben gerufen hätte. Anmaßung ist Alles, was in Frankfurt jetzt vor sich geht. Und sehen wir uns nur einmal um in diesem Bundestage. Ein französischer Diplomat bemerkt einmal ganz richtig: Sagt mir, aus welchen Gliedern eine Gesellschaft bestehe, und

ich sage euch, was sie thun wird. In der gegenwärtigen Bundesversammlung besteht aber die Majorität aus Vertretern hochverrätherischer und bundbrüchiger Regierungen. Ich weise Sie hin auf die Verfassungsbrüche der sächsischen, hessischen und württembergischen Regierung. Liechtenstein maßt sich eine ganze Stimme an, obwohl es nach Bundesrecht nur $\frac{1}{3}$ der 16. Curie des engern Rathes bildet. Ich komme zu Kurheffen. Nachdem Hassenyflug von einem ordentlichen Gerichte als Fälscher erklärt worden war, nahm die Bundesversammlung keinen Anstand, ihn in ihre Mitte aufzunehmen, wo er Kläger und Richter zugleich war. Zur selben Zeit, wo Dänemark mit Deutschland in Krieg verwickelt war, saß der dänische Gesandte Bülow in jenem Rathe. Ein Institut muß nach seiner Mehrheit beurtheilt werden. Wo sechs von elf Hochverräther sind, da sind solche Urtheile wohl gerechtfertigt. Der Herr Staatsanwalt meint zwar, den Bundestag als solchen dürste man allerdings beleidigen; allein man dürfe es darum nicht thun, weil die bayerische Regierung dabei vertreten ist und hier sey es vollkommen gleichgültig, ob der Bundestag zu Recht bestehe oder nicht. Meine Herren! diese Theorie sieht für den ersten Augenblick ganz unschuldig aus; wenn man ihr aber tiefer in's Auge blickt, so wird man finden, daß sie die Aufhebung alles Rechtszustandes in sich schließt. Ein rechtswidriges Institut — und das sagt schon der gesunde Menschenverstand — bleibt rechtswidrig, gleichviel ob eine Regierung sich dabei theiligt oder nicht. Die Theiligung der Regierung hebt die Rechtswidrigkeit eines Instituts nicht auf, sondern umgekehrt macht eine Regierung sich aller jener Verletzungen mit schuldig, die ein solches Institut verübt. Der Mord hört darum nicht auf, Mord zu seyn, daß eine Regierung ihn mir befehlt und Niemand wird eine Räuberbande darum weniger eine Räuberbande nennen, weil ein Beamter sich dabei theiligt, gerade umgekehrt, der

Beamte wird dadurch auch ein Räuber. Und am Ende könnte es dem Herrn Staatsanwalt auch einfallen, wenn ich gegen den Verein für constitutionelle Monarchie und religiöse Freiheit etwas schreibe, mich wegen Beleidigung des Reichsraths Grafen von Seinsheim vor das Schwurgericht zu bringen. Ueberhaupt hat die Regierung nur so weit auf erhöhten Schutz Anspruch, soweit sie als Regierung auftritt, d. h. soweit sie innerhalb der verfassungsmäßigen Gränzen sich bewegt. Sobald sie diese Gränzen verläßt und soweit sie dieß thut, soweit ist sie gar nicht Regierung, denn sie ist Regierung nur durch die Verfassung und innerhalb der Verfassung.

Meine Herrn Geschwornen! Sie haben heute zu entscheiden, ob Gewalt Recht, oder ob Recht Recht ist. Gilt Ihnen Gewalt mehr, als Recht, dann sprechen Sie mich schuldig; wenn Ihnen aber Recht höher steht, als die Gewalt, dann sprechen Sie mich frei. Wie auch das Urtheil ausfallen möge, mir wird es in keinem Falle schwer werden; ich habe die Ueberzeugung, daß ich Recht und nur Recht gewollt habe; ich habe die Ueberzeugung, nie die Feder mißbraucht zu haben, und wer ein so gutes Gewissen hat, für den gibt es keine Strafe. Bei einer solchen Ueberzeugung ist überhaupt an eine Beleidigung nicht zu denken; beleidigen kann nur derjenige, der eine ganz niedrige Gesinnung hat. Wer aber von der Würde der Presse einige Ueberzeugung hat, kann nicht beleidigen, keine öffentliche, keine Privatperson. Die freie Presse ist dazu bestimmt, die Wächterin der Freiheit und des Rechtes zu seyn; die freie Presse hat darüber zu wachen, daß das Recht nicht gefährdet werde, möge die Gefahr von oben, oder von unten drohen; und wer nur den Muth hat, gegen das Volk zu wüthen, wenn es die Gesetze überschreitet, nicht aber den Muth hat, seine Stimme zu erheben, wenn von oben Gesetze und Verfassungen mit Füßen getreten werden, verdient nicht, daß

er die Feder führe. Es ist mir wohl oft gesagt worden, es sey doch klüger, wenn man sich mit der Macht verhalte, man könne doch nicht gegen den Strom schwimmen, und am Ende — Einer richte doch Nichts aus. Meine Herren! es gibt wohl gar Viele, die, als die Freiheit noch die melkende Kuh war, die sie mit Butter versorgte, sich damals die Kehle heiser geschrien haben: jetzt, wo das schwarz-roth-goldene Banner nicht mehr so hoch weht, als vor einigen Jahren, halten sie es für weit bequemer, hinter dem Ofen zu sitzen und die Dinge kommen zu lassen, wie sie kommen. Meine Herren! Ich schätze die Klugheit hoch, aber ihre Gränze ist da, wo sie mit der Gerechtigkeit in Kampf geräth, und wenn ich nur die Wahl habe, unklug zu seyn oder ungerecht, so will ich lieber unklug seyn, aber gerecht. Wie gesagt, selbst ein Schuldig fällt meiner Person nicht schwer, aber die Wirkung wäre doch eine ungeheure; ein „Schuldig“ ist die Anerkennung jener Versammlung, eine Billigung der Schritte in Kurhessen, ein „Schuldig“ wäre die Unterstützung der Preisgebung Schleswigs an Dänemark. Mit einem Worte, durch ein „Schuldig“ würden Sie das deutsche Volk für rechtlos erklären. Meine Herren! Heute mir, morgen dir; so gut heute in Hessen, Sachsen und Württemberg die Verfassung aufgehoben wurde, so gut kann dieß auch hier geschehen; so gut man in Hessen auf die Gerichtsbeschlüsse durch Executionsmannschaften einwirkt, kann dieß auch hier erfolgen; so gut man in Sachsen die Schwurgerichte aufhebt, kann man sie auch hier aufheben. Wollen Sie das auf Ihr Gewissen nehmen? Ich möchte es nicht. —

Schlüßlich erlaube ich mir noch eine Bemerkung.

Meine Herren! Sie wissen, daß die „Neue Münchner-Zeitung“ als Organ der k. bayer. Regierung zu betrachten ist. Diese „Neue Münchner-Zeitung“ bringt seit einiger Zeit sehr häufig Aufsätze über Geschwornengerichte, worin sie namentlich diejenigen Geschwornengerichte tadeln, welche

in politischen Dingen bisher freisprachen, und diejenigen lobt, welche in politischen Fragen bis jetzt „schuldig“ gesprochen haben. Ich erlaube mir, einen Aufsatz dieser Art vorzulesen; er wird zu meiner Vertheidigung beitragen und gehört somit zur Sache. Es wird die Freisprechung des Redakteurs Hammerbacher von der mittelfränkischen Jury besprochen:

„Das Geschwornengericht ist ein Institut, durch dessen Gewährung den Anforderungen der fortgeschrittenen Zeit an die Rechtspflege auf eine hochherzige Weise Rechnung getragen wurde. Die Rheinpfalz besitzt dieses Institut schon längst, ist also in der Uebung desselben wohl erfahren. Durch das Edikt über die Presse und den Buchhandel vom vom 4. Juli 1848 sind alle durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen von der Jury abzurtheilen. Nun sind im diesseitigen Bayern der Zeit viele Fälle verhandelt worden, deren Resultat je demal die Freisprechung der Angeklagten war, indess in der noch immer als Muster des Liberalismus hingestellten Rheinpfalz der Redakteur der „Neuen Speyrer Zeitung“ ein Schuldig von den dortigen Geschwornen erfahren mußte. Was läßt sich hierüber denken und sprechen? Es ist zwar wahr, unser im Jahre 1813 erschienenenes und für die damalige Zeit sehr freisinniges Strafgesetzbuch enthält sehr hohe Strafmaße für die Pressverbrechen, und dieß mag allerdings von den Geschwornen bei der Fällung ihrer Wahrsprüche in Erwägung gezogen worden. Allein bisher sind ja alle an die Geschwornengerichte verwiesenen politischen Prozesse in den diesseitigen Regierungsbezirken bis zu den evidentesten Amtschrenbeleidigungen herab gleich günstig für die Angeklagten entschieden worden. Und dieß ist es, was böses Blut machen muß. Was helfen da alle Gesetze gegen den Mißbrauch der Presse, wenn man schon vorher mit aller Gewißheit und Präzision ventillirt, der Angeklagte werde bestimmt freigesprochen und das begibt sich auch wirklich also? Diese alle gleichsam über einen Leisten geschlagenen Wahrsprüche der Jury sehen nicht viel besser aus, als Demonstrationen gegen die Regierung. Wo bleibt dann die Autorität der Staatsgerichtshöfe, Staatsanwälte und der Behörden, die sonst gegen den Unfug der Presse durch Beschlagnahmen u. s. w. einschreiten wollen? Sie werden in den sich so nennenden liberalen Blättern verhöhnt, es wird an ihrem Pflichtgefühl zu rütteln versucht, und in den Massen, die nicht weiter denken und untersuchen, entsteht statt Zutrauen, Mißachtung und Groll gegen die besten Diener des Staates. Daß dieses Gebahren die sorgsamste Beachtung von den Leitern des Staates und sofortige Verhütung bösz-

artiger Konsequenzen veranlaßt, ist wohl Jedermann begreiflich, der ein wahrer Patriot ist. Wenn daher eines Tages die politischen Prozesse sammt und sonders dem Geschwornengericht entzogen würden, so käme diese staatsrechtliche Maßregel nach Vereinbarung mit den Ständen des Reiches durchaus nicht unerwartet. Einer der wichtigsten Zweige im öffentlichen Leben, die Presse, muß wohl auch unter ganz besonderer Obhut stehen. Verliert aber die Jury ihre Kompetenz in derlei Angelegenheiten, so hat es ihr wahrlich nicht an Winken und Fingerzeigen gefehlt, die ihr diesen Verlust ersparen wollen. Auch dieser Artikel mag wieder einer seyn.“

M. H.! Ich will nicht darauf eingehen, daß dieser Artikel den Geschwornengerichten ganz klar und deutlich vorwirft, sie hätten da freigesprochen, wo ein „Schuldig“ dem Gesetze entsprechend gewesen wäre, ich will nicht darauf eingehen, daß hierin eine Beleidigung der Geschwornengerichte liegt durch Beimeßung verächtlicher Handlungen; denn, meine Herren! Freisprechung gegen Gewissen und Recht ist offenbar eine verächtliche Handlung; ich will nicht darauf eingehen, daß keine Staatsbehörde, die doch sonst schnell bei der Hand ist, wenn Etwas mit Beschlag zu belegen ist, es bis jetzt unternommen hat, Beschlag auf die „Neue Münchener Ztg.“ zu legen; es genügt mir, gezeigt zu haben, mit welchen Plänen man umgeht. Sie werden aber ähnliche Erbärmlichkeiten, wie diese, mit Entrüstung und Verachtung von sich weisen. Sie werden nur Ihr Rechtsgefühl, Ihre Ueberzeugung Ihr Gewissen fragen; habe ich nach Ihrer Ueberzeugung Recht, so sprechen Sie mich frei, wo nicht, sprechen Sie mich schuldig; ich will keine Gnade, ich will keine Milde, ich will Recht, und sollte es im Rathe der Mächtigen beschlossen seyn, daß das theuerste Institut, daß die Schwurgerichte, vernichtet werden, lieber ehrenvoll fallen, als den Nacken der Willkühr beugen. —

Verteidigungsrede des Dr. Herrmann.

Was soll ich diesen eben so edlen als einfachen Worten meines jungen Freundes noch hinzufügen? Niemand als ich selbst fühlt in diesem Augenblicke tiefer das Schwierige meiner gegenwärtigen Lage. Ich soll überzeugen, wo Sie, meine Herren Geschwornen! nach solchen Worten und einer solchen Persönlichkeit gegenüber ganz sicher bereits von der Schuldlosigkeit meines Schutzbefohlenen überzeugt sind. Ich soll eine Anklage vernichten, die bereits vernichtet ist; ich soll retten, wo nichts mehr zu retten ist; ich soll sogar in der Beweisführung auf die Existenz eines Instituts eingehen, welches längst in den Augen des deutschen Volkes (unter 45 Millionen mindestens von 44 Millionen) schwer gerichtet ist. Berufen zur Verteidigung, bleibt mir indessen in der That nichts anderes übrig, als nach dem Wandel der Zeiten auf diesen Gegenstand einzutreten und einen Beweis zu führen, von dem man wirklich sagen kann, daß man im Mittagsglanze beweisen muß, daß die Sonne scheint.

Indem ich aber einerseits das Schwierige meiner Stellung lebhaft empfinde, fühle ich mich anderseits gehoben und getragen von dem freudigen Gefühle, Männern gegenüber auf die wichtigsten Fragen der Zeit, auf die wichtigsten Interessen des Volkes, wenigstens berührend, eingehen zu können, vor Männern, sage ich, deren Blick von diplomatischen Künsten nicht getrübt, deren einfacher, gesunder Menschenverstand noch den triftigen, schlagenden Beweisen, die für das gute Recht des deutschen Volkes stehen, zugekehrt ist, und deren Herz warm schlägt für eine Sache, die seit 1½ Jahren von vielen Seiten schamlos verlassen worden ist. In diesem Gefühle und gestärkt durch dasselbe, will ich der Anklage näher treten.

Also der Bundestag! Der Bundestag soll der un-

mittelbare Gegenstand der Beleidigung, und die königl. bayerische Staatsregierung mittelbar dadurch beleidigt seyn. Bin ich recht bei Fassung, so ist dieß der Kernspruch der Anklage. Mit diesem Satze steht oder fällt die Anklage. Es drängen sich also hier gleich einige sehr bedeutame Fragen auf. Der Uebersicht wegen erlauben Sie mir dieselben alsogleich zu formuliren.

Ist denn der Vorderatz dieser Theses der Anklage nicht überhaupt gegenstandslos?

Sey es übrigens auch, daß ein Gegenstand der unmittelbaren Beleidigung vorliegt: Ist denn der Beschuldigte nicht in seinem Rechte? —

Und wenn dieß auch nicht der Fall seyn sollte, käme erst die dritte Frage zum Vorschein, welche der Herr Staatsanwalt als einzigen möglichen Gegenstand der Controverse bezeichnet hat: ob denn überhaupt mit Nothwendigkeit eine mittelbare Beleidigung da zu sehen ist, wo eine Vielheit von Personen, in einer Einheit aufgefaßt, beleidigt worden ist?

Treten wir sogleich auf die Erörterung der ersten Frage ein, ob der Vorderatz der Theses der Staatsanklage, nämlich daß der Bundestag der unmittelbare Gegenstand der Beleidigung sey, nicht gegenstandslos ist.

Es gibt keinen Bundestag mehr, meine Herren! — Es erscheint Ihnen vielleicht diese Behauptung in einem Augenblicke nicht sehr überraschend, wo sich das Streben nach dem Bundestag durch die Punktationen von Ulmütz in neuerer Zeit höchst verflüchtigt hat.

Allein es gab auch vom Anfange an, seitdem nämlich die verbündeten Regierungen unter der Hegide von Oesterreich in Frankfurt zusammentraten, keinen Bundestag mehr.

Sie erlauben, daß ich Ihnen das historische Material in der größten Kürze vor Ihrer Seele vorüberführe; denn ich bin von Ihnen überzeugt, daß Sie in der Zeit, wo dieses Material erwachsen ist, als wahre Patrioten die

neue Aera des Vaterlandes mit warmem Herzen begrüßten überhaupt den Ereignissen mit größter Spannung und Aufmerksamkeit ohnehin gefolgt sind.

Unterm 28. Juni 1848 hat das versammelte deutsche Parlament in Frankfurt ein Gesetz über die Begründung einer provisorischen Centralgewalt erlassen. In diesem Gesetze heißt es § 13.: „Mit dem Eintritte der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt hört das Bestehen des Bundestages auf.“

Merken Sie wohl! das Bestehen hört auf; er hört nicht auf, thätig zu seyn und bleibt dem Rechte nach existent — nein, er hört ganz auf; er muß ganz fort, und er ist auch wirklich ganz fortgegangen. Nämlich die Bundesversammlung hat in ihrer Plenarsitzung vom 12. Juli 1848 ausdrücklich in ihr Protokoll niedergelegt: „Mit dieser Erklärung scheidet die Bundesversammlung ihre bisherige Thätigkeit als geendigt an.“ Ich weiß zwar recht gut, wie man jetzt künstlich zwischen Ausübung und Recht unterscheidet, zwischen Anerkennung des Gesetzes über die Centralgewalt, und der Anerkennung des Reichsverwesers, welcher als unverantwortliches Organ der Centralgewalt aus diesem Gesetze hervorgegangen ist. Ich will Sie aber mit diesen künstlichen Unterscheidungen neuerer und neuester Staatslehrer nicht behelligen. Die k. bayer. Staatsregierung hat unterm 1. August 1848 eine Proclamation erlassen, worin ausdrücklich gesagt ist: „Der Reichsverweser unseres deutschen Gesamtvaterlandes ist ernannt; Erzherzog Johann hat mit Zustimmung aller deutschen Regierungen dem Rufe der Nationalversammlung entsprochen.“

Es wird Ihnen vielleicht ein flüchtiger Nebengedanke kommen, daß doch wohl ein bestimmtes Reservat bestanden habe, bezüglich der Auflösung der Bundesversammlung, des absoluten Verschwindens des Bundestags, weil es in der Proclamation heißt: „Mit Zustimmung der Regierungen.“

Ich benütze den Augenblick, diesen Nebengedanken durch die Bemerkung zu zerstreuen, daß man allerdings schon damals bestrebt war, für sich einigermaßen den Boden der alten Autorität und des alten Ansehens zu erhalten, der für ewig verschwunden ist: was jedoch die Sache begreiflich nicht ändert. Diese Zustimmung aller deutschen Regierungen in der Proklamation der k. bayer. Staatsregierung vom 1. August 1848 in Ansehung des deutschen Reichsverwesers bedeutet mir eben gerade so viel, wie die Genehmigung der Osmüzer Punktationen der letzten Tage von Seite der übrigen deutschen Regierungen.

Die Schlußbestimmung des Gesetzes vom 28. Juni 1848 über die Centralgewalt heißt: „Sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet ist, hört das Bestehen der provisorischen Centralgewalt auf.“

Die Verfassung, meine Herren! ist vollendet, die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt hat aufgehört. Daß die Verfassung noch nicht in's Leben getreten ist, ist kein Rechtsgrund zur Wiedererstehung, oder, wie sich der Herr Staatsanwalt ausgedrückt hat, zur Reonstruirung des Bundestages. Selbst nachdem auf höchst beklagenswerthe Weise das deutsche Parlament vernichtet worden, nachdem sich von allen Seiten der Widerstand gegen die Centralgewalt kundgegeben hatte, nachdem die deutschen Zustände, nicht durch Verschulden des deutschen Volkes — nein, anderwärts sind die Ursachen zu suchen — bereits in die größte Zerrüttung zerfahren waren, selbst in dieser Zeit hat man noch nicht an das Wiedererstehen des Bundestages, an dessen Reonstruirung gedacht, und überhaupt diesen Gedanken gar nicht gewagt. Beweis hiefür ist, daß man ein weiteres Provisorium, nämlich die Bundescommission nach dem Vertrage vom 30. Sept. 1849 geschaffen hat, welches, wie Ihnen bekannt seyn wird, bis zum 1. Mai 1850 bestand. Wenn der Bundestag und die Bundesver-

sammlung, wenn das ganze alte Bundesrecht damals bestand, wozu brauchte man ein Interim, wozu einen besonderen Vertrag? Man hätte den Bundestag von Rechtswegen einberufen sollen und können. Man hat dieß aber nicht gethan, und warum nicht? Hier im Innern saß eben das Bewußtseyn des Unrechtes auf die entschiedenste Weise, und im Außern glaubte man sich noch nicht vollkommen der Gewalt versichert. Erst nachdem man den Moment gekommen glaubte, wo das Volk die Macht vollständig verloren, und die Kräfte der reaktionären Gewalt sich wieder concentrirt hatten, glaubte man wieder das Steuer nach dem alten Hasen lenken zu dürfen; ich fürchte aber sehr, er wird in Scherben gehen. Daß man damals noch nicht an die alte Bundesverfassung zu erinnern wagte, beweist uns der §. 3 des Interims-Vertrages, wo es heißt: „Während des Interims bleibt die deutsche Verfassungsangelegenheit der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten überlassen.“ Wozu eine freie Vereinbarung der Verfassungsangelegenheit, wenn die alte Verfassung noch existirte, wie behauptet wird? Bestand die alte Bundesverfassung noch, so brauchte man keinen §. 3 des Interimsvertrages.

Später kam ein Congress von Bevollmächtigten in Frankfurt zusammen. Wozu denn ein Congress von Bevollmächtigten, wenn der Bundestag noch bestand? Erst aus diesem Congresse von Bevollmächtigten wuchs die sogenannte Bundesplenarversammlung heraus.

Dieß sind die Phasen, welche aufzuzeigen sind, ehe man an den Bundestag kömmt, der hier beleidigt seyn soll. Der alte Bundestag bestand nicht mehr; weder die Völker haben ihn wieder eingeführt, noch die Regierungen; er wurde aufgelöst durch eigenen Beschluß, und alle Regierungen haben zugestimmt; also konnte von einem Bestehen des Bundestags seit dem 28. Juni, beziehungsweise 12. Juli 1848, keine Rede seyn.

Jene Versammlung von Staatenbevollmächtigten nannte sich plötzlich Bundesplenarversammlung, die auf dem Boden des alten öffentlichen Rechtes des deutschen Bundes zu stehen vorgab, nicht erwägend, daß ohne Bundesversammlung kein engerer Rath und kein Plenum sich denken läßt; erst muß die Bundesversammlung seyn, ehe man von einem Bundesplenum sprechen kann; — ebensowenig läßt sich sagen, es sey ein engerer Rath da, ehe überhaupt eine Bundesversammlung, der einzige sichtbare Ausdruck des alten deutschen öffentlichen Rechtes, da ist. Nicht genug; der engere Rath bildet die Regel, das Plenum der Bundesversammlung, die Ausnahme. Ich weiß nicht, soll man es als ein ominöses Spiel des Schicksals erachten, daß die unter der Hegide Oesterreichs verbündeten Regierungen sich als Ausnahme constituirten? Sie constituirten sich als Bundesplenarversammlung, zweifelten also gewiß damals schon daran, daß sie jemals zur Regel werden könnten, und in der That scheint ihnen dieses auch nicht beschieden zu seyn; denn die Olmüzer-Punktationen zwischen Preußen und Oesterreich haben sich wenig an die Bundesplenarversammlung gefehrt. Die 34 Stimmen waren ohnehin um 12 Stimmen zu wenig, um die bundesgesetzlich geforderte $\frac{2}{3}$ Majorität für das Plenum zu bilden. Wenn nun aber gar die österreichische Circulardepesche vom 14. August d. Js. den Bundestag auf den 1. Sept. einberuft, so finde ich hierin den schlagendsten Beweis, daß von einer Bundesversammlung gar nicht die Rede seyn kann. Ich frage Sie selbst, wenn man den Bundestag erst auf den 1. Sept. hat berufen müssen, erst hat reconstruiren müssen, was war denn die Versammlung vor dem 1. September? Was waren die sogenannten Bundesbeschlüsse vom 7. u. 9. August, auf deren Veröffentlichung sich der Herr Staatsanwalt berufen hat? Von einer vollkommen unberechtigten Versammlung erlassene Beschlüsse; denn außerdem hätte es

keiner Berufung der Bundesversammlung durch eine Circulardepesche der österreichischen Regierung bedurft; wenn der Bundestag da war, brauchte man ihn nicht zu rufen. Was die staatsrechtliche Nothwendigkeit betrifft, welche in den letzten Jahren eine so große Rolle gespielt hat, so muß ich gestehen, daß ich nicht viel zu sagen weiß von einer unberechtigten Nothwendigkeit, die sich uns beständig als bewiesen es Recht aufdringt; in Beziehung auf sie kann ich nur an das erinnern, was ein edler Mann, den (Gott sey Dank!) das Vaterland allgemein anerkennt, gesagt hat: „denn eben da, wo die Begriffe fehlen, da stellt zur rechten Zeit ein Wort sich ein.“ — Daß es an Autoritäten in Deutschland nicht fehlt, welche auf das Entschiedenste das Bestehen des Bundestages bekämpfen, darüber brauche ich mich wohl nicht zu verbreiten. Es würde zu weit führen, Ihnen derartige Schriften in dieser beschränkten Zeit vor Augen zu führen. Doch kann ich nicht umhin, einer Stimme hier Platz zu gönnen, die sich auf charakteristische Weise über die Frage, ob der Bundestag rechtsgiltig besteht, in neuerer Zeit ausgesprochen hat; der Satz ist sehr einfach: „Wer hat den Glauben an den Bundestag in Frankfurt? Die Nation nicht, der Bundestag selbst nicht; mit Falschheit auf den Lippen ist er zum Erstenmale wieder in die Deffentlichkeit getreten. Von zwei Dingen eines. Als der alte Bundestag zusammenbrach, entweder waren die Regierungen einverstanden mit der Nation, daß er für alle und jede Zeit abgethan sey; dann ist es eine Lüge, wenn man uns beweisen will, daß er nur geschlummert hat; oder sie waren es nicht, so haben sie sich damals einer absichtlichen Täuschung der Nation schuldig gemacht. Lüge jetzt oder Täuschung damals; dieß ist die Grundlage, auf welcher der Bundestag ruht; eine solche Versammlung hat keine Zukunft.“ und daß sie keine hat, zeigt die Geschichte der letzten Tage.

Allein, meine Herren, ich gehe noch weiter; ich begnüge

mich nicht mit dem Beweise, daß es keinen Bundestag gibt. Es gibt überhaupt keine Centralregierung von Deutschland, kein Centralorgan — weder die Union, noch der entschlafene und reconstruirte Bundestag — ohne Volksvertretung, noch wird die jetzt beschlossene Dresdener-Conferenz ein rechtsgiltiges Organ für Deutschland schaffen können ohne Volksvertretung. Es haben die Regierungen das Recht verloren, über Deutschlands ferneres Geschick zu entscheiden ohne die decidirende Mitwirkung (nicht berathende) des Volkes. Auch hierüber will ich in Kürze den Beweis führen.

Die Proclamation der k. bayer. Staatsregierung vom 6. März 1848 ist zu bekannt, als daß ich mehr zu erwähnen brauchte, daß eine Vertretung des deutschen Volkes am Bunde zugesichert ist.

Am 30. März 1848 erschien der erste bedeutsame Bundesbeschluß in Frankfurt, welcher in seiner Wesenheit dahin geht, alle Regierungen aufzufordern, „in sämmtlichen, dem deutschen Staatensysteme angehörigen Provinzen auf verfassungsmäßig bestehendem oder sofort einzuführendem Wege Wahlen von Nationalvertretern anzuordnen, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen.“ Es versteht sich doch wohl von selbst, und Ihnen als schlichten, einfachen, mit gesundem Menschenverstande ausgerüsteten Männern brauche ich nicht erst zu beweisen, daß, wenn ein Volk durch seine legitimen Organe berufen wird, zur Herstellung seiner Verfassung mitzuwirken, also bei der Herstellung des wichtigsten aller Gesetze ein entscheidendes Botum abzugeben, jedenfalls diese Mitwirkung auch für alle Zeiten dahin zugesichert und verbürgt ist, bei den organischen Gesetzen eine entscheidende Stimme im Rathe zu führen.

Also der Bundestag berief das Volk, um mit den Regierungen das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu

bringen. Bayern folgte rasch. Es erließ am 15. April 1848 ein Gesetz, die Wahl der bayer. Abgeordneten zur Volksvertretung beim deutschen Bunde betr.

Es erschien unterm 14. April eine Proclamation, welche lautet:

„Bayern! An euch ergeht unter allen deutschen Stämmen zuerst der Ruf, aus Eurer Mitte, aus der des ganzen Volkes die Abgeordneten zu wählen, zur deutschen Nationalvertretung Seyd stolz darauf und erkennet die Größe Eurer Aufgabe.“

Ich habe bloß zu beweisen, daß das Recht feststeht, daß keine Centralverfassung von Deutschland zu Stande kommen kann ohne Mitwirkung des Volkes, ohne Volksrepräsentation.

Den bayer. Entwurf von Grundzügen zu einer deutschen Verfassung in derselben Form und Gestalt, wie er nach Frankfurt eingesendet wurde, habe ich hier nebst den officiösen Motiven der bayer. Regierung in meiner Hand. Dieser bayer. Entwurf spricht sich auf das unzweideutigste, auf das bestimmteste für eine Volksvertretung am Bunde aus. Dieser Entwurf betrachtet das National-Parlament als feste Stütze der Einigung, Macht und Größe Deutschlands, als die beste Gewähr für die Aufrechthaltung des monarchischen Prinzipes. Ich darf bloß auf einige Stellen hinweisen, um Sie hievon zu überzeugen; es heißt nämlich hier:

„Die Repräsentation der Regierungen und das Nationalparlament sind die beiden Elemente, aus denen das deutsche einige Staatsleben besteht u.“

In den Motiven heißt es ferner:

„Die deutschen Völker erwarten und verlangen von ihren Regierungen mit Recht, daß sie gemeinsam und in Verbindung mit ihren Vertretern handeln u.“

Es mag Ihnen die Versicherung genügen (auf Widerspruch kann ich mit mehr dienen), daß in diesem Entwurfe

und der officiösen Erklärung die k. bayer. Staatsregierung das größte Gewicht auf die Volksvertretung legte.

Neben den ohnehin bekannten Gesetzen habe ich mich für diesen Punkt noch zu berufen auf die Bekanntmachung des k. bayer. Gesamtministeriums vom 1. Mai 1849. Dieselbe ist unterzeichnet: „Kgl. Gesamt-Staatsministerium. v. Lesuire, v. Kleinschrod, Dr. Aschenbrenner, v. Forster, Dr. Ringelmann, Dr. von der Pfordten,“ und enthält folgende bemerkenswerthe Stelle:

„Die Erklärung der Regierung gegen die unveränderte Annahme der von der deutschen Nationalversammlung beschlossenen Verfassung wird von Uebelgesinnten dazu mißbraucht, die Ansicht zu verbreiten, als werde eine Zurückführung der politischen Zustände in Deutschland und Bayern, wie sie vor dem März 1848 gestaltet waren, beabsichtigt; Eine solche Absicht ist weder in der genannten Erklärung ausgesprochen, noch überhaupt vorhanden.“

Sie sehen also, man hat das, was jetzt wirklich eingetreten ist, damals noch auf das Entschiedenste, ja mit Entrüstung abgelehnt.

Eine weitere Proclamation wurde erlassen unterm 9. Mai, ebenfalls von allen genannten Herrn Staatsministern unterzeichnet, woraus ich der Zeitersparniß wegen Ihnen nur die einzige Stelle vor Augen führen will, wo es heißt:

„Den Vertretern des Volkes wird die Regierung zeigen, daß sie keineswegs beabsichtige, die alte Bundesverfassung wieder herzustellen.“

Die bayer. Regierung hat demnach die Absicht der Wiederherstellung des alten Bundes als eine ganz widerrechtliche bezeichnet; und hiemit erklärt, daß sie sich entschieden verwehren müsse, wenn man ihr eine solche Tendenz nur zumuthe. Gerade diese Tendenz hat sie aber im Jahre 1850 in der That verfolgt. Uebrigens mache ich darauf aufmerksam, daß es heißt: „wieder herzustellen.“

Was ich wiederherstellen muß, ist jedenfalls zu Grunde gegangen. Also auch hierin liegt für meinen ersten Satz ein schlagender Beweis.

Die Proclamation vom 4. Juli 1849, ebenfalls von 5 k. bayer. Staatsministern unterzeichnet, enthält folgenden Passus:

„Treu den Bestimmungen der Verfassung, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß eine tüchtige Volksvertretung den sichersten Hort für die Freiheit und das Glück der Völker, wie die kräftigste Stütze der Throne darbieten, erkenne Ich die Nothwendigkeit, die Kammern, sobald es möglich zu berufen etc.“

Dies nur als Beweis, daß man die Volksvertretung als ein unabweisbares Recht des Volkes allenthalben und so lange anzuerkennen sich beeilt hat, als man glaubte, das Volk stehe noch in einer entschiedenen Macht den Regierungen gegenüber; im Augenblicke, wo die Empfindung von dessen Macht verschwand, verschwand die Achtung seines Rechts.

Aber auch hiemit, meine Herren! begnüge ich mich noch nicht. Ich habe Ihnen gezeigt, daß es keinen Bundestag gibt; dieser Satz ist von vorne als feststehend anzunehmen.

Damit ist aber auch der Vordersatz der These der Anklage vernichtet; denn die Anklage sagt: unmittelbarer Gegenstand der Beleidigung ist der Bundestag, wodurch die bayer. Staatsregierung mittelbar beleidigt ist. Diese Sätze lassen sich nicht trennen; wenn ich den ersten vernichte, versteht sich von selbst, daß auch der letzte als Folgesatz nicht zu halten ist. Ich werde auch den letzten vernichten.

Ich sage: es gibt keinen Bundestag! ich habe weiter gesagt: es gibt keine Centralregierung von Deutschland ohne Volksvertretung. Ich kehre den Satz um und sage: es gibt keine deutsche Volksvertretung, und es ist

eine Unmöglichkeit, daß es ein deutsches Parlament geben kann mit dem Bundestage. Auch diesen Beweis will ich übernehmen.

Sie haben vorhin von dem Bundesbeschlusse vom 30. März 1848 gehört, nach welchem Vertreter des Volkes an den Bund geschickt werden sollten, damit sie zwischen den Fürsten und dem Volke das Verfassungswerk zu Stande bringen. Acht Tage später hat dieselbe Bundesversammlung durch den Bundes-Beschluß vom 7. April 1848 ausgesprochen:

„Daß die Bundesversammlung in Berücksichtigung des immitteltst bekannt gewordenen öffentlichen Wunsches ihren Beschluß vom 30. v. Mts. dahin abändere und ferner in der Weise vervollständige, daß

- a) die Wahl der Vertreter zu der **constituirenden** deutschen Nationalversammlung so zu geschehen habe &c.“

Weiterhin sind nun in diesem Bundesbeschlusse die Modalitäten enthalten, unter welchen die Wahl der Abgeordneten des deutschen Volkes zur verfassungsgebenden Reichsversammlung zu erfolgen habe.

Sie werden mich fragen, meine Herren, woher diese plötzliche Metamorphose? was ist dem Bundestage eingefallen? Er hatte aber sehr gute Gründe. Sie wurden ihm eingefallen gemacht. Es war gerade damals das Vorparlament in Frankfurt versammelt; dieses beschloß unterm 31. März — also einen Tag später als der erste Bundesbeschluß (vom 30. März) erfolgte, wonach vom Zustandebringen der Verfassung zwischen den Fürsten und dem Volke die Rede war — daß eine neue, durch die Gesamt-Nation berufene Versammlung auftreten, und einzig und allein die künftige Verfassung Deutschlands aufstellen solle. Darauf kamen nun die Bundesherren zusammen, und sprachen am 7ten April aus: es sey inzwischen der öffentliche Wunsch ihnen bekannt worden, daß man auf diese Weise eine

Nationalversammlung wünsche, und sie sind wirklich in sehr anerkennenswerther Art diesem Wunsche entgegengekommen. Aber dieß ist nicht anerkennenswerth, daß man das klare Recht, den eclatanten Buchstaben (ich will nicht vom Sinne und Geiste, von einer Interpretation reden), daß man den klaren Buchstaben des Gesetzes jetzt zu fälschen sucht. Also das deutsche Parlament hat nach dem Bundes-Beschlusse vom 7. April selbst dem öffentlichen Wunsche seine Entstehung zu verdanken.

Die Versammlung, welche jetzt in Frankfurt beisammen ist, um sich als Bundestag zu geriren, ist, (ich kann Sie versichern), durch den öffentlichen Wunsch des deutschen Volkes nicht berufen worden. Es ist wohl auch oft von Gegnern bemerkt worden, es seyen damals Zeiten des Dranges und Sturmes gewesen, der Bundestag habe sich damals in einer Art Nothstand befunden, er habe aus Zwang, aus Furcht, kurz aus Motiven handeln müssen, welche keine Rechtsbeständigkeit der Handlung begründen. Also außerdem hätte er anders gehandelt? Welche Consequenzen daraus fließen, namentlich für die theilhaftigen Regierungen, insbesondere da von der Staatsbehörde die Gesandten innig mit den Regierungen identifizirt werden, diese Consequenzen, meine Herren! können Sie sich leicht selbst ziehen. Uebrigens werden Sie aus dem Verlaufe meines Plaidoyers weiter vernehmen, in welcher Weise man seit dem Jahre 1813 dem deutschen Volke das Wort zu halten gewohnt war.

Auf den Grund des Bundestags-Beschlusses vom 7. April wurden nun die Wahlen in Bayern ausgeschrieben und zwar durch das Gesetz vom 15. April 1848. Dort heißt es: bei dem deutschen Bunde, und in der Proklamation vom 6. März steht: am Bunde; im Gesetze vom 4. Juni: am deutschen Bunde. Man hat sich gewöhnlich an diese Stellen anzuklammern gesucht und gesagt: „Was

wollt Ihr mit eurer verfassunggebenden, constituirenden Versammlung? Haben wir nicht gesagt, daß wir nur Volksvertreter zum deutschen Bunde, an den deutschen Bund u. s. w. schicken und ernennen? Meine Herren! Ich kann nicht läugnen, daß dieser Gegenstand noch nicht so erschöpfend behandelt ist, als er behandelt zu werden verdient; ich muß mir daher einige weitere Bemerkungen erlauben. Sehen Sie, am 7. und 15. April, wo bei uns das Wahlgesez zu Stande kam, dann am 4. Juni, wo die Proklamation in Bezug auf die Frankfurter Wahl erlassen worden ist, bestand der alte Bund und Bundestag allerdings noch; dieß läugne ich nicht und läugnet kein Mensch. Allein ich frage: ist deshalb weniger wahr, daß die Bundes-Vers. eine constituirende Nationalversammlung nach Frankfurt berufen hat? und ist deshalb die Folge, daß der Bund bis heute rechtlich fortbestehen mußte? Ich sehe dieß nicht ein. Damals, als bei uns gewählt wurde, als die Proklamation vom 4. Juni erlassen wurde, war die Bezeichnung richtig; der Bund und der Bundestag bestanden noch. Allein, meine Herren! als durch das Gesez vom 28. Juni 1848 über die Schaffung einer provisorischen Centralgewalt ausdrücklich gesagt wurde: „mit der Einsezung dieser Centralgewalt hört das Bestehen des Bundestages auf,“ und als die B.-Vers. in ihrem Beschlusse vom 12. Juli 1848 gesagt hatte, sie sehe ihre Thätigkeit als beendigt an, da verschwand der Bundestag und die Bundesversammlung. Vom 7. April und 4. Juni an war allerdings eine Nationalvertretung bei, an und neben dem Bunde. Als aber die provisorische Centralgewalt eingesezt war und der Bundestag aufgehört hatte, konnte man da noch sagen, daß sie bei dem Bunde, neben dem Bunde sich befunden habe? Keinem Menschen wäre damals eingefallen, einen solchen Satz aufzustellen, der vor aller Welt als Akt des Wahnsinnes proklamirt worden wäre. Aber nicht bloß diese formelle Anschauung beweist

meinen Satz; auch der Sinn und Geist der Gesetze beweist ihn. Wollen wir bei unseren engeren Verhältnissen stehen bleiben. Der Art. 1. des bayer. Wahlgesetzes sagt:

„Die Wahl der bayer. Abgeordneten u. zur allgemeinen deutschen Volksvertretung geschieht u.“

Es steht hier nicht ein Wörtchen vom Bunde. Ferner sagt der Art. 5.:

„Passiv wahlfähig ist jeder volljährige deutsche Staatsangehörige u.“

Hierauf lege ich in Ansehung der Frage, wie die bayer. Regierung diesen Gegenstand behandelt und aufgefaßt hat, ein besonderes Gewicht. Es ist nicht gesagt: „Ihr müßt nach dem Sinne und Geiste der alten Bundes-Versaffung, welche eine bloß völkerrechtliche Beziehung der Staaten zu einander kennt, auch bloß bayerische Bürger wählen, weil Bayern in seinem Partikularismus (im besseren Sinne) auch beim Parlament in Frankfurt vertreten werden soll, gerade so wie wir früher durch Bundesgesandte dort vertreten waren.“ Dieß hat man nicht gesagt, sondern: „Ihr könnt jeden Deutschen in ganz Deutschland wählen.“ Also war durch dieses Gesetz von der bayer. Regierung ausdrücklich ausgesprochen, daß von nun an jede rein völkerrechtliche Beziehung der deutschen Staaten zu einander aufgehört hat. Mit diesem Gesetze, mit dieser Anschauungsweise, mit diesem Geiste und Sinne, in welchem Bundesversammlung und Einzelregierungen die neue Ordnung der Dinge aufgefaßt haben, war der Bundesstaat schon entstanden. Ein Bundesstaat mit dem Bundestage ist absolut unmöglich, da der Bundestag von jeher nur als Organ einer völkerrechtlichen Vereinigung bestand.

Die Proklamation vom 14. April (es ging damals alles schön consequent, meine Herren! recht hübsch; nur später ist die Inconsequenz gekommen), auch diese Proklamation spricht von der Wahl von Abgeordneten aus dem ganzen

deutschen Volke, im Gegensatz zum bayer. Stamme, und ebenso spricht die Proklamation vom 1. August 1848 von der Wahl zur deutschen Nationalvertretung, ohne des Bundes oder Bundestags im Mindesten zu gedenken.

Als die Nationalversammlung in Frankfurt zusammengetreten war, bemerkte einmal der damalige Abgeordnete Herr von Veisler in den ersten Monaten ihrer Sitzungen mit einiger Bedenklichkeit (vielleicht in einer Vorahnung der Dinge, die da kommen werden), „er meine, die bayer. Abgeordneten wären doch nur zur Vereinbarung nach Frankfurt geschickt worden.“ Bei dieser Erklärung erhob sich der fürchtbarste Sturm in der Paulskirche, weniger von Seite der übrigen deutschen — nein, insbesondere von den bayer. Abgeordneten selbst, und eine protestirende Erklärung wurde von der Tribüne der Paulskirche in das Protokoll der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung niedergelegt, worin alle bayer. Abgeordneten mit Ausnahme des Hrn. v. Veisler erklärten, daß sie sich verwahren gegen eine derartige Auffassung, als hätten sie von ihrer Regierung ein bestimmtes Mandat empfangen, sich an eine bestimmte politische Anschauungsweise zu halten; als freie Männer seyen sie in eine Versammlung gekommen, welche die Aufgabe habe, einzig und allein die Verfassung für Deutschland festzustellen. Nicht genug; auch die bayer. Regierung hat dieß immer geglaubt; denn außerdem könnten nicht so viele Folgeleistungsakte der bayer. Regierung vorliegen. Ich will nicht der Huldigungsfeier vom 6. Aug. erwähnen. Es sind Ihnen die Beschlüsse in der schleswig-holstein'schen Sache bekannt; es ist bekannt, daß Bayern mit der höchsten Bereitwilligkeit sogar einen Gesandten nach Frankfurt schickte und seine bewaffnete Macht der Nationalversammlung, beziehungsweise der Centralgewalt, zur Verwendung gegen Dänemark zur Verfügung stellte. Es wurde auch wirklich über bayer. Truppen verfügt, nicht

nur gegen Dänemark, auch gegen die Bewegungen in Baden und den thüringenschen Landen. Ueberall ging die bayer. Regierung willig mit. Ferner erwähne ich den Beschluß der Nationalversammlung über die Gründung einer deutschen Flotte; Bayern hat mitbezahlt. Am liebsten freiwillig folgte Bayern dem Beschlusse, die Kriegslast zu vermehren. Allein auch dieß mag als Beweis gelten, daß man das Recht und die Macht der Nationalversammlung anerkannte. Ja unterm 12. August 1848 hat die bayer. Regierung sogar eine Verordnung erlassen, worin der Angriff auf die verfassunggebende Reichsversammlung als Staatsverrath bezeichnet ist. Es ist dieß die Verordnung über die Bildung von Vereinen zu geschwirdigen Zwecken. Hierin ist insbesondere von solchen Vereinen die Rede, welche die Aufhebung der Selbstständigkeit der Einzelstaaten bezielen und nicht nur der deutschen Nationalversammlung ihre fernere Anerkennung versagt, sondern auch zur Auflehnung gegen deren Beschlüsse und zur eigenmächtigen Bildung einer neuen Vertretung aufgefordert haben.

Nun fährt die bayer. Regierung fort:

„Der staatsverrätherische Charakter dieser Vereine ist hiedurch nach den in dem Königreiche geltenden Strafgesetzen zur Genüge bezeichnet.“

Also als Staatsverrath hat die bayer. Regierung selbst die Nichtanerkennung der verfassunggebenden Reichsversammlung bezeichnet, und jeden Schritt gegen dieselbe als Hochverrath erklärt. Welche Consequenzen sich hieraus für die Folgezeit ergeben, darf ich gewiß nicht näher erörtern. Uebrigens haben wir noch schlagendere Beweise. Die bayer. Regierung hat nämlich unterm 19. Dez. 1848 sogar die förmliche Publikation der Reichsgesetze eintreten lassen und hieraus erhellt ganz zweifellos, daß man zu jenem Datum noch an die verfassunggebende Natur der Reichsversammlung vollkommen glaubte.

Das erste Gesetz, welches im bayer. Regierungsblatte abgedruckt ist, ist das Gesetz, betreffend die Verkündung der Reichsgesetze und Verfügungen der provis. Centralgewalt. Sie sehen, meine Herren! daß genau unterschieden ist zwischen Legislative und Exekutive; beide hat die Regierung anerkannt.

In einem zweiten Gesetze der Nationalversammlung, welches im bayer. Regierungsblatte abgedruckt ist, heißt es schon in der Ueberschrift: „Gesetz, betr. das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklage gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung“; ebenso in einem weiteren Gesetze zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung. Beständig wiederholen sich diese Anerkenntnisse der bayerischen Regierung, welche im Dez. 1848 die Gesetze der verfassunggebenden National-Versammlung in ihrem eigenen Regierungsblatte zu publiziren für gut fand.

Als Ergebnis dieser nur kurzorisch unter Anführung des schlagendsten Materials gelieferten Beweise kann ich nur getrost behaupten, daß die verfassunggebende Reichsversammlung in Bayern mit allen Formen einer gesetzgebenden Gewalt bekleidet war. Sie hat durch ihr verfassungsmäßiges Organ, den Erzherzog Reichsverweser, am 27. Dez. 1848 als Gesetz die Grundrechte des deutschen Volkes und am 28. März 1849 die Verfassung des deutschen Reiches selbst publizirt. Es ist unvermeidlich, daß ein Gedanke der Wehmuth uns in einem Augenblick beschleiche, wo aller Orten von dem, was das Volk selbst gethan, was sein schaffender Geist zu Tage gefördert hat, was von seinem eigenen Herzblut genommen ist, nicht mehr die Rede seyn soll. Aber, meine Herren! was aus dem ewigen Borne des Lebens, aus der ewig schaffenden Kraft des Volkes entsprungen ist, es wird niemals untergehen! ob es in der Form bestehen wird, wie es gegeben ist, ist gleichgiltig; die Ideen sind geschaffen; sie sind lebendig,

sie sind mächtig; sie werden niemals unterdrückt werden können. Dies ist der einzige Hoffungsanker in diesem Meer von Wehmuthsgefühlen, die den wahren Vaterlandsfreund überfallen müssen, wenn wir den jetzigen Zustand unseres Vaterlandes ins Auge fassen, einen Zustand der Zerrüttung, der Zwietracht und der Schande, ja der Möglichkeit des Untergehens, gegenüber jenen Hoffnungen, die vor zwei Jahren blühten. Es ist traurig, wenn man die Ursachen hievon auf jener Seite finden muß, wo man die höchste Fürsorge für des Volkes Wohlergehen und Glück, ein offenes aufrichtiges Streben, dasselbe zu Macht und Ehre zu bringen, stets voraussetzen soll. Aber trotz alledem, daß nicht mehr von der deutschen Reichsverfassung die Rede seyn soll, — so ist und bleibt sie doch das einzige fundamentale Recht des deutschen Volkes, sie ist die Fahne, um welche das deutsche Volk sich schaaren und erheben wird und muß! Sie wird dereinst am Horizonte der deutschen Geschichte wieder erscheinen! — — Ob mit holden Frühlingsstrahlen, wie uns die Sonne des März 1848 aufgegangen ist? Ich fürchte: — nein. Sturmes-Donner wird sie begleiten und tief beklage ich alle Leiden, die über unser Vaterland hereinbrechen können. Ich aber habe die Beruhigung, daß ich und die so denken wie ich, die Schuld nicht daran tragen!

Für den Gegenstand der Anklage habe ich nun die Folgerung zu ziehen. Sie ist durch den Standpunkt, den ich eingenommen habe, bedingt. Der dritte Beweispunkt war, daß es keine deutsche Volks-Vertretung, kein deutsches Parlament geben könne mit dem Bundestage. Dieß wissen Sie alle, daß die Reichsverfassung vom 28. März 1849 keinen Bundestag geschaffen oder rekonstruirt hat. Aus der Rechtsbeständigkeit der deutschen Reichsverfassung folgt nun aber die formelle Ungiltigkeit unseres Gesetzes gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850,

da in der Reichsverfassung Art. 142 ausdrücklich vorkommt, daß ein solches Gesetz vom Reiche ausgehen muß. Ich muß hier die Bemerkung einflechten, daß ich diese Frage nicht für eine Kompetenzfrage halte. Der Gerichtshof ist allerdings competent, über die Giltigkeit des Gesetzes zu entscheiden und deshalb glaube ich, daß eine Kompetenzfrage hier nicht movirt werden kann. Nach meiner Ueberzeugung gehört aber diese Frage in das Bereich der Rechtsprechung — der Gesetzesanwendung; und für diesen Fall, wenn er hier je eintreten könnte, behalte ich mir vor, nachträglich weiter zu ventiliren, welche Gründe für die Ungiltigkeit des Gesetzes sprechen. Aber auch eine materielle Folge ist aus dem Erörterten zu ziehen. Diese besteht einfach darin, daß der Beschuldigte in seinem vollen Rechte war, als er die inkriminirten Artikel schrieb, daß er in seinem vollen Rechte war, daß er sie so schrieb, wie sie geschrieben sind.

Die Forschungen auf dem Gebiete der Wissenschaft haben längst den Satz dargethan, daß im öffentlichen Rechte das Recht der Nothwehr so gut begründet ist, wie auf dem Gebiete des Privatrechtes. Wohin sollte es mit uns kommen, wenn wir uns nicht auch im öffentlichen Leben auf einen bestimmten rechtlichen Standpunkt stellen dürften, um ihn selbst dann zu vertheidigen, wenn uns auch Polizei und Bajonette nicht zur Seite stehen?

Zum Beweis, daß die Wissenschaft in diesem Punkte mit sich einig ist, und damit ich mich auch kürzer fassen kann, gestatten Sie mir, eine Stelle einer Autorität des Criminalrechtes anzuführen, welche diesen Gegenstand ebenso schlagend als zeitgemäß behandelt, und welche uns ganz genau auf den Standpunkt führt, auf welchem die Wissenschaft steht, und den einzunehmen wir bei konkreten Fällen gewiß nicht verschmähen dürfen. — Der berühmte Kriminalist Gößlin von Tübingen sagt in seinem höchst

schätzbaren Werke: „Die Revision der Grundbegriffe des Criminalrechtes“ über die Frage, ob auch gegen Maßregeln der öffentlichen Gewalt Nothwehr zulässig sei:

„So gewiß von einer rechtmäßigen Nothwehr nicht die Rede sein kann, wenn der Angreifer ein Recht zu seinem Angriffe hatte, so gewiß kann auch gegen obrigkeitliche Personen, wenn dieses Moment bei ihnen nicht zutrifft, ebensowohl Nothwehr ausgeübt werden, als gegen Privatpersonen. Es ist daher keineswegs zu billigen, wenn das Würt. Straf-G.B. Art. 174 den Widerstand gegen gesetz- und ordnungswidriges Verfahren der Obrigkeit nur dann für straflos erklärt, wenn der ungerecht Bedrängte mit einem unersehblichen Nachtheil bedroht gewesen sei. Denn die Behauptung, daß die Nothwehr überhaupt die Bedrohung mit einem solchen Nachtheile voraussetze, ist unrichtig, da sie vielmehr gegen jeden ungerechten Angriff, gegen welchen im Augenblick keine Staatshilfe zu Gebot steht, zulässig ist. Jene Behauptung ist um so verwerflicher, wenn sie vollends so weit geht, einen Unterschied zwischen Gebildeten oder Vornehmen einer-, und Mindergebildeten oder Geringeren andrerseits aufzustellen, wornach gegen letztere Angriffe auf Freiheit und Ehre für erlaubt gelten sollen, die es gegen erstere nicht seien. Vielmehr, wenn Nothwehr gegen obrigkeitliche Personen überhaupt zulässig ist, so muß sie auch gegen jeden ungerechten Angriff derselben gestattet sein, wobei sich dann von selbst versteht, daß hier, wie überall, die Grenzen der Nothwehr nicht überschritten werden dürfen. Es kann sich daher nur fragen, in welchen Fällen überhaupt von einem ungerechten Angriff von Seiten der Obrigkeit die Rede sein könne? Darauf muß aber unbedenklich geantwortet werden, daß dies überall der Fall sei, wo eine unzuständige Obrigkeit in Handlung ist oder eine zuständige Obrigkeit eine materiell gesetzwidrige Anordnung durchsetzen will.“

Dieser Bundestag, diese Bundesversammlung, wie sie in Frankfurt tagt, ist eine absolut unzuständige Obrigkeit; sie konnte es nicht einmal zur rechtmäßigen Constitution nach dem alten Bundesrechte bringen, besonders nachdem der niederländische Gesandte für Luxemburg ausgetreten war.

„Ganz verwerflich, sagt Cöstin, ist die alle Rechtsgrundsätze auf den Kopf stellende Behauptung, daß es der Obrigkeit gegenüber gar keine gerechte Nothwehr gebe, weil sie den Satz enthält, daß auch eine unzuständige

oder materiell gesekwidrig handelnde Obrigkeit in ihrem Rechte sei. Damit wäre begreiflich alle staatsbürgerliche Freiheit über den Haufen geworfen, und dies wäre ein viel größeres Unglück, als das vermeintliche Unglück, daß im Gegentheil die Revolution legalisirt wäre.“

Dies sagt ein Mann der Wissenschaft, einer der ruhigsten und einfachsten Menschen. Hier ist aber auch ein Punkt, auf welchen nachdrücklich hinzuweisen ist. Man verfolgt die Presse, man verfolgt Angriffe auf den Versuch einen öffentlichen Zustand zu halten, welcher alle Berechtigung in Deutschland verloren hat, und dies nur, weil man immer das vermeintliche Unglück, die Revolution zu legalisiren, im Auge hat. Die Furcht ist die Mutter dieser Handlungen, nicht das Rechtsbewußtsein.

„Denn es versteht sich wohl von selbst (sagt mein Autor weiter), daß die Gefahr des gesekwidrigen Handelns von Seiten der mit der Macht Bekleideten viel größer ist, als von Seiten der Bürger, die wegen jeder irrigen Ausübung oder Ueberschreitung des Rechts auf bloß verfassungsmäßigen Gehorsam Strafe zu erwarten haben. Und sehr richtig sagt Hufnagel, ganz gewiß werde die Würde der Staatsgewalt mehr aufrecht erhalten, wenn man annehme, daß sie ihren ungerecht handelnden Diener desavouire, daß sie ihn in einem solchen Akte gar nicht als ihren Agenten beachte, als wenn man annehme, sie wolle ihn auch jetzt noch als ihr Organ respektirt wissen. Selbst das kann nicht gebilligt werden, wenn Lude n sagt, die öffentliche Gewalt habe stets die Präsumtion der Rechtmäßigkeit für sich, und eine Ausnahme finde nur dann statt, wenn ihre Diener eine Gewalt anwenden, die sich schon ihrer Form nach als eine unbefugte und verbrecherische erweise.“

Dies ist besonders bedeutsam für die Behauptung der Staatsbehörde, welche die Sache mit dem Satz kurz abfertigen will: „im Geseze steht, wer die bayer. Regierung „beleidigt, schimpft, schmählt, ihr verächtliche Handlungen „beimißt, kann den Beweis der Wahrheit nicht geltend „machen; mit einem Wort, objektiv vorhanden, also subjektiv strafbar.“ Allein, meine Herren! dieser Satz ist einer von denen, der alle Rechtsgrundsätze auf den Kopf stellt.

„Soll nämlich, heißt es weiter, damit gesagt sein, daß alle Handlungen der Obrigkeit, die nur in nicht verbrecherischer oder unbefugter Form vorgenommen werden, als rechtmäßig zu betrachten seien (und etwas Andres kann wohl der Verfasser nicht meinen), so ist die Lehre kaum minder verwerflich, als die vorhin angeführte.

Was soll man aber von einem Staate halten, der sich hinter solche Präsumtionen flüchten muß, hinter Präsumtionen, die das Geständniß enthalten, daß seine Organe materiell unrechtlich verfahren, und daß er aufs Höchste gefährdet wäre, wenn einmal gestattet würde, daß diesem Unrecht sein Recht widerführe? Unbequem für die Funktionäre der vollziehenden Gewalt ist ohne Zweifel der Grundsatz, daß ihrem Unrechte der Bürger Widerstand entgegensetzen dürfe; allein dieser Grundsatz ist die nothwendige Folge der Anerkennung staatsbürgerlicher Freiheit.“

Und Sie, meine Herren! sind in diesem speciellen Falle berufen, sich für oder gegen diesen Grundsatz zu entscheiden. Ihre Wahl kann nicht zweifelhaft sein.

„Wo diese, fährt Göstlin fort, nämlich die staatsbürgerliche Freiheit, wirklich besteht, da zeigt die Erfahrung, daß man ihr auch vertrauen darf und daß sie selbst die beste Wächterin der Gesetze ist; das Gefährliche ist nur die Halbheit, womit eine feigherzige Politik sie einerseits anerkennen und andererseits doch von mißtrauischer Bevormundung nicht lassen will. Doppelt gefährlich, weil man dann eben solche Präsumtionen aufstellen muß, die in dem ganzen politischen Systeme kein Fundament mehr haben, und daher ihre Widersinnigkeit an der Stütze tragen. „Die Nothwehr ist aber nicht blos ein Recht des Bürgers, sondern seine heilige Pflicht, da er durch die Nichtausübung seines Rechts dazu helfen würde, das absolut nichtige Unrecht zur Existenz kommen zu lassen.“

Als der Angeklagte demnach gegen die Nichtberechtigung der sogen. Bundes-Vers. in Frankfurt austrat, erfüllte er mit klarem Bewußtseyn eine staatsbürgerliche Pflicht; er trat einem Institute entgegen, das vollkommen unberechtigt war, aus Gründen, die ich bis zu diesem Abschnitte der Vertheidigung vorgetragen habe.

Er befand sich im Stande gerechter Nothwehr und jeder Bürger, Sie selbst und Alle, wie wir hier weilen, sind von Gott und der Welt berufen, gegen solche

Angriffe auf das klarste Recht Deutschlands aufzutreten, und ich erwarte daher mit größter Zuversicht, daß Sie durch ihren Wahrspruch dem schwer bedrängten Rechte die Weihe des Gesetzes verleihen.

Indem ich nun gezeigt habe, daß die Anklage in der ersten These gegenstandslos ist, indem ich gezeigt habe, daß der Angeklagte jedenfalls im Zustande gerechter Nothwehr war, habe ich drittens zu zeigen, daß die Anklage in Bezug auf den einzigen von der Staatsbehörde hervorgehobenen Controverspunkt nichts weniger als begründet ist. Die k. Staatsbehörde meint nämlich, es sey ganz natürlich, daß wenn ich eine Gesammtheit beleidige, der Einzelne, der zur Gesammtheit gehört, eben auch beleidigt seyn müsse.

Dies sehe ich gar nicht ein, meine Herren! Eine Gesammtheit, wenn sie auch aus noch so vielen Personen besteht, die aber zu einer Einheit zusammengefaßt sind, (was die Juristen eine moralische Person nennen) ist eben nichts anderes als eine einzige und ungetheilte Persönlichkeit. Nehmen Sie einige Personen heraus, so lösen Sie diese Gesammtheit als solche, sie lösen die Einheit wieder in eine Vielheit auf. Sie haben dann wohl beleidigte Einzelpersonen, ich gebe es zu — haben aber keine beleidigte Gesammtheit mehr; oder wenn Sie an der Gesammtheit festhalten, so können Sie nicht sagen, daß eine einzelne Person beleidigt ist. Denken wir uns ein Beispiel, meine Herren! Sie wissen, es besteht hier ein landwirthschaftlicher Verein, der sich im öffentlichen Leben manifestirt. Denken Sie sich, ich schriebe, daß der landwirthschaftliche Verein bei seiner letzten Preisvertheilung sich auf gemeine, perfide, sogar betügerische Weise benommen habe, indem durch diesen Verein Leute begünstigt worden wären, welche einen Preis nicht verdient hätten. Nun frage ich Sie, würde Jemand von allen den vielen Mitgliedern, welche sich im Vereine befin-

den, glauben, daß er als Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins persönlich beleidigt worden sey? Es wird gar keinem einfallen. Oder denken Sie sich eine Bank; Sie wissen, es besteht hier die bayer. Hypotheken- und Wechselbank. Ich greife diese Bank durch die Presse in ähnlicher Weise an; würde es nun einem der Aktionäre einfallen zu glauben, daß er persönlich beleidigt sey? Ich will ein Beispiel nehmen, welches der Sache näher liegt. Sie wissen, im Jahre 1833 haben mehrere deutsche Regierungen einen Zollverein abgeschlossen. Nehmen Sie nun an (und es ist auch häufig geschehen), es werde der Zollverein auf die furchtbarste Weise angegriffen, es werde gesagt, daß sein System kein nationalökonomisches sey, was, nebenbei bemerkt, auch wahr ist, daß er auf die Interessen der Industrie und des Handels keine Rücksicht nehme, daß er überhaupt ein ganz schlechter, bloß egoistische Zwecke verfolgender Verein sey u. s. w.; ich frage nun, würde nicht Jedermann lachen, wenn die bayerische Regierung käme und sagen würde: ich bin beleidigt, weil ich auch bei dem Zollvereine bin? Und wenn ein Dritter einen solchen Satz aufstellen wollte, würde ihn nicht Jedermann verwundert anschauen und sagen: Was hat denn der Mensch vor? Hat er seine fünf Sinne verloren? Ich kann die Sache von keinem andern Gesichtspunkte aus betrachten. — Es ist allerdings richtig, es kann auf diesem Wege auch eine Beleidigung des Einzelnen entstehen; allein hier komme ich gerade auf den wunden Fleck der Anklage.

Sehen Sie, meine Herren! der Weg, wie hier die Beleidigung einer einzelnen Person entstehen kann, ist naturgemäß folgender: Sehen Sie, ich schreibe einen Artikel gegen eine Universität: sie habe sich z. B. durch neuere Maßregeln zu einem vollständigen Verdummungsinstitute gestaltet, sie sey der Lehr- und Lernfreiheit entgegengetreten, habe Lehrer, deren Denk- und Handlungsweise längst ver-

worfen wurde, wieder an die Universität berufen ic.; nehmen Sie an, ich würde ihr Heimlichkeit der Verwaltung vorwerfen, kurz Dinge, die allerdings in den Augen der Menschen als beleidigend angesehen werden müssen. Es könnte nun allerdings ein einzelner Professor kommen und fragen: Haben Sie mich beleidigen wollen? Da bleibt mir aber immer noch eine entscheidende Wahl; ich kann dem Manne sagen, es war ohne persönliche Beziehung; — was ich aber gegen die Universität gesagt habe, kann ich nicht zurücknehmen, es ist dieß meine wohlbegründete Ueberzeugung. Ich kann aber auch anders sagen; ich kann einem solchen vorlauten Fragesteller bemerken: Allerdings habe ich bloß gegen die Universität geschrieben; aber da Sie so vorlaut daher kommen, erkläre ich, daß ich besonders an Sie gedacht habe, als ich schrieb. Sehen Sie, auf diese Weise kann eine Beleidigung einer einzelnen Person allerdings herauskommen. Es wäre also, um gleich die Moral aus der Fabel zu ziehen, Sache der Staatsbehörde gewesen, nachzuweisen, daß diese beiden Momente, nemlich die Constituirung des Angreifers und die spezielle Beziehung des Angriffes auf den Fragesteller im gegebenen Falle vorhanden sind; nachzuweisen, daß der Beschuldigte gefragt worden: „Sie haben die Gesamtheit angegriffen; haben Sie damit die bayer. Staatsregierung gemeint?“ und daß der Beschuldigte gesagt hätte: Allerdings, ich habe sie gemeint. Auf dem Punkt angekommen, wo ich Gelegenheit hatte, Ihnen die Schwäche der Staats-Anklage genau zu zeigen, sehen Sie nunmehr, meine Herren! daß die wesentlichsten Momente fehlen, um durch die unmittelbare Beleidigung einer Gesamtheit zu einer mittelbaren Beleidigung des Einzelnen zu kommen. Es gehören offenbar hierzu zwei Momente, nemlich daß eine Person aus der Vielheit heraustritt, und daß ich dieser Person gegenüber sage, sie speziell gemeint zu haben. Diese Momente

vermissen Sie in den incriminirten Artikeln, sie vermissen Sie in der Anklage.

Ich nehme übrigens keinen Anstand und glaube vollkommen im Sinne meines Schutzbefohlenen zu sprechen, wenn ich hiemit erkläre: Es besteht nicht das mindeste Bedenken, die Staatsanklage zu ergänzen und zu vervollständigen. Ich erkläre hier der k. Staatsregierung gegenüber ganz offen: „Ja wohl, wir haben sie gemeint; der Angeklagte hat an sie gedacht, er hat sogar recht lebhaft an sie „gedacht.“ Aber dies hilft der Staatsanklage nichts, und ich will Ihnen sagen, warum. Es hilft ihr deshalb nichts, weil diese zwei, nunmehr den Angriff auf die bayr. Staatsregierung zweifellos herausstellenden Momente nicht in der Presse vorhanden sind, sie müssen in den Artikeln selbst liegen oder in den nachfolgenden Artikeln enthalten seyn, die im Zusammenhange, in bestimmter Relation mit diesen Artikeln stehen. Deshalb kann heute die Erklärung offen abgegeben werden: „Die bayer. Staatsregierung ist „gemeint; wir haben, indem wir von der Gesamtheit „sprachen, an sie gedacht, haben sie getadelt, oder uns vielleicht für sie geschämt.“

Es existirt aber neben diesem formellen Grunde, weshalb meine heutige Erklärung nicht zu Gunsten der Staatsanklage zu benützen ist, noch ein materieller. Dieser besteht darin, daß die k. Staatsbehörde zwischen gerechter Kritik, gerechtem Tadel, einem statthaftern gerechten Urtheile und einer Beleidigung nicht zu unterscheiden gemeint ist.

Ich kann, um gleich den nächsten Gegenstand festzuhalten, die Handlungen des sogen. Bundestages kritisch zerlegen. Ich kann die Handlungen dieses Bundestages an dem Maassstab des früheren Staatsrechtes und des staatsrechtlichen Materiales, das seit dem Jahre 1848 hinzugekommen ist, prüfen und ihm im Wege der Kritik z. B. Unverstand nachweisen. Ich kann auch weiter auf die-

fem kritischen Wege zu dem Resultate gelangen, daß, wenn die Leute dieß oder jenes gewußt haben, daß sie dann schlecht gehandelt, wenn sie sich aber dessen nicht bewußt waren, sich jedenfalls höchst ungeschickt benommen haben. Sie werden in diesen Râsonnements vielleicht einen entschiedenen Tadel oder ein hartes Urtheil finden aber gewiß keine Beleidigung. Ich kann, um mehr concret zu sprechen, sagen: man hat das Volk in diesem oder jenem Punkte im Vergleiche zu anderen staatsrechtlichen Momenten ver-rathen; man ist mit Trug und Hinterlist zu Werke gegangen u. s. w. Diese Aeußerungen sind aber namentlich in dem Falle entfernt keine Beleidigung, wenn das Urtheil, das in ihnen liegt, als auf wahre Voraussetzungen gebaut, somit als ein richtiges und berechtigtes anerkannt werden muß. Es ergeben sich daher zwei Fragen: 1) ist das Urtheil wahr und berechtigt, und 2) ist die Absicht zu beleidigen vorhanden oder nicht?

In Bezug auf die erste Frage als den objecten Theil dieser Erörterung habe ich bloß eine einfache Alternative als Leitfaden meiner Vertheidigung aufzufassen. Ich sage: **Entweder** ist diese Frankfurter Versammlung wirklich der alte Bundestag; dann meine Herren! muß sie sich auch das alte Urtheil gefallen lassen. Dieses Urtheil steht in der deutschen Nation schon längst fest, und da ist Dasjenige, was Gotthelf geschrieben hat, nicht der tausendste Theil von dem, was schon im Vormärz gegen den Bundestag geschrieben wurde, und Sie meine Herren, werden auch sicher nichts dazu beitragen wollen, daß wir auf den Zustand vor dem März 1848 zurückgeführt werden. Oder, sage ich, er will nicht der alte Bundestag sein; dann werden Sie zugeben müssen, daß auch das Erste von seiner Seite hätte sein müssen, alle Fehler des alten Bundestages zu vermeiden. Daß er sie nicht vermieden hat, glaube ich auf das Entschiedenste nachweisen zu können,

und zwar habe ich bei näherem Eingehen auf diese Alternative, um die Berechtigung des frühern Urtheils nachzuweisen, etwas auf die Vergangenheit mich einzulassen. Meine Herren! ich glaube, ich trete Ihnen nicht zu nahe, wenn ich die Frage an Sie stelle: Kennen Sie den alten Bundestag wirklich genau? Ich glaube kaum, daß Alles so zur Deffentlichkeit gelangt ist, was durch ihn zur Befriedigung rein egoistischer Triebe und Absichten geschehen ist, daß sie bereits ein vollendetes Bild und Urtheil hierüber in diesen Saal hätten mitbringen können. Ich muß daher nothwendig Einiges, was ganz besonders von Bedeutsamkeit ist, Ihnen vorführen. Ich will auf die Art und Weise, wie der Bundestag entstand, gar nicht eingehen; genug, das Verhältniß war im Allgemeinen dieses. Man hat die Völker damals gebraucht, um, wie es hieß, für Deutschlands Unabhängigkeit und der Völker Freiheit zu fechten. Als aber gefochten war, meine Herren! hat man die Völker geradezu, wie man im gewöhnlichen Leben sagt, an den Kakentisch gesetzt: und in der neueren Zeit hat es vollkommen den Anschein, daß das Gleiche geschieht. Die Hoffungsperiode des Bundestags dauerte nur vom 8. Juni 1815 bis zum Jahre 1819 oder 1820. Die Karlsbader-Beschlüsse haben dem Volke einen bedeutenden Strich durch seine Rechnung gemacht. Ich darf nur erwähnen, daß diese Beschlüsse gegen die Universitäten, gegen die sogenannten revolutionären Umtriebe und gegen die Presse gerichtet waren. Namentlich auf die Vernichtung der Pressefreiheit steuerte man los. Der Herr Staatsanwalt werden nicht in Abrede stellen, daß diese Beschlüsse sämmtlich in Bayern publizirt sind; ich brauche mich also nach diesen Andeutungen nicht weiter auf dieselben einzulassen. Doch kann ich nicht umhin, auf ein Protokoll hinzuweisen, welches in Ansehung der Volksvertretung ein gutes Einsehen gibt, und in welchem auch die Ursachen der damaligen

Bewegungen angedeutet sind. Sie finden hierin genaue Parallelen zu den jetzigen Zuständen. Wenn das Volk mit Ernst sein Recht fordert, wenn man für Volksrecht spricht und schreibt, so heißt das unruhige Bewegung, Demagogie, Streben nach Republik, Gefährdung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Einzelstaaten. Die denkwürdige Aeußerung, deren ich erwähnen will, machte der k. hannöversche Gesandte, Graf v. Münster, in der achten Sitzung der Karlsbader Konferenz, wo von dem berühmtesten Art. 13 der Bundesakte die Rede war, der da heißt: „In allen deutschen Bundesstaaten wird (einstimal nämlich) eine landständische Verfassung stattfinden.“ Mit diesem einzigen nackten, unbestimmten und verzwickten Satze wurde die ganze Erhebung des deutschen Volkes v. Jahre 1813 und 1815 abgespeist. Dieß war aber nicht genug. Man sah ein, daß trotzdem das Volk an dieser leisen Hoffnung hing; daher eilte man nach Karlsbad, um auch gegen diese sanften Gelüste Thür und Niegel zu schließen. Graf v. Münster äußerte nun in der 8ten Sitzung Folgendes:

Vor allem haben die Staatsumwälzungen der vergangenen Jahre in eben dem Grade, in welchem sie ein lebhaftes und allgemeines Interesse erregten, die Gedanken des Volks aus dem Kreise seiner näheren Verhältnisse zu Speculationen über Staatsverfassungen hingeleitet. Im irrigen Wahn, daß zugleich mit Deutschlands Befreiung vom fremden Joch, alle Folgen und Rückwirkungen langjähriger Unterdrückung verschwinden sollten, hat die bethörte Menge die Täuschung dieser unerfüllbaren Erwartungen ihren Regierungen zur Last gelegt, und halbgelehrte Theoretiker haben sie zu überführen gesucht, daß ihr Glück nur in der Verwirklichung ihrer Lehrsätze zu finden sey.

Die beim Congress in Wien versammelten Fürsten suchten nach umgestürzter deutscher Reichsverfassung, vor allem eine allgemeine National-Verbindung und Einheit herzustellen, in so fern selbige mit den übrigen politischen Verhältnissen von Europa sich vereinigen ließ. An die Stelle der alten Reichsverfassung, trat der deutsche Bund der souveränen Fürsten und freien Städte.

„In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden.“ Die Nichtanwendung und noch mehr die unrichtige Auslegung dieses Artikels hat Bewegungen in Deutschland veranlaßt, welchen durch eine authentische Auslegung, und auf selbige zu bauende, mit Kraft und Gerechtigkeit zu handhabende Ausführung begegnet werden muß. Es wird rathsam seyn, daß die deutschen Fürsten während der Bundesferien über die ihren Gesandtschaften zu gebenden Instructionen sich vereinigen. Um diese Instructionen aber auf ein festes Ziel leiten zu können, ist es nöthig, den Hauptgesichtspunkt aufzustellen, auf den sie dem Sinne der Bundesacte gemäß gerichtet werden sollten.

Indem deutsche Fürsten den Ausdruck landständische Verfassungen wählten, deuteten sie ausdrücklich auf vaterländische Institutionen, auf Erhaltung bestehender, oder durch bloße Gewalt zerstörter Rechte, in so fern sie sich den neueren Staatsverhältnissen anpassen ließen, nicht auf Repräsentativsysteme, die das Ausland auf den Umsturz alles vorher Bestandenen, und auf die Idee einer Theilung der Souveränität des Volks mit seinen Fürsten, oder auf deren constitutionelle Uebertragung an denselben hat gründen wollen.

Also man erkannte damals die Folgen, welche die Rechtsverweigerung hervorgerufen und nichts desto weniger ist man nicht darauf eingetreten, Recht zu gewähren, sondern man dachte nur durch künstliche Auslegung und Gewalt zu verstärken, um nach und nach die Rechte des Volkes zu unterdrücken.

Eines der merkwürdigsten Aktenstücke dieser Periode bildet das in der Sitzung vom 13. Aug. 1819 zu Karlsbad vorgelegte Referat eines allerdings sehr geistreichen Mannes, der aber leider von seinem Geist einen sehr schlechten Gebrauch gemacht hat, es war dieß der vertraute Freund des österr. Staatskanzlers Fürsten von Metternich, Herr v. Genz.

Derselbe wagte damals folgendes zu sagen:

Repräsentativ-Verfassungen sind stets in letzter Instanz auf dem verkehrten Begriff von einer obersten Souveränität

tät des Volks gegründet, und führen auf diesen Begriff, wie sorgfältig er auch verdeckt werden mag, nothwendig zurück.

Daher sind nur landständische Verfassungen ihrer Natur nach, der Erhaltung aller wahren positiven Rechte und aller wahren im Staate möglichen Freiheiten günstig.

Repräsentativ-Verfassungen hingegen haben die beständige Tendenz, das Phantom der sogenannten Volksfreiheit (d. h. der allgemeinen Willkühr) an die Stelle der bürgerlichen Ordnung und Subordination, und den Wahn allgemeiner Gleichheit der Rechte, oder, was um nichts besser ist, allgemeine Gleichheit vor dem Rechte, an die Stelle der unverthilgbaren, von Gott selbst gestifteten Standes- und Rechtsunterschiede zu setzen.

Bezüglich der Beurtheilung des Repräsentativ-Systems sagt Hr. v. Genß weiter:

In der Theorie des Repräsentiv-Systems steht der angebliche Grundsatz der Theilung der Gewalten oben an; ein Grundsatz, der, sich selbst überlassen, immer und überall zur gänzlichen Vernichtung aller Macht, mithin zur reinen Anarchie führen muß, und dessen Wirkungen in großen geschlossenen Monarchien nur dadurch allein ausgewichen wird, daß die Besizer und Verwalter der sogenannten vollziehenden Macht, durch künstliche, nicht immer unschuldige, Mittel die zerstreuten Bruchstücke der Herrschaft in ihrer Hand wieder zusammen zu fügen wissen.

Ob übrigens die Repräsentation eine oder mehrere Kammern bilde, ob sie bloß aus gewählten oder zum Theil aus erblichen oder ernannten Mitgliedern bestehe, ist für den Fundamentalbegriff dieses Systems gleichgiltig; zumal wenn die Theorie dahin erweitert wird, „daß jede Kammer und jedes Mitglied jeder Kammer, ohne alle Rücksicht auf besondere Verhältnisse oder Gerechtigsame, nur als Vertreter der Gesamtheit betrachtet werden sollen.“

Das Repräsentativsystem haben wir in Bayern schon im Jahre 1818 gehabt, und haben es heute noch, mit wenigen Aenderungen. Es hat daher die Praxis die Nichtigkeit der Anschauungen des Hrn. v. Genß, wie Sie sehen, nicht bewiesen. Hören Sie weiter:

Im Gefühl der Unmöglichkeit; dieses Ganze in Einklang zu bringen, zugleich aber entschlossen, dem Gößen der Volksvertretung jedes andere Recht, jedes andere Interesse, jeden früheren Vertrag, die Sicherheit Deutschlands und den Frieden Europas zum Opfer zu bringen, haben verschiedene erklärte Freunde des Repräsentativ-Systems den Vorschlag gethan, die Bundesversammlung selbst durch eine Volks-Deputirten-Kammer ergänzen zu lassen. Solchen Vorschlägen wird freilich Niemand, der eine allgemeine Revolution nicht entweder wünscht, oder unabwendbar glaubt, Gehör geben. Allein die Wahrheit ist, daß wir auf einem äußersten Punkte stehen, von dem nur noch ein einziger Pfad Rettung verspricht.

Wenn die deutschen Fürsten sich nicht jetzt noch über eine gleichförmige mit der Sicherstellung ihrer Rechte und ihrer Kronen, mit der wahren Wohlfahrt ihrer Völker und mit der Erhaltung des deutschen Bundes vereinbare Auslegung und Vollziehung des 13. Art. der Bundesacte vereinigen, und wenn denen, die bei der Bildung ihrer Verfassungen, den einzig wahren, einzig zulässigen Sinn dieses Artikels verfehlten, nicht zu einer geschickten und anständigen Rückkehr die Hand geboten werden kann, so bleibt uns allen nichts übrig, als dem Bunde zu entsagen. Wenn man dieses Wort ausgesprochen hat, sind alle weiteren Betrachtungen überflüssig.

Sie sehen meine Herren aus diesem Wenigen, welche Sicherung man für das Wohl und die Rechte des Volkes hatte. Es geht diese ganze politische Anschauung durch alle Karlsbader Beschlüsse hindurch. Es prägt sich dieselbe auch in der Wiener Schlußakte vom 8. Juni 1820 aus, und wir finden ganz dieselben Erscheinungen in noch weit erhöhter Potenz in jenen Beschlüssen, welche in neuester Zeit eine so große Rolle in Kurhessen spielen. Es sind die Ausnahmsbeschlüsse vom 28. Juni und 5. Juli 1832. Sie finden da überall Maßregeln gegen die Volksvertretungen, gegen die Lern- und Lehrfreiheit, gegen das Petitionsrecht, ja sogar Eingriffe in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Rechtspflege. Was der Bundestag auf diesem reichen Gebiete Schlimmes zu Tage gefördert hat, dazu reicht weder die mir gegebene Zeit hin, noch würde

ein weit größerer Zeitraum hinreichen, um Ihnen dieses im Einzelnen auseinander zu legen. Wollte und könnte ich dieses thun, Sie würden schaudern vor dem Abgrund politischer Unterdrückung und Schmach, welche der Bundestag seit einer Reihe von 33 Jahren über Deutschland gebracht hat. Der Kern alles volksfeindlichen Strebens ging darauf hinaus, alle Gewalt in den Händen der deutschen Fürsten zu vereinen. Zu dem Ende warf man überall bloß den unbestimmten Ausdruck von einer Mitwirkung der Stände, als einen ungenießbaren Brocken der Abfertigung hin, und setzte diesem allerorts den sehr bestimmten Satz entgegen, daß die Gesammtsumme der Macht in dem Souverän vereinigt bleiben müsse.

Es ist nirgends gesagt, ob und wo die Landstände eine entscheidende Stimme haben. Nirgends haben wir gehört, daß der Bund eine Garantie für den Fall übernommen hätte, wenn man den Landständen ihr Recht verkümmert. Nichts von Garantie, nicht ein Schatten hievon, sondern gerade das Gegentheil. Wenn das Volk irgendwo einmal auf seinem Rechte bestand, und Widerstand leistete, war der Bundestag stets zur Hand, um die Bestimmungen der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832, sodann der Artikel 25 und 26 der Wiener-Schlussakte geltend zu machen, die für alle Fälle passen, wo es gilt das Recht des Volkes zu verkümmern oder zu vernichten. Diese Bestimmungen lauten:

I. Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlussakte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein Deutscher Souverän, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiemit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schlußakte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem Deutschen Souverän durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußakte in Anwendung gebracht werden müßten.

(Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesamtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widerseßlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufstands, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widerseßlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufbruch zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande seyn, den Aufbruch durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.)

Sie begreifen demnach wohl, was es heißt, in Deutschland sein Recht verlangen.

Alle Bundes-Einrichtungen waren von je zu Gunsten

der dynastischen Gewalt und für das Volk hatte man nur bestimmte Phrasen, die in keinem Falle zu realisiren waren.

Wenn das Volk in der gerechtesten Sache Widerstand zu leisten sich vermaß, so war die Bundeshülfe sein Loos; wie jetzt in Hessen. Selbst das Petitions-Recht, doch das unschuldigste aller Rechte, sollte verschwinden: man sollte nicht einmal mehr bitten dürfen. In der Sitzung vom 21. Okt. 1831 äußerte der österr. Bundes-Präsidial-Gesandte in Bezug hierauf Folgendes:

Präsidentium. Die in der letzten Zeit aus Darmstadt, Gießen und Tübingen an die Bundesversammlung ergangenen, von einer Anzahl dortiger Einwohner, Professoren und Staatsbeamten unterzeichneten Adressen, in welchen die Intervention des deutschen Bundes zu Gunsten der polnischen Insurrection als Schutzmittel zur Abwehrung der Cholera nachgesucht wurde, beurfundete die Wirksamkeit eines in Deutschland nur allzusehr verbreiteten Geistes der Annahme, und es dürfte daher nicht genügen, die Zurückweisung der bereits angekommenen Adressen auszusprechen, sondern vielmehr angemessen seyn, künftighin ähnlichen Versuchen, auf die Berathung der Bundesversammlung über die öffentlichen Angelegenheiten Deutschlands einen ungesetzlichen, mit dem Verhältniß der Unterthanen zu ihren Regierungen, und dieser letztern zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu nehmen, durch einen geeigneten Beschluß um so mehr zuvorzukommen, als die Einreichung derlei Adressen in der Bundesgesetzgebung nicht begründet erscheint.

Viele Beschlüsse der Art liegen vor.

Daß die materiellen Interessen von Seite der Bundesversammlung nicht im Mindesten gefördert worden, darf ich wohl Ihnen, meine Herren, kaum sagen. Der Zollverein, die Münz-Convention, die Handels- und Postverträge, die Eisenbahnlinien, das deutsche Wechselrecht, nichts ist von dem Bunde ausgegangen. Alles was wirklich Gutes für die materiellen Interessen des deutschen Vaterlandes geschah, ist durch freie Konferenzen der Einzelstaaten untereinander, durch Gesandtschaften, Kongresse auf ihre eigene Rechnung zu Stande gekommen, denn auch die deutschen Separatver-

handlungen und Kongresse, meine Herren! haben die deutschen Bürger aus ihrem Säckel gezahlt. Ich will dies nur erwähnen, weil man wieder in neuester Zeit von vielen Seiten das pöbelhafte Geschrei erhebt: „daß unsere Volksvertretungen so viel Geld kosten: und jeder der Abgeordneten 5 fl. einsteckt, ohne den in dem Vormärz gewonnenen Nutzen weiterhin zu gewähren.“ Das deutsche Volk mag sehen, was die Kongresse seit 1819 gekostet haben. Die Central-Untersuchungs-Commission in Mainz allein hat 900,000 fl. aus der Bundes-Matrikularkasse gekostet, und die 7 Regierungen, welche sie beschickten, unter ihnen auch Bayern, haben aus ihrem Säckel noch eine halbe Million besonders aufgewendet. Zur Vervollständigung dieser Charakteristik müssen Sie mir erlauben, mit einigen Worten die Beschlüsse der Wiener Konferenz vom 12. Juli 1834 zu berühren. Ich will mich hiebei bloß auf die Hauptstellen, auf das Ueberraschendste beschränken, weil sie selbst in unsere bayerische Geschichte ein tiefes Einsenken gewähren. Vor allem sagt hier der

Art. 17. Die Regierungen werden nicht gestatten, daß die Stände über die Gültigkeit der Bundesbeschlüsse berathen und beschließen,

Art. 18. Die Regierungen werden Ständeversammlungen, welche die zur Handhabung der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 erforderlichen Leistungen verweigern, nach fruchtloser Anwendung aller gesetzlichen und verfassungsmäßigen Mittel (und zwar nach Umständen mit Bezeichnung des Grundes) auflösen, und es soll ihnen in solchem Falle die Hülfe des Bundes nach Maßgabe der Art. 25—27 der Schlussakte zugesichert seyn.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall einer gänzlichen Verweigerung der Steuern.

Art. 20. Das Recht der Steuerbewilligung ist nicht gleichbedeutend mit dem Rechte, das Staatsausgabenbudget zu regeln. Die Regierungen werden diesen Unterschied bei den Verhandlungen über das Budget genau im Auge behalten und die durch die einzelnen Landesverfassungen gezogenen Gränzen mit gehöriger Sorg-

falt für die erforderlichen Dispositions- und Reservefonds strenge beobachten lassen.

Aus diesem Unterschiede folgt: daß Ständen das Recht, einzelne innerhalb des Betrages der im Allgemeinen bestimmten Staatssummen vorkommende Ausgabeposten festzusetzen oder zu streichen, nicht zusteht, insofern ihre Zustimmung dazu nicht ausdrücklich durch Verfassungen oder Geseze vorbehalten ist.

Werden bereits erfolgte Ausgaben (worunter in jenen Staaten, deren Stände in zwei Kammern getheilt sind, immer beide Kammern verstanden werden) nicht anerkannt oder gestrichen, so können letztere zwar eine Verwahrung für künftige Fälle einlegen oder nach Umständen einen andern nach der Verfassung jedes Landes zulässigen Weg einschlagen; es können aber dergleichen als wirklich verausgabte nachgewiesene Summen nicht als effective Kassenvorräthe von den Ständen in Anschlag gebracht werden.

Die Frage über die Rechtmäßigkeit einer erweislich erfolgten Ausgabe wird auf verfassungsmäßigem Wege entschieden, und wenn diese Entscheidung verneinend ausfällt, so steht nur der kompetenten landesherrlichen Behörde, und nicht den Ständen, der Ausspruch über die Ersahverbindlichkeit zu.

Sie sehen, d. h. die Regierung legt das Ausgabenbudget vor und sagt: so viel müßt Ihr bezahlen; gestrichen darf nichts werden. Sollten aber bereits verausgabte Summen eine Beanstandung finden, so dürfen sich die Stände bloß verwahren, nicht aber fordern, daß die nicht anerkannten Ausgabsbeträge für die nächste Finanzperiode sofort wieder in die Kasse kommen. Was eben ausgegeben ist, bleibt ausgegeben, denn den guten Ständen steht nicht einmal der Ausspruch über die Ersahverbindlichkeit zu.

Sehen Sie, meine Herren! da haben Sie die bayer. Erübrigungsfrage. Man darf streichen, aber man bekommt nichts wieder. Ferner heißt es in diesen Beschlüssen:

Art. 22. Die verbündeten Souveraine werden sich bemühen zu bewirken, daß da, wo das Einkommen des Regenten nicht verfassungsmäßig auf andere Weise gesichert ist, die Civilisten auf Domnicale Gesälle gegründet und jedenfalls in der Art mit den Ständen

führt werden, daß sie sowohl während der Lebenszeit des Regenten, als bei einem neuen Regierungsantritt nicht ohne des Landesherrn Einwilligung vermindert, aber auch nicht ohne Zustimmung der Stände erhöht werden können.

Art. 23. Man wird den Grundsatz festhalten, daß Staatsbeamte zu ihrem Eintritte in ständische Kammern der Genehmigung des Landesherrn bedürfen.

Art. 24. Die Regierungen werden einer Beeidigung des Militärs auf die Verfassung nirgends und zu keiner Zeit Statt geben.

Art. 26. Man wird insbesondere darüber wachen, daß die Präsidenten der ständischen Kammern nicht verabsäumen, die Redner wegen Mißbrauch des Wortes (sey es zu Angriffen auf den Bund oder einzelne Bundesregierungen, sey es zur Verbreitung die rechtmäßige Staatsordnung untergrabender oder ruhestörender Grundsätze und Lehren) zur Ordnung zu verweisen, und nöthigenfalls die weiteren verfassungsmäßigen Einschreitungen zu veranlassen. Sollte eine Ständerversammlung in ihrer Mehrheit solche ahndungswürdige Ausfälle einzelner Mitglieder billigen, oder denselben nicht entgentreten, so werden die Regierungen nach erfolgloser Anwendung anderer ihnen zu Gebote stehender Mittel, die Versagung und selbst die Auflösung der Kammern unter ausdrücklicher Anführung des Grundes verfügen.

Art. 27. Jedesmal, wenn die Berathung in öffentlicher Sitzung über die Mittel zur Ausführung von Bundesbeschlüssen, insoweit ständische Mitwirkung dazu verfassungsmäßig nöthig ist, von nachtheiligem Einflusse auf die Bundesverhältnisse oder auf die auswärtige Politik des deutschen Bundes seyn könnte, werden die Regierungen auf geeignetem Wege dahin wirken, daß die öffentlichen Sitzungen in geheime verwandelt werden.

Dieses Wenige, glaube ich, wird genügen, um Ihnen den Geist dieser Beschlüsse klar vor Augen zu legen. Nur mit Rücksicht auf die gewissenlose Heimlichkeit der Bundesverhandlungen will ich Ihnen noch aus Art. 60 folgende Stelle vorlesen:

Die Artikel 3 bis 14 werden sofort mittels Präsidialvortrags an den Bundestag gebracht, und dort in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen zu Bundesbeschlüssen erhoben werden. Hinsichtlich der übrigen im gegenwärtigen, in das geheime Bundespräsidial-Archiv niederzulegenden Schlußprotokolle enthaltenen, derzeit zur Ver-

lautbarung nicht bestimmten Artikel werden die Regierungen ihren Gesandtschaften am Bundestag, unter Aufbietung strenger Geheimhaltung, sowohl zur Bezeichnung der allgemeinen Richtung, als zur Anwendung auf vorkommende specielle Fälle die geeigneten, mit den durch Gegenwärtiges übernommenen Verpflichtungen übereinstimmenden Instruktionen ertheilen.

Man ist wirklich im Zweifel, ob man ein solches Treiben mehr belächeln oder verachten soll. — Indessen nicht genug: schon im Bundes-Sitzungs-Protokoll vom 14. Okt. 1830 wurde sogar die Frage ventilirt: Ob man auch bezüglich dessen, was man dem Volk versprochen habe, Wort halten müsse: — Sie zweifeln vielleicht, ob dieses offen in dem Kreise von deutschen Bundesgesandten vorgekommen seyn sollte — Sie möchten Bedenken erregen: ob man es gewagt hat, solche Dinge ganz unverschämt in's Protokoll zu schreiben: ich aber sage Ihnen, es steht wirklich darin. Um keine Zeit zu verlieren, will ich Ihnen das Nothwendigste aus diesem Material vorlegen. Es heißt im Protokoll der Bundesversammlung vom 14. Okt. 1830 wörtlich:

Was übrigens den bei der vertraulichen Besprechung dieser Präsidialproposition von der Königlich Preussischen Bundestagsgesandtschaft zur Erwägung gestellten Punkt betrifft, ob nicht der Bund die in Folge der Revolte durch Zwang abgedrungenen Concessionen schon im Voraus für null und nichtig erklären solle, so liegt schon im gemeinen Rechte, daß erzwungene Concessionen keinen Werth haben, eine Erklärung der beantragten Art dürfte aber vielleicht zu Mißdeutungen Anlaß geben.

Was den zur Erwägung und Instruktionseinholung gestellten Punkt betrifft, ob alle einer Bundesregierung in Folge der Revolten notorisch durch Zwang abgedrungenen Concessionen für null und nichtig von Bundeswegen zu erklären seyn, so stehen demselben in seiner Allgemeinheit erhebliche Bedenken entgegen, namentlich die Schwierigkeit, bei im Allgemeinen Merkmale des notorisch Abgedrungenen anzugeben, und die Besorgniß durch eine solche Erklärung, die betheiligte Regierung selbst in Verlegenheit zu setzen. Es versteht sich von selbst, daß eine durch Zwang abgedrungene Concession an und für sich null und nichtig ist, und hierzu bedarf es

gar keiner vorausgehenden Erklärung. Es ist aber die Frage, ob, nachdem die Concession gemacht ist, die betheiligte Regierung es in ihrem eigenen Interesse und ihrer Würde für angemessen hält, das, was sie gethan hat, als Wirkung des Zwanges darzustellen, ob sie es nicht um jener Rücksicht willen vorzieht, das einmal Angeordnete oder Ausgesprochene als Werk freier Entschliesung bestehen zu lassen.

Ist eine Regierung durch Aufruhr zu einer Concession wirklich gezwungen worden, und hält sie es ihrem Interesse irgend gemäß, dieselbe zurückzunehmen, so steht es ihr ohnehin frei, bei Gelegenheit der Anzeige der Revolte, die Aufmerksamkeit des Bundes darauf zu leiten und dessen Hülfe für diesen Zweck in Anspruch zu nehmen, worauf die Bundesversammlung, nach Erwägung der jedesmaligen Umstände, das Geeignete, im Geiste des Artikels 2 der Bundesacte, ohne Bedenken zu beschließen haben wird.

Sie sehen, daß, wenn diese Grundsätze noch gelten, es mit den Versprechungen unserer März-Proklamation und so vieler Anderen schlecht bestellt ist; daß Alles als von der Revolution abgedrungen, von vorn herein als Null und Nichtig betrachtet wird.

Ich muß gestehen, daß ich selbst ermüde in der Betrachtung so höchst unerquicklicher Dinge; allein Sie werden mir zugeben, daß man solchen Thatfachen gegenüber in seinem Urtheil über den alten Bund niemals zu hart, nie ungerecht seyn kann.

Daß man auch wirklich recht wohl fühlte, in welcher Weise man seit dem Jahre 1819 von Seite des Bundes am deutschen Volke gehandelt hat, beweisen manche Akte unserer Staatsregierung selbst. Ich habe übrigens auch hier eine Adresse, welcher ich kurz gedenken muß, die ein bekannter Staatsmann unterm 5. März 1848 in einem andern Lande entworfen hat, und welche von dem Rektor und sämtlichen Professoren der Universität Leipzig unterzeichnet ist, worin es damals noch wörtlich hieß:

„Das deutsche Volk bedarf aber auch einer kräftigen Vertretung seiner Einheit nach Außen, damit seine Nationalität und sein Gesamtgebiet unverletzt erhalten werde.“

Sind denn nun diese Bedürfnisse des deutschen Volkes befriedigt? Die Regierungen sagen: Ja! die Völker sagen: Nein, und dies ist der Streit, der seit 1815 unser Vaterland bewegt hat und in einer so krankhaften Stimmung erhält, daß jeder politische Akt des Auslandes uns in fieberhafter Erregung erzittern macht.

Wahr ist es, daß in diesem Streite sich viel Leidenschaft und Verkehrtheit geltend macht; aber eben so gewiß ist in jenem Nein! der Völker viel Wahrheit. Der deutsche Bund bietet nach seiner bisherigen Entwicklung und Thätigkeit nicht die nöthige Garantie jener starken Einheit nach Außen und hat das Vertrauen der Völker verloren, um nicht zu sagen, niemals besessen.“

Unterm 12. Mai 1848 hat der bayerische Staatsminister des Aeußern eine leider zu wenig bekannte Note an den bayer. Gesandten in Wien erlassen, die meiner Ansicht nach für die vorliegende Frage von höchster Bedeutung ist, und zwar besonders deswegen, weil darin gegen Styl und Form des gewöhnlichen diplomatischen Verkehrs der Ansicht und Ueberzeugung Sr. Maj. unsers Königs Selbst ausgedrückt ist. Sie lautet:

Note des k. Bayer. Ministers des Aeußern an den k. Bayer. Gesandten zu Wien vom 12. März 1848.

Iuer Hochgeboren kannten wohl bereits vor uns jene Idee eines Ministerkongresses, welche des Herrn Staatskanzlers Durchlaucht mittelst der abschriftlich anruhenden Circulardepeche geltend zu machen gedenkt.

Der König, unser Herr, theilt aus vollem Herzen die Ueberzeugung des k. k. Kabinetes, daß in dem Bundesbereiche langjährige Säumniß gut zu machen, und endlich den gerechten Erwartungen und Interessen großartige Rechnung zu tragen sey. Seine Ueberzeugung spricht rückhaltlos aus die k. Proclamation vom 6. März d. J. Aber eben weil der König diese Ueberzeugung theilt, muß er sich gegen den beantragten Ministerkongreß in aller entschiedenster und peremptorischster Weise aussprechen, und jegliche Theilnahme an einem solchen unbedingt ablehnen.

Worin liegt zunächst das große Mißbehagen Deutschlands? Was hat die Idee eines deutschen Nationalparlaments geboren, großgezogen und in allen Gauen des weiten Vaterlandes eingebürgert? Die Nullität des Bundestages, sein ausschließendes Sichbeschäftigen mit Aufschwung- und unterdrückenden Maaßnahmen.

Und wodurch wurde der Bund zu dieser Nullität, zu dieser Aufschwung-feindlichen Haltung gebracht? — Durch seine Heimlichkeit, durch das hermetische Verschließen seines Sitzungs-Saales gegen jede Controle der öffentlichen Meinung.

Der heimliche Bundestag ist den Deutschen ein Gegenstand erst der Scheu, dann kalter Auwiderung geworden.

Und nun in dem Momente verjüngten Nationalgefühl's und allwärts drohender Gefahr sollte etwas noch viel Schlimmeres als der heimliche Bundestag, es sollte ein Diplomatenkongreß, Seitenstück der Kongresse von Aachen, von Karlsbad, von Verona, von Wien (1834) auftreten? Noch mehr, dieser Kongreß hätte nicht etwa an dem Bundesitze, neben und in Verbindung mit dem Bundestage, sondern in dem fernen Sachsen statt zu finden?

Giebt es ein Mittel, die fürchtbar aufgeregte National-Stimmung bis auf die Höhe der Explosion zu steigern, den Bundestag vollends zu nullifiziren, und den Fürsten allen Einfluß auf die neuen Entwicklungen der Bundesverfassung zu entziehen, so ist dieses Mittel nach dem Dafürhalten Sr. Majestät in einer derartigen Demonstration zu finden.

Der König hat die Absicht, freudig zu Allem mitzuwirken, was den großen Zweck zu einer nationalen Erstarkung Deutschlands und dessen Föderations-Mittelpunktes fördern kann. Aber in dem wahren wohlwollenen Interesse der Regierungen wie der Regierten vermag er an Berathungen über deutsche Fragen nur Theil zu nehmen, sofern das Berathen an dem Bundestage in gebührender Kollegial-Form statt findet, und die Berathungs-Ergebnisse dem hoffentlich bald zur Veröffentlichung gelangenden Bundes-Protokolle einverleibt werden.

Die Erfahrung wird beweisen, daß dieser Entschluß Sr. Majestät ein ächt föderativer, ein die fortwährende Bedeutsamkeit des Bundes-Mittelpunktes — ja vielleicht die Existenz des Bundes selbst verbürgender ist.

Belieben Guer ic. gegenwärtige Mittheilung zur Kenntniß des Fürsten Staatskanzlers zu bringen und Sr. Durchlaucht auf Verlangen Abschrift zuzustellen.

Die Weisheit und reiche Erfahrung des Staatsmannes, welcher die äußeren Angelegenheiten des Kaiserstaates lenkt, wird unsere Gründe erwägen, und — wir schmeicheln uns dessen — dieselben nicht ohne Gewicht finden, jedenfalls den Absichten unseres bezüglich seiner deutschen Gesinnung bewährten Monarchen volle Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Empfangen Guer ic.

Sie sehen schon in dieser aphoristischen Darstellung Grundlage und Ursachen nicht bloß der Märzerhebung des Jahres 1848, sondern Sie sehen ganz besonders unser Verfassungsleben abgespiegelt, wie es durch den Scheinkonstitutionalismus gezeugt und gepflegt wurde. Sie finden hier den Boden des namentlich in der s. g. Abel'schen Periode offen aufgestellten Satzes: „jede Verfassung sei nur ein Geschenk, welche daher in Zweifelsfällen immer zu Gunsten des Schenkers ausgelegt werden müsse, und niemals zu Gunsten des Beschenkten ausgelegt werden dürfe.“ Sie finden hier, daß es nur Minister geben sollte, welche das Vertrauen des Schenkers besitzen und nur ihm verantwortlich sind, auf daß sie nicht nöthig haben, auch nebenher noch das Vertrauen des Beschenkten — nämlich des Volkes zu suchen, darum war in Bayern eine Zeit, wo es keinen Staatsminister, sondern nur Minister schlechtweg haben durfte. Da haben Sie unsere ganze Grübirungsfrage; da haben Sie den bekannten Streit über den vielbekämpften Paragraph 44 der X. Verfassungs-Beilage: die Beurlaubung der Beamten und öffentlichen Diener zum Zweck ihres Eintritts in die Volksvertretung betreffend. Sie begreifen jetzt, warum man der Beeidigung des Militärs auf die Verfassung, der Freiheit der Presse und der Deffentlichkeit in allen Zweigen des Staatslebens stets mit allen Mitteln der Intrigue und Gewalt entgegentrat.

Hier haben Sie das Bild unsers Verfassungslebens und als Resultat die Märzerhebung. Welcher redliche Mann sollte nicht von Abscheu und Entsetzen ergriffen werden, wenn er solche Dinge vor seinen Augen auf die unverhulenste Weise vor sich gehen sieht? — Dinge, welche in aller Welt keine Berechtigung haben, und nur der nackten Gewalt ihr Daseyn verdanken. — Aber meine Herren: nicht bloß der alte Bund, sondern auch der neue Bund verdient ein solches hartes Urtheil und zwar schon

deshalb allein, weil, wenn er ein Anderer sein will, nicht ein leeres Wollen, — nicht die leere Prätension genügt. Vor allem anderen hätten wenigstens die Fehler des Alten vermieden werden müssen. Gewisse Leute und Blätter schreien und schreiben zwar in aller Welt umher, was Alles dieser neue Bundestag jetzt thun werde: Die bayer. Regierung wünscht wenigstens eine Volksvertretung; aber nirgendwo findet sich auch nur ein leiser Zug eines sichern Versprechens, oder die geringste Anstalt, daß eine unverkümmerte Repräsentation des deutschen Volkes in's Leben trete. Welchen Nutzen schafft uns dieses allgemeine Wortgeflingel, wenn nicht ein faßbares Recht erlangt wird; was nützt das Reden von dem künftigen Eldorado, wenn nirgends eine Anstalt zu Gewinn und Prosperität des Landes zu sehen ist? Wenn ich einen Blick auf die ganz im Geiste des alten Bundestags ergriffenen Maßnahmen gegen Kurhessen und Schleswig-Holstein werfe, wo man wohlbe gründete Rechte eines herrlichen biedern Volkes unter dem Scheine der Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung über den Haufen wirft, die Verfassung vernichtet, und im Norden den edelsten aller deutschen Stämme unter den Streichen brutaler Gewalt schandvoll verbluten läßt, so kann dieser ungeheure Zug von Unredlichkeit, welcher durch die ganze neuere Entfaltung unserer deutschen Zustände hindurchgeht, uns allen wohl keinen Zweifel mehr übrig lassen, daß jenes Urtheil, das in den inkriminirten Artikeln über den sogenannten Bundestag gefällt ist, ganz unbestreitbare Berechtigung hat. Vernehmen Sie, meine Herren, an dieser Stelle noch eine Stimme, welche in neuerer Zeit von vielen Seiten sogar zur reaktionären Partei gerechnet wird; die Stimme eines Mannes, dessen Rechtlichkeit ich niemals in Zweifel gezogen: vernehmen Sie seine Stimme: es ist die Stimme des rechtschaffenen Mannes, in welcher er den Ton der Reue anschlägt über schwere

Verirrung: — es sei ihm verziehen! Dahlmann der bekannte Abgeordnete des Parlaments zu Frankfurt erließ unterm 22. Nov. d. J. folgenden offenen Brief:

Sie verlangen meine Meinung über den Stand der Gegenwart und ich sehe keinen Grund, damit zurückzuhalten. Ich verstehe aber Ihr Begehren so, daß es die Frage: Krieg? oder kein Krieg? außer dem Spiele läßt. Der Krieg ist nur ein Mittel zum Ziele. Wer seinen Zweck auf friedlichem Wege erreichen kann und stürzt sich doch in den Krieg, ist entweder rasend oder ein Bösewicht. Kann Preußen, ohne das Schwert zu zücken, sich selbst und Deutschland gerecht werden, so sey die Hand gesegnet, die die Friedenspalme bietet.

Die Sache liegt übrigens nicht so verwickelt, wie Viele wähen. Der ganz einfache Grundsatz, dem gefolgt zu seyn noch keinen Sterblichen gereut hat, der Grundsatz, daß Redlichkeit und Ueberzeugungstreue die menschlichen Dinge zusammenhalten, reicht vollkommen aus, um ihre Knoten zu lösen, ohne eine Milde der Beurtheilung auszuschließen. Niemand nämlich, der die Gebrechlichkeit der menschlichen Natur kennt, wird es den Mächtigen der Erde so schwer verargen, wenn sie fortwährend geneigt sind, die französische Revolution und was ihr Verwandtes vorangeht oder nachgefolgt ist, als isolirte Ereignisse zu betrachten, die durch klugen Gebrauch der Gewalt wohl hängenwillen werden können; haben ja doch große Denker, die ihr ganzes Leben der Betrachtung des Weltgangs widmeten, diesen verhängnißvollen Irrthum nicht vermieden! Und so möge kein herber Tadel den hingeschiedenen König unseres Staates treffen, weil er, seines redlichen Willens sich bewußt, die Erfüllung von politischen Zusagen verschob, die seinem innern Sinne widersprachen. Allein es gab eine Grenzlinie des Verneinens, die ungestraft nicht überschritten werden konnte. Als die Holsteiner am Bundestage um Schutz für die schleswig-holsteinische Verfassung bitten mußten, auf deren Grund ihr Herrscherhaus vor Jahrhunderten zur Herrschaft berufen ward; als dann der König von Hannover eine Verfassung aufhob, die sein Vorfahr gegeben und er selbst gebilligt hatte, und die Hannoveraner die Hülfe des Bundestags anriefen: da war man an dieser Grenze angelangt. Es lag nahe genug, eben hier den nach anderen Richtungen so oft ausgesprochenen Grundsatz zu behändigen, daß das bestehende Recht, welches Inhalts es auch sey, in alle Wege aufrecht erhalten werden müsse. Die Gelegenheit war gegeben, eine glänzende Bewährung deutscher Redlichkeit aufzustellen, die auch dem politischen Gegner das Geständniß hätte abnöthigen müssen: „Was auch aus deutscher Freiheit werde,

die Gerechtigkeit ist uns geblieben.“ Allein das Gegentheil geschah; die königliche Gewissenhaftigkeit ward durch schlechte Rathgeber überwunden, und beide Verfassungsrechte mußten zurücktreten vor dem Trugbilde einer von Gott verliehenen landesherrlichen Machtvollkommenheit, die so wenig in der deutschen Vorzeit als im Christenthum begründet ist. Wer aber den Gang der öffentlichen Meinung in Deutschland verfolgt hat, weiß, daß seitdem in unserem Vaterland die traurige Ueberzeugung wurzelte, es sey in Verfassungssachen keine Gerechtigkeit mehr zu erlangen; alle Fragen dieser Art würden nach österreichischen und russischen Einflüssen entschieden. Die Folgen dieser tiefen Verwundung der deutschen Volks- und Staatssehre reichen bis in den 18. März 1848 hinein, und sie entschieden am 12. Julius desselben Jahres das Schicksal des Bundestags.

Die deutsche Revolution war ausgebrochen; wo aber Revolution waltet, da steht immer der Staatsstreich lauernd hinter der Thür. Die Staatsstreiche werden gleich den Revolutionen durch den äußersten Drang der Dinge entschuldigt und durch eine weise Benützung der erlangten Vortheile endlich auch gerechtfertigt; auch habe ich nichts einzureden gegen den 9. Nov., als daß der Sieg von den Siegern zu weit verfolgt ist. Seitdem hat die preussische Verfassungsurkunde gewisse Grundsätze festgestellt, von welchen die Staatsregierung sich nicht entfernen darf; sie ist vom Könige beschworen. Gerade jetzt aber treten abermals zwei Herz und Nieren prüfende Fälle ein. Die Schleswig-Holsteiner haben, um ihr besseres Selbst zu retten, endlich zu den Waffen gegriffen. Mag Einer noch so erfüllt von der göttlichen Einsetzung der Fürsten seyn, den will ich noch sehen, der mir beweist, daß der böse Feind die Völker eingesezt hat; wenn aber er nicht, wer denn sonst? Auch ward die Gerechtigkeit der schleswig-holsteinischen Sache von der preussischen Regierung anerkannt und mit der That der Waffen unterstützt: hernach aber hat dieselbe Regierung ihre Hand zurückgezogen und durch einen Frieden mit Dänemark den andern deutschen Regierungen den Weg gebahnt, ein Gleiches zu thun. Schleswig-Holstein ist seitdem seinen eigenen Kräften überlassen, und wäre, wie die Welt einmal sieht, auch zufrieden, wenn man es sich selbst überließe: nun aber begehren Oesterreich und Rußland, es solle durch deutsche Kräfte unter das Joch von Dänemark zurückgeführt werden. Gleichwohl steht fest, daß durch den Frieden vom 2. Jull d. J. noch kein Recht der Herzogthümer vergeben ist, wie das auch nicht geschehen durfte; ferner: die Schleswig-Holsteiner erkennen in dem König von Dänemark ihren

Herzog an, sie sind willig, in die alten Unionsverträge wieder einzutreten und große materielle Opfer zu bringen; ferner: Dänemark selbst wird seit 1849 nicht mehr unumschränkt beherrscht, und der König-Herzog tritt schon dadurch den Deutschen näher, deren natürliche Freunde durch Volksart und Landesbelegenheit die Dänen sind. Alles ließe sich mithin auf dem Grunde der Gleichstellung durch freundliche Dazwischenkunft schlichten; — aber nein, die Völker haben kein Recht auf ihre Rechte; Oesterreich und Rußland begehren unbedingte Unterwerfung. Die edle Mäßigung der Statthalterchaft, der Heldeamuth der Kämpfer, dem ganz Deutschland Bewunderung zollt, selbst die unermüdbliche Kraft christlicher Duldung im Volk so vielem Phrasen-Christenthum der Zeit gegenüber, sind nur eben so viele Verbrechen mehr; es ist ihnen der Teufel der Revolution, der sich in das Kleid menschlicher Tugend hüllt.

An der anderen Seite stehen die Kurhessen. Ein Phrasenmacher vom Christenthum, aber von allen weltlichen Leidenschaften zerfleischt, bringt diesen altherwürdigen Stamm an den Rand des Abgrunds, indem er die Volksvertretung einer Steuerverweigerung beschuldigt, die gar nicht stattgefunden hat. Mag nun Einer von dem Gibe des Heeres auf die Verfassung denken, wie er wolle, (für den Nachdenkenden werden die Conflict, die das Leben bringt, weder durch den Eid, noch durch seine Abwesenheit gelöst) gewiß ist, daß die Pflichttreue der kurhessischen Offiziere die scharf gezogene Linie der Verfassung mit peinlicher Sorgfalt einhält. Allein auch das darf ihnen nicht zu Statten kommen; denn Pflichttreue ist allein in der blinden Unterwerfung unter den landesherrlichen Willen zu finden; den Eid, der das verbietet, brechen, ist Pflichttreue. Es ist nicht anders, denn Oesterreich gebietet es; Deutschland soll auch die Kurhessen zur Unterwerfung zwingen, soll sich mit seiner linken Hand seine rechte Hand (so nenne ich seine edelsten Stämme) abhauen.

Was habe ich noch zu sagen? Wenn die Schleswig-Holsteiner und die Kurhessen dem Verderben überliefert werden und Preußen, was der Himmel gnädig verhüte (Sie wissen, er hat es nicht verhütet), dem zusieht, so wird eben damit erklärt, daß keine, auch beschworene, deutsche Staatsverfassung eine andere Verbürgung habe als die Willkür des jedesmaligen Herrschers — und das deutsche Volk weiß, woran es ist. Dießmal sündet kein Irrthum, keine Beschönigung irgend Statt. Redlichkeit und Ueberzeugungstreue werden der nimmerfattten Gier nach Unumschränktheit zum Opfer gebracht.

Und die Folgen? Lassen Sie mich immerhin wiederholen, was ich in finsterner Ahnung schon vorig Jahr an einem andern Orte aussprach: „Ich rühme mich keiner Prophetengabe, allein ich spreche ohne Scheu aus, was mein inneres Gemüth mir sagt: Sollte diese große Bewegung an dem Uebermuth der Könige von Napoleons Gnaden scheitern, und das Heil unseres Volkes sich noch einmal zur Nebensache verflüchtigen, so hemmt, wenn es abermals fluthet, kein Damm die wilden Gewässer mehr, und der Wanderer wird die Reste der alten deutschen Monarchie in den Grabgewölben ihrer Dynastien auffuchen müssen.“

Meine Herren! so sind auch die vermeintlichen Drohungen zu verstehen, welche in den infrimirten Artikeln vorkommen. In dem Gefühle des Entsetzens über das, was kommen wird, sind diese Artikel geschrieben, aus der Ueberzeugungs-Treue eines warm für das Vaterland schlagenden Herzens sind sie geflossen. Es ist eine traurige Erscheinung, wenn man redlichen und rechtschaffenen Bestrebungen so entgegen tritt, wenn man die edelsten und tüchtigsten Menschen auf die Bank der Angeklagten bringt, damit sie Rede stehen über Dinge, die offenbar in der besten Absicht mit der entschiedensten Ueberzeugungs-Treue mit ächt deutscher Redlichkeit geschrieben sind und hiemit bin ich auf den Punkt gelangt, einiges über den subjektiven Theil der Anklage, nämlich über die Frage zu sprechen, ob die Absicht zu beleidigen in diesen infrimirten Artikeln gefunden werden kann.

Ich bitte Sie, meine Herren! lesen Sie diese Artikel mit offenen, unpartheiischen Augen. Sie werden eine starke kräftige Sprache, auch eine unangenehme Sprache darin finden, aber Sie werden nur ein strenges Urtheil, keine Absicht zu kränken und zu beleidigen ersehen: Sie werden ein hartes Urtheil wahrnehmen, das als Warnungs-Zeichen aufgesteckt wird, damit, wenn es noch möglich ist, wir von dem Abgrund zurückgehalten werden, der uns auf dem eingeschlagenen Wege zu verschlingen droht. Daß die Presse ganz eigentlich die Berechtigung und den Beruf hat, eine

solche Sprache zu führen, werden Sie als Männer des Volkes nicht bestreiten.

Was ist die Presse? sie ist der Ausdruck der öffentlichen Meinung. Sie werden deren Organ nicht beengen, nicht knechten wollen, denn Ihnen ist zu sehr bewußt, daß hier das eigentliche Feld ist, worauf der Kampf sich entwickelt — und nur durch Kampf entwickelt sich die Menschheit! In Beziehung auf den subjektiven Theil der Vertheidigung muß ich noch die Artikel selbst in's Auge fassen. Bezüglich des Artikels Nr. 108 wird besonders Gewicht darauf gelegt, daß es darin heißt, „Eils Stimmen“, und daraus will gefolgert werden, daß hier eine Beleidigung der bayer. Regierung deshalb vorliege, weil von Einzelstimmen die Rede ist: aber ich frage Sie, meine Herren, wenn ich z. B. ein Kollegium, welches aus 7 Mitgliedern besteht, oder wie den Zoll-Verein aus etwa 20 oder den landwirthschaftlichen Verein, ich will annehmen aus 300, oder die Bank in der fraglichen Form angreife, wird dadurch das Institut in seiner Einheit aufgehoben? wird dadurch nicht mehr die Gesamtheit als solche angegriffen? und vermögen Sie die Einzelperson, welche sonder Zweifel beleidigt seyn soll, mit Bestimmtheit zu unterscheiden?

Ich fange sogleich an zu fragen: erste Stimme! können Sie mir diese erste Stimme mit Namen sagen — oder die siebente Stimme? welches ist denn diese siebente Stimme? Sie sehen: es ist kein Zweifel, daß auch jener Ausdruck „Eils Stimmen“ nur die Einheit des Bundestags — das Institut des Bundestags bezeichnet; und daß ein Angriff immer nur auf das Ganze, auf das unberechtigte Central-Organ für Deutschland, auf den Bundestag gerichtet ist. Dieß geht deutlich daraus hervor, daß der Artikel, nachdem er zum zweitenmal von den Eils Stimmen gesprochen, fortfährt: „Braucht es mehr, um jenes erneute Institut in seiner vollen Glorie zu zeigen? Braucht es mehr, um das Brand-

mal an den Tag zu legen, mit dem der Bundestag Deutschland beladet?"

In dem Artikel in Nr. 115 des Eilboten ist überall nur von dem Bundestag die Rede.

Das Wort „Blutthat“ hat besonderes Bedenken erregt. Meine Herren! Der Hr. Minister Hassenpflug hat schon viel mehr mit vollem Rechte über sich ergehen lassen müssen. Der Ausdruck „Blutthat“ ist für ihn und den sog. Bundestag, dessen Mitglied er ist, nicht zu stark, da er, um die verbrecherische Herrschaft in Hessen aufrecht zu erhalten, Truppen aufrief, gegen eine brave Bevölkerung, welche bloß verfassungsmäßigen Gehorsam leisten will.

Man will aber einen verfassungsmäßigen Gehorsam nicht, man will unbedingte Unterwerfung, von einem Volke, das nicht einen einzigen strafbaren Widerstand leistete, man schrak nicht zurück, das Standrecht zu verkünden; ein Verfahren, bei welchem, wie Ihnen wohl bekannt ist, die augenblickliche Erschießung eintritt: die Blutthat die unausbleibliche Frucht ist.

Daß man bei solchen Maßregeln wider ein an Kraft und Ehren reiches Volk von einer Blutthat zu sprechen berechtigt ist, sind Sie doch wohl mit mir vollkommen überzeugt. Wenn man aber in diesem Artikel eine Beimeßung verächtlicher Gesinnungen und Handlungen gegen die bayer. Staatsregierung erkennen will, weil darin von einem fluchbeladenen, schamlosen Institut gesprochen wird, was man gerne, obschon es auf den Bundestag geht, auf die bayer. Staatsregierung beziehen will; so sage ich einfach: Die bayerische Regierung ist nicht der Bundestag, der Angriff geht gegen das Ganze, welches denselben mit vollem Rechte verdient: was ich hinlänglich gezeigt zu haben glaube.

Ich gehe aber etwas weiter; es wird behauptet, daß in diesen Artikeln eine Beimeßung verächtlicher Gesinnungen und Handlungen liege: ich sage Nein; was heißt Je-

manden verächtliche Gesinnungen und Handlungen beimessen? nichts anders, als: jemanden zu trauen, daß er solche Gesinnungen und Handlungen habe, ihn solcher Handlungen und Gesinnungen für fähig halten; hier wurde aber Nichts beigemessen, es wurde dem sog. Bundestag direkt vorgeworfen und gesagt: daß sein ganzes Verfahren, all sein Thun und Treiben eine Usurpation, eine Unmaßung sei; daß er den Rückschritt befördere: und der Unwahrheit hulldige. Es ist nirgends gesagt, daß man ihn solcher Thaten bloß für fähig halte: — nein, sondern daß er sie wirklich begangen hat.

Hierauf gestützt frage ich, warum hat man zum Art. 26 des Pressgesetzes gegriffen, und nicht vielmehr zu dem Art. 31, wo es heißt: „wer in einer Schrift eine Person solcher Thatfachen bezüchtiget, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, diese Person der Verachtung oder dem Haffe ihrer Mitbürger aussetzen würden, soll wegen Schmähung bestraft werden.“

Hier wurde der Bundestag bestimmter Thatfachen bezüchtiget; dennoch schien es wohl deshalb nicht sehr rathsam, die Anwendung des Art. 31 zu urgiren, weil man die Wahrheit dieser Thatfachen nicht bloß fühlen mochte, sondern sich der Wahrheit klar bewußt, in die Gefahr kommen konnte, sie zugestehen zu müssen.

Uebrigens erlaube ich mir den Hrn. Staatsanwalt noch auf einen weiteren Punkt aufmerksam zu machen: nämlich, daß der Bundestag, der hier offenbar nach der Anklage als der unmittelbar Injurirte erscheint (denn wenn der Bundestag nicht beleidigt wäre, wäre auch die bayer. Staatsregierung nicht beleidigt), daß dieser Bundestag, sage ich, im Pressstrafgesetz gar nicht geschützt ist, ja gar nicht geschützt werden wollte; denn in den von der kgl. Regierung selbst vorgelegten Motiven heißt es zu den Art. 11—36 am Schluß mit ausdrücklichen Worten:

„noch ist hier zu bemerken, daß mehreren Bestimmungen dieses II. Titels des Entwurfs namentlich die Art. 13—18, 28 (jetzt im Gesetze Art. 26) und 33 ihre definitive Fassung erst nach der endlichen Gestaltung des deutschen Reichs und seines Oberhauptes erhalten können.“

Hier ist klar und deutlich ausgesprochen, daß man einen Schutz für ein Central-Organ gar nicht gewähren wollte, ganz abgesehen davon, daß hierin auch zugestanden ist, daß gar kein Bundestag existirt, und die Regierung ganz offen bekennet, daß sie das Central-Organ für Deutschland nicht schützen kann, weil erst dessen **Neugestaltung** abzuwarten ist.

Somit glaube ich nichts versäumt zu haben, um meine feste und unumstößliche Ueberzeugung zu begründen, daß die k. bayer. Regierung gar nicht angegriffen, wo sie aber genannt ist, bloß eine Warnung, und ein gemessener Tadel ausgesprochen ist: daß dieser Tadel aber entsprungen ist aus dem Gefühle für Recht und Wahrheit, für die Freiheit und Unabhängigkeit des deutschen Volkes, für die Entwicklung der Menschheit: und daß bei solchem Streben, von der Absicht zu beleidigen, von einer Schmähung, oder gar von einer Beschimpfung der bayer. Regierung durch Angriffe auf den Bundestag im entferntesten nicht die Rede seyn kann.

Eine solche Sprache mag für Manchen hart, unangenehm, ja schmerzlich seyn, deshalb ist aber noch nicht die Folge, daß sie beleidigend seyn müsse: — so zwar, daß man dieser Sprache wegen einer Person oder dem Gesetze eine Genugthuung schuldig wäre.

Was ist strafrechtliche Genugthuung? nichts anders, als Tilgung der Schuld, Aufhebung der Schuld: durch Zufügung einer Strafe, welche das Gesetz androht.

Die Wahrheit einer Behauptung kann man wohl bestreiten, aber nicht vernichten.

Eines andern kann man überzeugt werden, aber nicht ein anderes erzwingen. Wird man eines andern überzeugt, so ist das innere Unrecht getilgt, wo nicht, dann stehen sich zwei gleichberechtigte Ueberzeugungen gegenüber: im ersten Falle ist kein strafbares Objekt; im zweiten Falle kein strafberechtigtes Subjekt vorhanden.

Ich glaube mich über den Inhalt der Anklage genügend ausgesprochen zu haben. Wollen Sie eingedenk seyn der schönen Worte Ihres Herrn Präsidenten: „Der Ausspruch der Geschwornen — so waren meines Erinnerns seine Eingangsworte bei Eröffnung dieser Sitzung — der Ausspruch der Geschwornen ist der Ausspruch des Volkes, der Ausdruck der Ueberzeugung des Volkes. Des Volkes Stimme ist Gottes Stimme! — — ich möchte aber noch hinzufügen, auch Gottes Allgewalt. Es wohnt in der Stimme des Volkes die Größe, Macht und die Stärke des Allmächtigen! — Ich vertraue, daß durch Ihren Wahrspruch die Kraft des Allmächtigen offenbar werde; — und das ist meine Zuversicht.

Replik des Staatsanwaltes.

Meine Herren! ich glaube, daß ich Sie zu sehr ermüden würde, wollte ich mich des Längen und Breiten über die staatsrechtliche Gestaltung des deutschen Vaterlandes äußern. Es ist hier, wie erwähnt, nicht der Platz, um einen Richterstuhl zu begründen, wer Recht hat, und ob der alte Bund oder der jetzige und wie zu Recht bestand, sondern es handelt sich lediglich darum, ob ein Staatsangehöriger das Gesetz verletzt hat oder nicht. Hiezu bedarf es nur der gesetzlichen Bestimmungen. Es wird die Schuldfreiheit des Redakteurs Hrn. Gotthelf behauptet, weil er

die Beleidigung gegen die Bundesversammlung oder vielmehr gegen den Bundestag gerichtet, der jedoch nicht bestimme, also die Klage gegenstandslos sey. Es ist die Existenz einer Beleidigung, einer Beschimpfung in Abrede gestellt, weil nur in Verbindung mit dem Bundestag auch eine Beleidigung der bayer. Staatsregierung gefunden werden könnte. Weil aber der Erstere nicht beleidigt sey, da er gar nicht existire, so konnte auch die Zweite nicht beleidigt werden. Es wird endlich für alle Fälle angeführt, es sey eine unrichtige Schlussfolgerung, zu sagen, weil die Bundesversammlung beleidigt sey, sey es auch die bayer. Staatsregierung und es wird auch ausgeführt, auf keinen Fall sey eine Beleidigung, sondern eine gerechte Darstellung, eine Aeußerung der rechtlichen Nothwehr gegeben. Meine Herren! Eine Reihe dieser Einwendungen wird dadurch abgeschnitten, daß, wie ich Ihnen zu erörtern bereits die Ehre hatte, es sich hier nicht um die Frage handelt, ob die dormalen in Frankfurt sitzenden Vertreter der elf Regierungen auf Grund früherer Verträge als deutscher Bund beisammen sitzen. Sie sind einmal versammelt. Es ist daher wohl nicht der Bundestag, aber eine Bundesversammlung, weil sie auf Grund früherer Verträge sich wieder versammelten. Sie besteht, wenn es auch factisch durch Zerwürfniße dahin gekommen ist, daß ein Theil der deutschen Staaten in Frankfurt sich versammelte, ein anderer sich der Union anschloß. Die der Frankfurter Versammlung beigetretenen Regierungen haben eine Versammlung gegründet und fußen auf dem alten Recht des deutschen Bundes, indem sie die aufgehobene Form wieder angenommen haben; die andern haben durch neugestaltete Verträge, durch gegebene Gesetze eine andere Form sich gegeben. Die Versammlung, wie sie dormalen factisch beisammen ist, ist wirklich noch der Bundestag; ob die früheren Bundesbeschlüsse bestehen oder nicht, ist gleichgültig. Es ist von Seite der Vertheidigung

bemerkt worden, daß von einem Vergehen gegen den Bundestag nicht die Rede seyn könne; höchstens nur von einem an der k. bayer. Staatsregierung verübten Vergehen, da im Gesetz es als Vergehen nicht speziell bezeichnet ist, wenn der deutsche Bundestag beleidigt sey. Da möchte wohl die Frage am Orte seyn, ob der deutsche Bund noch bestehe oder nicht. Allein, die faktische Versammlung, wie sie jetzt in Frankfurt besteht, ist auf Grund früherer Rechtsprincipien begründet. Diese ist beleidigt und weil bei diesen eils Stimmen, welche dieselbe bilden, auch die k. bayer. Staatsregierung theilhaftig ist, so ist auch diese beleidigt, und darum ist der Angriff in der Presse zum Gegenstand der Anklage gemacht worden. Ich habe auf die historische Entwicklung, ob der Bundestag und wie er zu Recht bestehe, gar nicht einzugehen, ich habe Sie lediglich aufmerksam zu machen, daß durchaus nicht nachgewiesen ist, daß der Bund zu existiren aufgehört hat. Ich glaube, daß alle deutschen Staaten ihn anerkennen, wenn er auch nicht von jeder Partei politischer Art anerkannt wird. Daß der deutsche Bund noch vollständig besteht, sind Thatsachen vorhanden, die es aussprechen. Sie haben Bundesfestungen, Bundesmatrikularbeiträge. Der Bund ist Eigenthümer alles Dieses; es werden von ihm gemeinsame Maßregeln ergriffen. Es ist sonach die Existenz des Bundes nicht zu bezweifeln. Ich glaube nicht, daß wir das einzige gemeinsame Band von uns stoßen sollten. Werden wir nicht durch den deutschen Bund, durch sein gemeinsames Zusammenwirken, durch das gemeinsame Organ als ein Ganzes erhalten? In so fern das faktische Zusammenwirken zur Zeit zu einer Centralgewalt der deutschen Staaten wie sie früher der deutsche Bund ausführte, nicht in dem Maße gerade vorhanden ist, so ist hierin kein Widerspruch, sondern leider nur eine Partei zu ersehen, welche die Vereinigung erschwert: doch, wie erwähnt, ist dieses nicht Gegenstand der Anklage. Es ist das Be-

siehen der Versammlung in Abrede zu stellen kaum möglich, wenn auch nicht ihre Existenz gerade aus den Bundesverträgen herzuschreiben ist. Es bestehen die sogenannten Eils Stimmen, welche angegriffen sind, oder wollten sie annehmen, Herr Gotthelf habe dieselben bloß aus der Luft gegriffen, und gegen sie gekämpft? Er weiß sehr wohl ihre Existenz, und daß solche zu politischer Thätigkeit sich vereinigt haben. Es kann also von einer Gegenstandslosigkeit der Anklage nicht die Rede seyn, weil die zu Frankfurt bestehende Versammlung keine Rechtsbeständigkeit habe. Es ist der Grundsatz der konstitutionellen Monarchie und der vier freien Städte, sich durch Vermittlung zu einem gemeinsamen Oberhaupt zu vereinbaren. Ich ersehe nicht, warum die Bundesakte, welche das Recht gibt: mit andern Regierungen sich zu vereinbaren, nicht auch den in Frankfurt vereinigten Regierungen das Recht geben sollte, zu einer Versammlung zusammenzutreten. Eine Handlung, welcher kein Gesetz entgegen tritt, ist eine erlaubte, es ist daher die Versammlung keine rechtswidrige, sie kann Anspruch darauf machen, ein Rechts-Subjekt zu seyn. Es wird ausgeführt, daß allein die Reichs-Verfassung maßgebend sey: allein ich frage: wo finden Sie denn die deutsche Reichs-Verfassung im Leben praktisch durchgeführt? Ich glaube im keinem deutschen Staate. Sie ist zwar von der Nationalversammlung beschlossen und anerkannt worden: aber bis zur Stunde noch nirgends gesetzlich publicirt; über ihre Gültigkeit sind die Ansichten sehr getheilt: es kann daher durch die Beschlüsse der Nationalversammlung das Recht der Regierungen, sich weiter zu versammeln und zu vereinbaren, nicht aufgehoben seyn. Es ist daher durch die Reichs-Verfassung noch keineswegs nachgewiesen, daß die bayerische Staatsregierung nicht das Recht haben solle, sich zu Frankfurt mit den übrigen Regierungen zu vereinbaren: Daher glaube ich, wird es Ihnen klar seyn, daß man von einer Rechtswidrigkeit der

dermaligen Versammlung in Frankfurt nicht ausgehen und behaupten kann: die jetzige Vereinbarung sey eine rechtswidrige. Es ist vorgeführt worden, weil die frühere Bundesversammlung manche Mängel hatte, so sey die t. Zusicherung sowohl in den Proclamationen als Thronreden und Landtags-Abschieden veranlaßt worden, daß man die alte Form der Bundesversammlung nicht wiederherstellen wollte, und daraus will die Rechtswidrigkeit der jetzigen Versammlung abgeleitet werden.

Ich glaube aber, daß eine Rechtswidrigkeit nicht abgeleitet werden konnte, sondern höchstens eine politische Haltlosigkeit. Ich glaube, daß man dem bayerischen Staate nicht zum Vorwurfe machen kann, daß er den frühern Bundestag wieder gewollt habe, um die alte Bundesversammlung wieder in's Leben zu rufen. Ich erinnere Sie an das, was von Seite der Vertheidigung selbst angeführt wurde, nemlich an den Ausspruch von Seite des Herrn Staatsministers vom 27. Februar 1849, in welchem als Grundprincip aufgestellt ist: „eine Volksvertretung neben dem Bunde bestehen zu lassen“, es ist darin gesagt, wie viel im Drange der Zeit Unrechtes geschehen, und daß dieses mit den Rechtsanschauungen der neuen Zeit nicht vereinbar sey: daß der Bund in der alten Verfassung und Form nicht mehr fortbestehen könne, und daher demnächst die Verfassungsfrage in Angriff zu nehmen sey. Es kann daher weder der Regierung von Bayern der Vorwurf gemacht werden, daß sie den alten Bund wieder reconstituiren wolle, noch weniger daraus die Folgerung abgeleitet, daß die jetzige Versammlung in Frankfurt ein rechtswidriges Institut sey, mithin ist darüber, daß die Bundesversammlung bestehe, kein Zweifel: sowie darüber, daß sie nicht gegen Rechtsgrundsätze bestanden hatte, und somit ist allerdings ein Gegenstand der Anklage vorhanden,

ein Rechtssubject, an welchem eine Beleidigung verübt werden konnte.

Eine weitere Einwendung geht dahin, daß aus der unmittelbaren Beleidigung der Gesamtheit nicht auch eine mittelbare des Einzelnen folge. Allerdings mag bei manchen Fällen dieser Satz richtig seyn, wenn gerade die Versammlung in dem Kreise, zu dem sie sich vereinigt, angegriffen wird. Es wurden Ihnen Beispiele vorgeführt, woraus Sie sich klar machen sollten, daß nicht immer in der Allgemeinheit der Einzelne getroffen werden könne, so z. B. der landwirthschaftliche Verein. Ich glaube, hier vertheilen sich die Thätigkeiten, er hat ein bestimmtes Organ, bei welchem mehrere Mitglieder thätig sind, und diese werden sich allerdings beleidigt fühlen, wenn das Organ angegriffen wird. So ist auch das Organ der Thätigkeit im deutschen Bunde nicht die bayer. Regierung, sie wird sich aber gleichwohl als beleidigt ansehen, wenn die von Ihrem Vertreter mit den andern Bundesgliedern gemeinsam gefaßten Beschlüsse zum Gegenstande des Angriffes gemacht werden. Dasselbe gilt auch, was im Verhältniß der Bankaktionäre gesagt wurde: sie genießen gewiß rechtliche Vortheile, sie schließen das Geld vor und dergleichen; allerdings werden hier die Aktionäre, welchen nicht die Leitung obliegt, nicht unmittelbar durch die der Bankverwaltung allenfalls zur Last gelegten Fehler sich beleidigt finden. Was den Zollverein anbelangt, so paßt dieser eigentlich weniger hieher: hier sind die Thätigkeiten der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrathes getheilt. Bei einem Angriffe auf diesen wird sich wohl auch jeder, der mitgewirkt hat, beleidigt finden. Ich glaube daher, daß gerade aus diesen Beispielen hervorgeht, daß die Beleidigung unmittelbar zwar gegen die Vereinigung — sie mag bestehen, aus welchen Personen sie wolle, gerichtet erscheint, es müßte denn die Thätigkeit nur in einem einzelnen Gliede sich

geäußert haben, mittelbar aber jedes einzelne Mitglied beleidigt seyn muß, weil eine Trennung hier unmöglich ist. Ich gebe zu, daß man keine zweierlei Beleidigungen herausfinden kann: Ich gebe zu, daß eine nothwendig in der andern enthalten ist, so daß, wenn Sie hier die Beleidigung gegen den Bundestag nehmen, wohl dieser nicht ohne die bayer. Staatsregierung beleidigt werden konnte, daher ein Angriff in der Presse allerdings, bei der Betheiligung des Einzelnen zur Gesamtheit, diesen zu einem strafbaren Angriffe macht. Ebenso ist es z. B. mit der Universität, wenn diese als Ganzes angegriffen wird; hier ist der einzelne Professor noch nicht beleidigt; erst wenn auf sein Befragen, ob man auch ihn gemeint, ein „Ja“ erfolgt, ist er beleidigt. Ferner wurde von Seite der Bertheidigung vorgeführt, daß eine Beleidigung nicht gegeben sey, weil man mit Recht dem Bund Vorwürfe machen könne; um diesen Satz zu rechtfertigen, wurde eine Reihe von Beanstandungen gegen den deutschen Bund, wie er vor dem Jahre 1848 bestand, vorgeführt. Diesem das Wort zu sprechen, finde ich mich nicht veranlaßt; es ist bereits anerkannt, daß man eine Umgestaltung für nothwendig fand, und man nicht wieder den alten Weg betreten wolle, sondern man darauf ausging, einen bessern Standpunkt zu gewinnen. Es ist dies auch der Gesichtspunkt, welcher vorzugsweise den deutschen Bund zu der Handlungsweise, die er in Kurhessen einschlug, bestimmt.

Sie erinnern sich, daß die Regierungen nicht im Sinne hatten, den Herrn Minister Hassenpflug zu halten, sondern daß man nach den geschehenen Schritten nicht anders handeln konnte. Ich glaube daher, daß auch die Maßregeln in neuester Zeit nicht verdienen, verurtheilt zu werden, da wie ich bereits die Ehre hatte anzuführen, man bestrebt ist, die deutsche Verfassungs-Frage nun in Angriff zu nehmen, und ein Ausschus bereits betraut ist, deren Revision vorzunehm-

men, daß man daher in jüngster Zeit voranschreite, um einen neuen Weg zur Vereinbarung anzubahnen; es würde daher eine Aufstellung von Seite eines Staates ohne Erfolg sein.

Die Folgen der Olmüzer Vereinbarung sind die weiteren Konferenzen in Dresden, und aus diesem Grunde will auch die Bundes-Versammlung für sich zunächst nicht weiter vorschreiten. Ich glaube daher, daß materiell kein Grund gegeben sei, die Thätigkeit dieser Versammlung in ein schiefes Licht zu stellen. Ich glaube, daß es einer angeblichen Warnung des Gotthelf nicht bedurfte: — ich glaube aber auch, daß man selbst bei einer Veranlassung zum Kampfe, wenn man je in Eifer gerathen konnte, nicht berechtigt war, in beleidigende Ausdrücke auszubrechen, in Ausdrücke, welche nach dem allgemeinen Weltgebrauche für schimpflich erachtet werden. Es bekundet der Artikel, wie er ins Leben getreten, mehr die Intention einer Beleidigung, als das Streben nach Wahrheit: — ich glaube daher, daß auch der Umstand widerlegt sei, daß eine Beleidigung nicht vorliege; ist doch von Seite des Angeschuldigten selbst zugegeben, daß in einzelnen Ausdrücken wie Fluchbeladen, Schamlos &c. &c. ein Beimeffen einer verächtlichen Gesinnung und Handlungsweise liege. — Es wurde weiter gesagt, daß man bei den eilf Stimmen nicht fragen könne, welches die erste und welches die letzte Stimme sei; wenn man auch nicht weiß, wer die erste Stimme abgibt, wie wohl auch dieses im Bundesrathe ausgesprochen ist, so ist doch so viel klar, daß es eilf Stimmen waren, und daß Bayern darunter war, und es gleichviel ist, ob diese die zweite, die siebente, oder neunte Stimme hatte: — ich glaube daher, daß in einem Artikel, worin vorzugsweise der Bund angegriffen ist, kein Gewicht auf die Stimme gelegt werden kann. Es wird vorgekehrt, daß die Anklage eher unter den Artikel 31 falle, als unter den Artikel 26: —

ich glaube das nicht; — sondern ich glaube, daß das Beimeffen einer verächtlichen Handlung hier vorliege, und nicht eine Zulastlegung von solchen; daß dieses in den Worten des Artikels liege, ist nicht zu bezweifeln. Daß aber eine Zulastlegung, was noch ärger ist als eine Beimeffung, keine Beleidigung sei, weil das Gesagte ein Faktum, ein Faktum keine Beleidigung sei, ist gewiß nicht richtig. Es ist im gegebenen Falle auch nicht nothwendig, nachzuweisen, daß Gotthelf eine Beleidigung gegen die bayer. Staatsregierung begangen und zu fragen: ob er mit diesem Artikel dieselbe gemeint habe, da er sich selbst als Verfasser des Artikels bekannt hat. Ich glaube, daß die Anwendung auf Bayern in dem Artikel in Nro. 108, wo von elf Stimmen die Rede ist, nahe genug liegt, und ebenso im Artikel Nro. 119, wo es heißt: „was sagt die bayer. Regierung zu dem Treiben in der Eschenheimergasse“; — zweifeln Sie noch, daß hier der Angeklagte die bayer. Regierung gemeint habe? — und ebenso ergibt sich dieses aus dem Artikel in Nro. 115, wenn gleich nicht mit so direkten Worten: Ich glaube daher, daß es einer Ergänzung der Anklage, wie es von Seite der Vertheidigung geschehen, nicht bedurfte: ich glaube insbesondere, daß speziell die bayer. Staats-Regierung genannt sei, und daher es eine Bezugnahme auf einen einzelnen Fall nicht bedurfte.

Hienach wurde übergegangen zur Prüfung, ob ein Rechtsbestand des Bundestages gegeben sei, und vor Allen erwähnt, daß man auch den bestehenden Autoritäten gegenüber das Recht der Nothwehr habe, und daß ein jeder Staatsbürger auch das Recht und die Pflicht habe, wenn von Seite der Obrigkeit eine angebliche Anmaßung geschehe, sich dagegen zu wahren. Meine Herren! es ist in jüngster Zeit in der Gesetzgebung des bayer. Staates ein Gesetz erlassen worden, welches ich anzuführen die Ehre hatte, welches durchaus nicht geduldet, daß Angriffe auf die

Regierung gemacht werden. Ferner das bayer. Strafgesetz kennt keine Bestimmung einer solchen Nothwehr, die zwar allerdings im Privatrecht zugelassen ist, aber nicht statfindet, wenn Angriffe auf die Regierung oder das Staatsoberhaupt vorkommen; es kann aber auch von Nothwehr nicht die Rede seyn, daß man sagt: der Redakteur Gotthelf sey in einem unvermeidlichen Nothstand gegen die Regierung gewesen; er habe sich nicht mehr anders zu helfen gewußt, als daß er diese Artikel verbreitete. Wenn Gotthelf sich in seinem Rechte durch die Staatsregierung beschränkt fühlte, so hätte er innerhalb der gesetzlichen Schranken Schutz suchen sollen. Ich glaube nicht, daß, wenn das Gesetz eine Beleidigung, eine Verunglimpfung verbietet, — solche auf dem Gebiete der Polemik zulässig ist: es muß daher das Gewicht dieses Grundes um so mehr fallen, als es auch nicht eines beleidigenden Ausdruckes bedurft hätte, um der Wahrheit und dem Rechte, wenn es beeinträchtigt war, Vorschub zu leisten, indem auch die Presse angewiesen ist, mit Mäßigung sich auszudrücken. Der Artikel 31 konnte hier keine Anwendung finden, da, wie schon erwähnt, hier von keiner Schmähung, Beschimpfung, oder Herabwürdigen dem Spott, sondern von einer Beimeßung einer verächtlichen Gestimmung und Handlung die Rede ist. Aber auch die Einrede der Wahrheit einer solchen Schmähung und die daraus gefolgerte Straflosigkeit kann hier nicht Platz greifen, da bei einem Angriff auf die Regierung, auf die Staatsverwaltung dieses unzulässig ist, weil im Gesetz hiesür keine Ausnahms-Bestimmung besteht, und das Gesetz hier nicht über den Wortlaut ausgedehnt werden darf; es liegt dies auch in der Natur der Sache, weil jeder Staats-Angehörige verpflichtet ist, wenn er einen Tadel, ein mißbilligendes Urtheil gegen die Regierung aussprechen will, dieses innerhalb der Schranken der Mäßigkeit und Anstandes zu thun. Ich glaube nun, nachdem ich dargethan, daß es nicht hie-

her gehört, die Rechtsbeständigkeit des deutschen Bundes zu erörtern, da die Bundes-Versammlung faktisch besteht, und ebenso wenig die Erörterung, ob die Reichsverfassung mit Gesetzeskraft besteht oder nicht; indem es hier nicht um Plage ist, in eine Kritik des Bundestages der alten und neuen Zeit einzugehen, weil dieses hier ganz gleichgültig ist; und nachdem ich dargethan, daß ein beleidigender Angriff auf die Staatsregierung gegeben sey, die Anklage genügend gerechtfertigt zu haben: und ich erlaube mir nur noch am Schlusse Folgendes anzuführen: Es ist allerdings wichtig, wie Sie Ihren Wahrspruch fällen gegen Angriffe, welche gegen die Staatsgewalt gemacht werden: Diese schütteln und rütteln an dem Vertrauen des Volkes gegen die Regierung. Man entfernt sich immer weiter vom Rechtsboden und wo es gelingt, diesen zu unterwühlen und zu untergraben, da entbehrt die Regierung alles Vertrauens und aller Mitwirkung, und die Freiheit der Person und des Eigenthums, welche sonst der Staatsbürger genießt, werden vernichtet. Ich glaube daher, daß es vom höchsten Gewichte ist, daß von Ihrer Seite die Sache reiflich erwogen werde, und daß Sie sich hiebei durchaus von Nichts anderm leiten lassen: als durch die Anschauung für Recht und Wahrheit: diese sind die Stützpunkte, auf welche der Staat künftig seine Gesetzgebung fußt: Das ist das Einzige, was ich Sie in's Auge zu fassen bitte, und mit dem vollen Vertrauen, daß Sie lediglich dieses Bewußtseyn, und diese Anschauung bei der Fällung des Wahrspruches leite: lege ich das Schicksal der Anklage in Ihre Hände.

Duplik des Vertheidigers Dr. Herrmann.

Ich muß mir einige Gegenbemerkungen erlauben. Der Herr Staatsanwalt haben im Eingange die Unrichtigkeit meiner Darstellung der Gegenstandslosigkeit der Anklage in ihrem Vordersatze auszuführen gesucht. Ich will, nachdem die Sache, wie ich glaube, erschöpfend genug behandelt ist, nicht weiter auf die frühere Deduktion eintreten. Ich bitte Sie, meine Herren! nehmen Sie die Artikel und lesen Sie dieselben ruhig durch, und fragen Sie sich dann: wo ist die unmittelbare Beziehung irgend eines beleidigenden Ausdruckes in diesen Artikeln auf die k. bayer. Staatsregierung? Ich bin der festen Ueberzeugung, Sie werden nirgend eine specielle Beziehung der angeblich beleidigenden und beschimpfenden Stellen auf die bayerische Staatsregierung entdecken. Im Gegentheile, was den Artikel in Nr. 115 des Eilboten betrifft, haben der Herr Staatsanwalt selbst exponirt, daß darin wenig oder gar nichts vorkomme, was eine Beziehung auf die bayer. Staatsregierung oder deren Handlungsweise zulasse. Was die No. 108 betrifft, so kommt darin allerdings die bayerische Staatsregierung vor: aber es scheint mir nicht die rechte Art zu seyn, eine Staatsanklage zu begründen, wenn man Bemerkungen, welche offenbar eine andere und allgemeine Richtung im Artikel haben, hinüberziehen will auf das Gebiet eines bestimmten Angriffs wider ein völkerrechtliches Institut. Ich halte nemlich den Gesichtspunkt fest, daß es bei einer Staatsanklage sich um eine unmittelbare Beleidigung handeln muß. In Nr. 108 des Eilboten heißt es, nachdem der Bundessag angegriffen ist, unter specieller Hinweisung auf die Vorgänge in Preußen und Württemberg:

Ob auch die bayerische Kammer bei ihrem Wiederzusammentreten jenen thatkräftigen Weg gehen werde: wir zweifeln sehr. Bei allem

Schwanken der bayerischen Politik, trotzdem wir heute den Bundestag verwünschen, morgen in den Himmel erheben hören; obwohl uns heute das als Unmöglichkeit vorgespiegelt wird, was man uns morgen als die Quintessenz der Staatsweisheit in hochtönenden selbstgefälligen Phrasen vordeclamirt: in einer Beziehung ist die bayerische Politik consequent, daß man bei jedem neuen politischen Akt sich die Kammer vom Halse zu halten versteht.

Es wird hier keineswegs in direkter Beziehung zu dem Angriff gesprochen, der wider den Bundestag erhoben worden ist. In Nr. 119 finden Sie allerdings auch eine Stelle, welche der bayer. Staatsregierung erwähnt; sie setzt aber die bayer. Staatsregierung der Versammlung in der Eschenheimer-Gasse direkt entgegen; es wird die bayerische Staatsregierung außer dieser Versammlung gedacht, und diese Versammlung als moralische, juristische Einheit aufgefaßt, von der man nicht einzelne Personen willkürlich trennen kann, um Jemanden auf die Anklagebank zu bringen und zu strafen. Es heißt nämlich hier:

„Was sagt aber die bayerische Regierung zu dem Treiben in der Eschenheimergasse.“

Wenn Sie annehmen wollten, daß durch eine Beleidigung der Versammlung in der Eschenheimergasse auch die bayerische Staatsregierung beleidigt sey, so müßte die bayer. Regierung diese Frage über das Treiben der Leute in der Eschenheimergasse an sich selbst richten können; sie müßte fragen können: Was treibe ich denn in der Eschenheimergasse? Sie, meine Herren, müssen das Unlogische auf den ersten Blick erkennen.

Das Volk heißt es weiter, das bayerische Volk ist, diese Frage zu stellen und auf eine bestimmte Antwort zu dringen, um so mehr berechtigt, als es in seinem Gedächtniß bewahrt: 1) die Proclamation des Gesamtministeriums vom 1. Mai 1849, worin es heißt: „Die Regierung wird alle Verheißungen getreulich halten und erfüllen, welche in der königlichen Proclamation vom 6. März 1848 und in den sich daranreihenden Thronreden und Land-

tagsabschieden enthalten sind *); 2) die Proclamation des Gesamtministeriums vom 9. Mai 1849, worin gesagt ist: „Die Regierung wird zeigen, daß sie keineswegs beabsichtigt, die alte Bundesverfassung wieder herzustellen. Auch sie will, daß dem deutschen Volke die kräftige Einigung nach Außen und die freie Entwicklung nach Innen durch eine starke Centralregierung und durch vollständige Vertretung des Volkes gesichert werde.“ Nun! jetzt ist die Gelegenheit gekommen, das thatsächlich zu erfüllen, was im Jahr 1849 so feierlich versprochen ward. Nachdem die Restauration der Ausnahmsgesetze, wie sie die Ordonnanz vom 21. Sept. verkündet, nichts weiter ist als die Wiederherstellung der alten Bundesverfassung, so zeige die bayerische Regierung ohne Aufschub, daß sie ihrem Gelübde treu bleibt und hienach entschieden zu handeln versteht. Geschieht dieß nicht, zu welchem Urtheil ist dann das Geschworenengericht der öffentlichen Meinung verpflichtet? Jeder Schritt, der das Wort verläugnet, das versündigt ist, der abweicht vom Pfad der Ehre und der Redlichkeit, ist ein Schlag, gegen das Königthum geführt.

Wenn dieß nicht eine im mäßigsten Style gehaltene Mahnung an die bayer. Regierung ist, sich an dem Treiben in der Eschenheimergasse nicht zu betheiligen, und wenn es bereits geschehen, hievon abzustehen, so weiß ich nicht, wie man eine derartige Warnung schreiben soll.

Dieß ist, was ich über diesen Punkt zu bemerken habe. Die Hauptsache ist, welchen Eindruck empfängt man vom Lesen? Kein Mensch hat wohl hier an die bayerische Regierung gedacht; eine unmittelbare Beleidigung der Staatsregierung ist in diesen Preßerzeugnissen offenbar nicht enthalten. Ist aber eine unmittelbare Beleidigung nicht denkbar, so muß die Staatsanklage fallen. Sie denkt sich jedoch eine mittelbare Beleidigung. Was nun diese betrifft, so haben der Herr Staatsanwalt schon bei Begründung der Anklage auf das Civilrecht sich berufen und gesagt, dort sey der mittelbaren Injurien gedacht. Allerdings, aber als Ausnahmen, und diese müssen im Gesetze

*) Die 1. Proclamation vom 6. März verheißt „die Vertretung des deutschen Volkes am Bunde“, und jene vom 22. März 1848 verspricht gleichfalls diese Vertretung.

expressis verbis enthalten seyn; sie dürfen nicht durch Interpretation in das Gesetz hineingetragen werden. Man darf den Bundestag und den angeblichen Schutz der bayer. Regierung da, wo gesetzlich nichts geschützt ist, nicht in die Gesetze hineindemonstrieren. Es soll eigentlich der Bundestag mittelbar geschützt werden. Aber im Gesetze vom 17. März d. Js. steht kein Wort von mittelbaren Injurien.

Die Injurie muß vielmehr direkt gegen einzelne Personen oder Korporationen gerichtet seyn. Man kann eine derartige indirekte Beleidigung nicht in das Gesetz schwärzen. Daß ich in dieser Beziehung vollkommen Recht habe, beweist eine Stelle, welche ich bereits aus den Motiven zum Gesetze angeführt, welche aber der Herr Staatsanwalt nicht zu berühren für gut gefunden haben; — ich will übrigens noch einen weitem Beweis hinzufügen.

Ich habe hier in Händen eine „neue Quellenammlung zum deutschen öffentlichen Rechte seit 1848.“ Hier hat in der 18ten Sitzung der Bundes-Vers. vom 13. März 1848 der preussische Gesandte ein Bundes-Pressegesetz vorgelegt, welches auch angenommen wurde. Selbst die Bundesversammlung hat damals eingesehen, daß der Bund nur geschützt werden könne, wenn in den Gesetzen der Einzelstaaten hierüber etwas Bestimmtes enthalten ist, und daß, wenn ein Schutz gegen den Mißbrauch der Presse gegeben werden soll, den Staatsbürgern genau gesagt werden müsse: „Seht, diese oder jene Institution ist durch das Gesetz geschützt.“

Ein Schutz aber, der im Gesetze nicht deutlich gegeben ist, ist wenigstens vor dem Forum meines Rechtsbewußtseins eine Unmöglichkeit. Es heißt hier unter Nr. 15.:

„In allen Staaten müssen gleichmäßig Urheber und sämmtlich Theilnehmer treffende Strafen für folgende Verbrechen angedroht werden:

„Aufforderung, sey es unmittelbar oder mittelbar, durch Rath oder sonstige Aufreizung, unter Verletzung der bestehenden Gesetze, die Verfassung oder die Gesetze des deutschen Bundes, oder eines der Bundesstaaten auf einem anderen, als zu deren Aufhebung oder Aenderung gesetzlich vorgeschriebenen Wege aufzuheben, oder zu ändern, oder gegen dieselben sich aufzulehnen.“

Sie sehen, den Legislatoren, welche dieses Gesetz gemacht haben, ist es bei Weitem nicht in den Sinn gekommen, anzunehmen, daß es schon genüge, wenn nur jede einzelne Regierung, die beim Bunde vertreten ist, in ihrem Pressgesetze die eigene Regierung schützt, und daß hinit der Schutz für den deutschen Bund und dessen Organe in dem Gesetze mittelbar gegeben sey.

Weiter heißt es in diesem Gesetze Nr. 15. lit. c.:

„Herabwürdigung des deutschen Bundes oder eines Bundesstaates durch Schmähung, Verspottung oder Verläumdung ihrer Verfassung, Gesetze, Staatseinrichtungen, Regierungs- und Verwaltungsmaßregeln der Behörden.“

Wenn es so in unserm Pressgesetze stünde, wäre es Wahnsinn von mir, eine derartige Deduktion aufzunehmen; da es aber nicht darin steht, ist es meine heilige Pflicht, mich dagegen zu stemmen, daß auf ein Reat, welches im Gesetze durch keine Strafe bedroht ist, eine Anklage erhoben und eine Strafe verhängt werde.

Was über die Frage der Nothwehr bemerkt worden ist, will ich hier nicht des Weitern berühren. Der Herr Staatsanwalt haben gesagt, es seyen die Meinungen getheilt. Sie wissen, ich habe nachgewiesen, was das Recht des deutschen Volkes ist, und daß man dasselbe durch die Presse in der öffentlichen Meinung wahren müsse. Der Herr Staatsanwalt glauben, die Meinungen seyen getheilt; ich sage, es ist nicht wahr, die Meinungen sind nicht getheilt. Bloß Gewalt und Recht sind getheilt, d. h., auf der einen Seite steht das Recht, auf der andern Seite die Gewalt; so ist jetzt die Theilung.

Wenn der Herr Staatsanwalt bemerken, daß der unberechtigte Angriff nicht abzusehen sey, wodurch der Beschuldigte in die Nothwendigkeit gesetzt worden, sich zu wehren, so muß ich wiederholen, was ich zuletzt angeführt habe, daß nämlich alle Bürger, die ihr Recht begreifen und lieben, sich im Nothstande befinden, und daß von denselben alle Mittel angewendet werden dürfen, deren Anwendung zum Schutze ihres Rechtes möglich ist. Die Presse ist vorzugsweise das Mittel, wodurch sich die öffentliche Meinung für das öffentliche Recht des deutschen Volkes kund geben kann. Daher kommt es auch, daß man gerade die Presse besonders in das Auge faßt, und namentlich in solcher Art, wie wir es heute sehen, verfolgt.

Was meine Beispiele betrifft, die von Seite der Staatsbehörde, mit Rücksicht auf den Satz, daß durch den Angriff auf eine Vielheit, die zu einer Einheit zusammengefaßt ist, keine Injurie für den Einzelnen entstehe, als unpassend bekämpft worden sind, so kann ich wohl zugeben, daß bezüglich des landwirthschaftlichen Vereines und der Hypotheken- und Wechselbank eine eigene Verwaltung besteht; Sie wissen aber, daß auch Generalversammlungen stattfinden, an welchen die Mitglieder resp. Aktionäre Theil nehmen und entscheidende Beschlüsse fassen. Wenn aber wegen solcher Beschlüsse z. B. eine Beleidigung der Bank durch die Presse stattfindet, so wird doch Niemand daran denken, daß irgend ein einzelner Aktionär derselben speziell beleidigt sey. Was vom Zollvereine angeführt wurde, paßt nicht hieher, es bestehen bei demselben nur gegenseitige Commissäre und Controlbeamte.

In den Zollkonferenzen sind aber die Staaten allerdings einzeln und ohne Ausnahme vertreten. Das Beispiel von der Universität hat der Hr. Staatsanwalt in anderer, und wie mir scheint, in einer für die Anklage nicht vortheilhaften Weise aufgefaßt; im Gegentheil seine Auffassung spricht

durchaus für mich. Der Hr. Staatsanwalt sagt, wenn ich die Universität beleidige, und es kommt ein einzelner Professor und stellt mich wegen des Angriffes zur Rede, und ich sage, ich habe ihn allerdings gemeint, so sey dies ein neues Faktum; und in diesem zweiten Faktum liege dann die Beleidigung; in dem ersten Angriffe liege keine Beleidigung für den Professor. Ich bitte aber doch zu bedenken, der Professor ist ja gerade die bayer. Staats-Regierung in dem vorliegenden Falle, und die Universität ist der Bundestag. Da habe doch offenbar ich Recht, wenn der erste Angriff für den Professor nicht beleidigend ist.

Es ist namentlich von Seite der Staatsbehörde hervorgehoben worden, daß man bei Vertretung seiner Ansichten allerdings Tadel aussprechen könne, daß man sich aber dabei mit Anstand und Mäßigung ausdrücken soll.

Die Begriffe von Anstand und Mäßigung sind relativ; es gibt eine gewisse Schreibweise, die nur für bestimmte Leute verständlich ist; es kommt daher darauf an, für wen man schreibt; es braucht deshalb die Schreibweise nicht in gewöhnliche Pöffen oder in Gemeinheit herabzusinken. Wenn ich aber sage, dieser oder jener habe seinen Freund verrathen, so habe ich mich noch nicht einer gemeinen Ausdrucksweise bedient; es mag in dem Worte „Verrath“ allerdings ein sehr scharfer Tadel liegen; ich sehe aber nicht ein, daß hiedurch der Anstand verletzt ist. Ich will nur noch auf Einiges aufmerksam machen, was mir von besonderem Gewicht zu seyn scheint. Gerade der Artikel „der Anfang vom Ende“, auf welchen die Staatsbehörde so großes Gewicht legt, ist auch in der Remptner Zeitung erschienen, und ich werde mir die Freiheit nehmen, dieses Beweisstück neben Anderem auf den Tisch des Gerichtshofes niederzulegen, damit sie den Herren Geschwornen mitgegeben werden. Dieses Blatt wurde allerdings dort von den Behörden mit

Beschlag belegt: Allein nach einem Erlasse des Stadtkommissariates zu Rempten, den ich in Händen habe, wurde dort keine Veranlassung gefunden, weitere Einschreitung wegen dieses Artikels eintreten zu lassen. Der Artikel ist durch Erlass vom 28. Nov. 1850 mit der Zeitung freigegeben worden. Darüber, wie man noch jüngst von dem Bundestag gedacht und dieselben Folgen gefürchtet hat, gegen welche die inkriminirten Artikel als Warnungszeichen aufgestellt werden wollten, könnte ich eine Menge Andeutungen jener Staatsmänner beibringen, die gegenwärtig noch am Ruder des bayer. Staates stehen.

In einer Denkschrift vom 5. Mai 1849, in vertraulicher Weise an die k. k. österreichische Regierung gerichtet, sagten Se. Exc. der Herr Staats-Minister v. d. Pfordten ausdrücklich:

Unbestreitbare und beherrschende Thatsache ist es, daß die Bundesverfassung nicht wieder hergestellt werden kann. Sie ist wirklich von der Nation verworfen und gegen eine so entschiedene Ueberzeugung eines ganzen Volks läßt sich nicht kämpfen.

Und doch sollte der Bundestag wieder erstehen. Es kann Sie daher nicht Wunder nehmen, meine Herren! daß man solche Artikel schreibt. In derselben vertraulichen Denkschrift heißt es weiter:

Durch die bisher entwickelten Organe der Gesamtverfassung ist aber den Bedürfnissen der Gegenwart noch nicht genügt. Es sind dies nur die Organe für die Regierung der vereinigten Staaten, und es muß für eine Vertretung des Volkes bei dieser Regierung gesorgt werden. In der österreichischen Note an von Schmerling vom 9. März wird eine solche Vertretung scheinbar verworfen. Es wird zwar ein Staatenhaus zugelassen, gebildet durch Abgeordnete der Volksvertretungen der einzelnen Staaten, nicht aber ein Volkshaus neben diesem. Diese Erklärung Oesterreichs hat die öffentliche Meinung noch viel mehr verletzt, als die Weigerung, sich einer fremden gesetzgebenden Versammlung unterzuordnen. In der That liegt hier der Angelpunkt der ganzen Bewegung unserer Zeit.

Eine reine Octroyirung ist nicht durchführbar. Denn selbst die konservativen Parteien Deutschlands erklären die Fürsten für hiezu nicht berechtigt und würden eine solche octroyirte Verfassung nicht anerkennen. Es würde hierdurch das Signal zu einer neuen Revolution gegeben, und die Regierungen könnten dieser nicht mehr mit vollem Rechte entgegentreten, wie jetzt. Denn die Bundesbeschlüsse vom vorigen Jahre haben das Recht der Nation anerkannt, an der Begründung der Verfassung mitzuwirken.

Die Bedeutsamkeit dieser Stelle für den vorliegenden Fall ist nicht zu verkennen.

Es ist unbestreitbar, sagt der Hr. Staatsminister v. d. Pfordten in einer andern Denkschrift v. J., daß eine unveränderte Wiederherstellung der Bundesverfassung unmöglich ist, weil sie den Ueberzeugungen des deutschen Volkes, den wiederholten Versprechungen aller deutschen Regierungen und den Bedürfnissen der Gegenwart widersprechen würde. Das Centralorgan muß in einer Weise gestaltet werden, welche eine raschere und kräftigere Thätigkeit zu entwickeln vermag, und eine Vertretung des deutschen Volkes bei jenem Organ ist unerlässlich. Schon die Feststellung der neuen Gesamtverfassung kann in Folge der bestimmten Erklärungen der deutschen Regierungen im vorigen Jahre nicht mehr durch eine Octroyirung, sondern nur unter Mitwirkung einer Volksvertretung herbeigeführt werden, wenn die deutsche Revolution zu einem dauernden Abschlusse gebracht werden soll.

Indem ich Ihnen, meine Herren, hier nur in Kürze noch einige Beweisstücke vorgelegt habe, woraus Sie entnehmen können, wie man sich überall und namentlich auf dem Standpunkte, wo mein Schutzbefohlener gemäß der Erörterung von heute früh steht, selbst durch die verschiedensten Ausdrücke des bayer. Staats-Ministeriums veranlaßt finden mußte, anzunehmen, daß die bayer. Regierung nicht mit vollem Herzen bei dem Bunde sey, daß dieser sogar direkt der Ansicht der bayer. Regierung widerstreite; so will ich nunmehr noch den Punkt berühren, den der Hr. Staatsanwalt mit der Behauptung hervorgehoben haben,

daß, wenn man ein solches Institut angreife, darunter nothwendig alle Regierungen gemeint seyn müssen. Woher weiß man denn, welche Regierungen sich mit eigenem Willen entschlossen haben, und frei entschließen konnten, dieses Institut in's Leben zu rufen? und welche Regierungen etwa durch Noth oder aus Zwang, Furcht oder andern Motiven, welche diese Handlungen nicht zu rechnen lassen, hiezu veranlaßt wurden?

Diese Aktenstücke, welche ich Ihnen vorgeführt habe, beweisen, daß die Annahme nicht ferne liegt, daß die bayer. Regierung bloß dem Zwange der Zeiten gefolgt ist. Sie hat übrigens auch das Recht der freien Presse auf Beurtheilung ihrer Handlungen zu verschiedenen Zeiten entschieden anerkannt, ja die Kritik herausgefordert. So hat sie i. J. 1847 einen förmlichen Ministerialerlaß edirt, worin es wortwörtlich heißt:

„Dem Tadel gegen Staats- und öffentliche Diener darf, in welcher Form er sich bewege, ein Abstrich nicht entgegentreten. Selbst Kritiken, worauf der Begriff einer Amtsehrenbeleidigung anwendbar erscheinen könnte, haben frei vor das Publikum zu treten, damit alle Welt erkenne, daß, wer in Bayern ein öffentliches Amt annimmt, und die öffentliche Bühne betritt, auch vor dem öffentlichen Urtheile keine Scheu trägt.“

Ebenso hat in der Abgeordneten-Sitzung v. 16. Mai der Staatsminister Dr. v. Ringelmann folgende Aeußerung gemacht:

„Die öffentliche Meinung, die in der Presse ihren Ausdruck findet, steht über der Regierung und über den Kammern; sie wird richten, wenn die Kammern oder die Regierung ihre Schuldigkeit nicht thun!“

Hiermit habe ich doch wohl gezeigt, daß auch gewichtige Stimmen unserer Regierung selbst von jeher für eine freie Manifestation der Presse waren: namentlich wenn wie hier so wichtige Angelegenheiten des Vaterlandes, so wichtige Fragen der Zeit, ja man kann wirklich sagen, die wichtig-

sten Interessen des Volkes Gegenstand der Beurtheilung sind. Mit Rücksicht hierauf kann ich mich der Erhortation des Hrn. Staatsanwaltes ruhig anschließen, und mit Zuversicht an Ihr Ehrgefühl und Ihre Vaterlandsliebe appelliren. Ich bin aber weit entfernt, Vaterlandsliebe und Ordnungssinn darin ausschließlich zu suchen, daß man um jeden Preis den Ansichten der Behörden huldigt und den politischen Maßregeln des Staates überall blinde Anerkennung und unbedingten Schutz zugewendet; dadurch würde jede Selbstständigkeit, jede Ueberzeugungstreue, aller Freiheitsinn hingeopfert. Die freie Ueberzeugung muß vielmehr die Grundlage bilden für Das, was ich als Recht erkenne, was ich treu im Herzen zu bewahren und festzuhalten habe. Daß Sie, meine Herren! die Bedeutsamkeit dieses Satzes erfassen, und somit ihren Wahrspruch zu Gunsten des Angeklagten fällen werden, darüber hege ich nicht den mindesten Zweifel.

Fragen an die Geschwornen.

1. Ist der Angeklagte Jakob Gotthelf, 25 Jahre alt, Redakteur des bayer. Gilboten, schuldig, das Vergehen des Mißbrauches der Presse dadurch begangen zu haben, daß er in dem von ihm verfaßten und in der ausgegebenen No. 108 des unter seiner Redaktion erscheinenden Blattes, betitelt: „der bayerische Gilbote,“ vom Sonntag den 8. September 1850 abgedruckten Artikel, betitelt: „Der Anfang vom Ende,“ beginnend mit den Worten: „So saßen sie denn wieder im trauten Palaste zu Frankfurt beisammen,“ und endigend: „sie treffen eure Brust, wenn ihr den Bogen losdrückt,“ die bayer. Staatsregierung durch Vermessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen beleidigt habe?

Für den Fall der Verneinung der ersten Frage:

2. Ist der Angeklagte Jakob Gotthelf, 25 Jahre alt, Redakteur des bayer. Gilboten, schuldig, das Vergehen des Mißbrauches der Presse dadurch begangen zu haben, daß er in dem von ihm verfaßten und in der ausgegebenen Nro. 108 des unter seiner Redaktion erscheinenden Blattes, betitelt: „der bayerische Gilbote,“ vom Sonntag den 8. September 1850 abgedruckten Artikel, betitelt: „Der Anfang vom Ende,“ beginnend mit den Worten: „So säßen sie denn wieder im trauten Palaste zu Frankfurt beisammen,“ und endigend: „sie treffen eure Brust, wenn ihr den Bogen losdrückt,“ die bayer. Staatsregierung durch Beimeßung verächtlicher Handlungen beleidigt habe?

Für den Fall der Verneinung der ersten und zweiten Frage:

3. Ist der Angeklagte Jakob Gotthelf, 25 Jahre alt, Redakteur des bayer. Gilboten, schuldig, das Vergehen des Mißbrauches der Presse dadurch begangen zu haben, daß er in dem von ihm verfaßten und in der ausgegebenen Nro. 108 des unter seiner Redaktion erscheinenden Blattes, betitelt: „der bayerische Gilbote,“ vom Sonntag den 8. September 1850 abgedruckten Artikel, betitelt: „Der Anfang vom Ende,“ beginnend mit den Worten: „So säßen sie denn wieder im trauten Palaste zu Frankfurt beisammen,“ und endigend: „sie treffen eure Brust, wenn ihr den Bogen losdrückt,“ die bayer. Staatsregierung durch Beimeßung verächtlicher Gesinnungen beleidigt habe?

Für den Fall der Bejahung einer der drei vorhergehenden Fragen:

4. Sind mildernde Umstände vorhanden?

5. Ist der Angeklagte Jakob Gotthelf, 25 Jahre alt, Redakteur des bayer. Gilboten, schuldig, das Vergehen des Mißbrauches der Presse dadurch begangen zu haben, daß er in dem von ihm verfaßten und in der ausgegebenen Nro. 115 des unter seiner Redaktion erscheinenden Blattes,

betitelt: „Der bayerische Gilbote“ vom Mittwoch den 25. September 1850 abgedruckten Artikel, betitelt: „Die churhessischen Wirren,“ beginnend mit den Worten: „Auch die Fluchtreise des Churfürsten“ und endigend: „Indes habent sua fata,“ die bayer. Staatsregierung durch Bezeichnung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen, dann durch Beschimpfung beleidigt habe?

Für den Fall der Verneinung der fünften Frage:

6. Ist der Angeklagte Jakob Gotthelf, 25 Jahre alt, Redakteur des bayer. Gilboten, schuldig, das Vergehen des Mißbrauches der Presse dadurch begangen zu haben, daß er in dem von ihm verfaßten und in der ausgegebenen No. 115 des unter seiner Redaktion erscheinenden Blattes, betitelt: „Der bayerische Gilbote“ vom Mittwoch den 25. September 1850 abgedruckten Artikel, betitelt: „Die churhessischen Wirren,“ beginnend mit den Worten: „Auch die Fluchtreise des Churfürsten“ und endigend: „Indes habent sua fata,“ die bayer. Staatsregierung durch Bezeichnung verächtlicher Handlungen beleidigt habe?

Für den Fall der Verneinung der fünften und sechsten Frage:

7. Ist der Angeklagte Jakob Gotthelf, 25 Jahre alt, Redakteur des bayer. Gilboten, schuldig, das Vergehen des Mißbrauches der Presse dadurch begangen zu haben, daß er in dem von ihm verfaßten und in der ausgegebenen No. 115 des unter seiner Redaktion erscheinenden Blattes, betitelt: „Der bayerische Gilbote“ vom Mittwoch den 25. September 1850 abgedruckten Artikel, betitelt: „Die churhessischen Wirren,“ beginnend mit den Worten: „Auch die Fluchtreise des Churfürsten“ und endigend: „Indes habent sua fata,“ die bayer. Staatsregierung durch Bezeichnung verächtlicher Gesinnungen beleidigt habe?

Für den Fall der Verneinung der fünften, sechsten und siebenten Frage:

8. Ist der Angeklagte Jakob Gotthelf, 25 Jahre alt, Redakteur des bayer. Gilboten, schuldig, das Vergehen des Mißbrauches der Presse dadurch begangen zu haben, daß er in dem von ihm verfaßten und in der ausgegebenen No. 115 des unter seiner Redaktion erscheinenden Blattes, betitelt: „Der bayerische Gilbote“ vom Mittwoch den 25. September 1850 abgedruckten Artikel, betitelt: „Die churheffischen Wirren,“ beginnend mit den Worten: „Auch die Fluchtreise des Churfürsten“ und endigend: „Indeß habent sua fata,“ die bayer. Staatsregierung durch Beschimpfung beleidigt habe?

Für den Fall der Bejahung einer der Fragen 5 bis 8:

9. Sind mildernde Umstände vorhanden?

10. Ist der Angeklagte Jakob Gotthelf, 25 Jahre alt, Redakteur des bayer. Gilboten, schuldig, das Vergehen des Mißbrauches der Presse dadurch begangen zu haben, daß er in der unter seiner Redaktion erschienenen und ausgegebenen No. 119 desselben Blattes vom Freitag den 4. Oktober 1850 den dortselbst abgedruckten Artikel, betitelt: „Die Versammlung in der Eschenheimergasse,“ mit den Anfangsworten: „Die Frankfurter Usurpation,“ endigend mit den Worten: „Kein Heil und keine Rettung — ohne Katastrophe“ aufgenommen und hiedurch die bayer. Staatsregierung durch Beimeßung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen beleidigt habe?

Für den Fall der Verneinung der zehnten Frage:

11. Ist der Angeklagte Jakob Gotthelf, 25 Jahre alt, Redakteur des bayer. Gilboten, schuldig, das Vergehen des Mißbrauches der Presse dadurch begangen zu haben, daß er in der unter seiner Redaktion erschienenen und ausgegebenen No. 119 desselben Blattes vom Freitag den 4. Oktober 1850 den dortselbst abgedruckten Artikel, betitelt: „Die Versammlung in der Eschenheimergasse,“ mit den Anfangsworten: „Die Frankfurter Usurpation,“

endigend mit den Worten: „Kein Heil und keine Rettung — ohne Katastrophe“ ausgenommen und hiedurch die bayer. Staatsregierung durch Vermessung verächtlicher Handlungen beleidigt habe?

Für den Fall der Verneinung der zehnten und elften Frage:

12. Ist der Angeklagte Jakob Gotthelf, 25 Jahre alt, Redakteur des bayer. Eilboten, schuldig, das Vergehen des Mißbrauches der Presse dadurch begangen zu haben, daß er in der unter seiner Redaktion erschienenen und ausgegebenen No. 119 desselben Blattes vom Freitag den 4. Oktober 1850 den dortselbst abgedruckten Artikel, betitelt: „Die Versammlung in der Eschenheimergasse,“ mit den Anfangsworten: „Die Frankfurter Usurpation,“ endigend mit den Worten: „Kein Heil und keine Rettung — ohne Katastrophe“ ausgenommen und hiedurch die bayer. Staatsregierung durch Vermessung verächtlicher Gesinnungen beleidigt habe?

Für den Fall der Bejahung einer der Fragen 10 bis 12:

13. Sind mildernde Umstände vorhanden?

Sämmtliche auf die Schuld des Angeklagten gerichtete Fragen wurden von den Geschwornen verneint, und demzufolge gegen Jakob Gotthelf ein freisprechendes Urtheil erlassen.



